Germ. gen 454

44508
V. 448

R

Sorge.

Friedrich Adolf Sorgens

Allerlei

über

das mitlere Zeitalter

des

Teutschen Reichs.

Mit Vorrede, Anmerkungen
und einigen ungedrukten Beilagen.

IA.B Nothnagel del. ffort H. Cöntgen Sc. Mog.

Frankfurt am Maine
in der Andreäischen Buchhandlung, 1765.

Reinhard:

TANTVM SVMVS, QVANTVM PROSVMVS.

Vorbericht.

Ein Schriftsteller mus nie in seine papierne Gebuhrten zusehr verliebt sein, oder glauben, daß er genug gesaget habe, sondern immer daran künsteln, nachstoppeln und ausbessern.

Kaum war mein Kern der Teutschen Reichsgeschichte vor zwei Jahren erschienen, als ich unter andern alzusichtbare Mängel in Rükſicht auf das mitlere Zeit-

alter wahrnahm. Ich entschlosse mich daher, die daselbst zwischen K. Friedrich III und Max I eingeschaltete Algemeine Anmerkungen umzuschaffen und zu bereichern, auch zur Auszierung hie und da, wiewohl mit ungleichem Erfolge, um ungedrukte Beiträge anzuklopfen. Diese Art des Vortrags hat mir jederzeit wohl gefallen. Der Verfasser hat dabei freiere Hände, und ist nicht an das so gewöhnliche Schulmäsige gebunden. Die Leser aber lernen den mannigfaltigen Zustand der mitlern Zeiten durch dergleichen vermischte Anmerkungen, in welchen die Gegenstände vom Belange möglichst erschöpfet worden, am besten kennen.

Die Verfasser der Handbücher haben bisher geglaubt, genug zu sagen, wenn sie das in der engsten Bedeutung genommene

damah-

damahlige Staatsrecht, z. B. die Königswahlen, Reichsverweser, Erzkanzler, kaiserliche Zölle ꝛc. ꝛc. berühren. Macht denn die innere Verfassung in den Reichs- und mittelbaren Stätten, wie auch in den Dörfern, der kirchliche Zustand, die Verhältnis der Juden, die Beschaffenheit der Titelatur, das Gerichts- und Münzwesen, die Kentnis der Sitten ꝛc. ꝛc. keinen wesentlichen Teil einer Staatsgeschichte aus? Frankreichs neuere Geschichtschreiber tuhn es uns Teutschen hierin zuvor. Ein *Hainault* hat seinem Abregé chronologique de l'histoire de France lesenswürdige Remarques & Reflexions historiques, über die alte Verfassung, angehängt. Ein *Velly* dienet mit seiner netten Histoire de France zum Muster. Hat nicht ein *Muratorius* in den schäzbaren Antiquita-

 tibus

tibus Italiae medii aeui sogar die kirchliche Gebräuche, die Dichtkunst, die Vor- und Zunahmen mitgenommen, und viel artiges davon gesammelt. Von andern Ausländern hat der einsichtsvolle Holberg seine Dänische Reichs- wie auch Staatshistorie eben dadurch brauchbar gemacht. Dem berühmten Schmaus, den persönlich gekennet und gehöret zu haben ich mich mit Vergnügen erinnere, fehlte es an Einsichten nicht; er gieng aber in die einzelne Vorwürfe nicht tief genug hinein, und fesselte sich mit der Zeitrechnung. Köhler hingegen sezte sich über viele gar hinaus, weil er kein Rechtsgelehrter war.

Als Vater nenne ich wohlbedächtig gegenwärtiges Kind Allerlei, weil ich kein zusammenhängendes Werk zu schreiben mir

 vorge-

vorgenommen habe. Jedem neuen Abschnitte sind, zur Unterscheidung, * * * vorgesetzet, und zur Erläuterung des darin abgehandelten Gegenstandes Anmerkungen nebst Beweisstellen beigefüget.

* * *

Ich glaube von den Reichstägen das Wesentliche gesagt zu haben. D. Joachim in Halle hat ohnlängst die Teutschen Reichstäge, durch alle Jahrhunderte, zu beschreiben und dabei einen Mischmasch von guten und schlechten Anmerkungen, wie auch Ausschweifungen, zu liefern angefangen, die einen prüfenden Leser erfordern.

Die Freiheit der Teutschen Kirche und die Verhältnis der Päpste gegen das

Reich konten von mir, wegen ihrer Wichtigkeit, nicht übergangen werden. Schilter hat von ersterer bereits im vorigen Jahrhunderte, und D. Friderici in Leipzig ohnlängst gehandelt, ohne die Erwartung der Leser, wie von diesem wenigstens hätte geschehen sollen, zu erfüllen. Die, in des Freiherrn von Senkenberg Methodo iuris addit. IV befindliche, Abhandlung: de libertate Ecclesiae Germanicae ist zwar sehr gelehrt, stellet aber die Sache aus einem alzu günstigen Augenpunkte vor. Mein Schreibewerk scheinet mithin nicht ganz überflüssig zu sein. Ich habe selbst dabei gedacht und, um jene Verhältnis zu beleuchten, ein besonderes Seherohr gebraucht, welches von meinen evangelischen Glaubensgenossen, besonders vor und zu Christian Thomasens

Zeiten, nicht abgenutzet worden. Ich bedauere, daß ich des *Cenni*, im J. 1761 gedrukte, Monumenta dominationis Pontificiae, die ich in dem ungemein prächtigen öffentlichen Büchersaale zu Manheim vergeblich suchte, nicht habe nachschlagen können.

Von den Erzkanzlern ist genug geschrieben worden. Ich habe dieselbe in wenigen Zeilen vorzüglich als Beschützer und Vertreter ganzer Völkerschaften betrachtet, auch eine Muhtmasung gewaget, die ein gelehrter Salzburger oder Baier näher untersuchen könte.

Vom Gerichtswesen ist von mir nur eine kleine Blumenlese angestellet und dasjenige berühret worden, was Heineccius in Elem. iuris Germ. und D. Hauschild in der Gerichtsverfassung der alten Teutschen

übergangen haben. Ich empfehle hier Senkenbergs Anfangsgründe der alten, mitlern und neuern Rechtsgelehrsamkeit, ein sehr nüzliches und artiges Werkgen.

Der **Gemeinschaft** gebühret in dieser Schrift nohtwendig ein Plaz. Sie schläget in das alte Staats- und Lehnrecht stark ein, und komt in unsern Tagen, bei Entscheidungen strittiger Erbfolgen, oft in Betracht. Ihre bisherige Schicksaale sind bekant. Einige Juristenfakultäten und berühmte Rechtsgelehrte verwerfen dieselbe gänzlich, welches niemanden befremden darf, weil es unter die Nahrungsarten mit gehöret, so zu antworten und zu entscheiden, wie angefraget wird. Der Verbindung wegen habe ich eine kleine Abschilderung des Lehnwesens angehängt.

Ueber die Verfassung der Reichs- und mittelbaren Stätte hätte ich mich weiter ausgedähnet, wenn ich mit ungedrukten Uhrkunden, Statuten, Jahrbüchern ꝛc. ꝛc. hinlänglich versehen gewesen wäre, und meinen Plan gehörig hätte ausführen können. In Rüksicht auf die älteste Zeiten nach Absterben der Karolinger ist Estors Abhandlung: von der Verfassung der Stätte in Teutschland, in seinen Anmerkungen über das Staats- und Kirchenrecht, wohl zu gebrauchen, auf den ich mich hier beziehe. So gern ich die Reichs- und mittelbare Stätte in besondern Abschnitten abgehandelt hätte, so unmöglich war es mir dermahlen. Ob es künftig geschehen könne, hangt von Zeit und Umständen ab.

Dasjenige, was ich von der Kriegsverfassung der Reichsstätte ausgekramt habe, ist nur ein kleiner Beitrag zu dem alten Kriegswesen der Teutschen überhaupt, und schwerlich eines einzigen Mannes Arbeit. Billig solten wir ein Werk haben, das des P. *Daniel* Histoire de la Milice Françoise an die Seite gesetzet werden könte. Laurentii hat hierin einen guten Versuch gemacht. Ein Vorraht von alten so genanten Glevenordnungen, Kriegsprotokollen ꝛc. ꝛc. ist unentbehrlich.

Die Beschaffenheit des Handels, nach dessen unzähligen Zweigen und Abwechselungen, ist ein viel zu weites und ungebauetes Feld, als daß es auf wenigen Blättern übersehen werden könte. Ich teile davon mit, was mir aufzutreiben bisher

möglich

möglich gewesen ist. Nur hochgeneigte Beiträge können mich in den Stand setzen, ein Ganzes zu liefern, oder in einer künftigen Auflage davon Gebrauch zu machen. Eben dieses mus ich von dem alten **Bottenwesen in den Reichsstätten** sagen.

Die **Ministerialität** des nidern Adels ist aus einem doppelten Sehepunkte zu betrachten, wenn man die Abweege unserer meisten Staatisten vermeiden wil. Scheid und Strube, zween verehrungswürdige Männer, gehen hierin zu weit, und zeigen die ehemahlige Dienstleute nur auf der schönen Seite. Riccius hat mir in seinem Entwurfe vom landsässigen Adel gut vorgearbeitet, daher ich desto kürzer sein konte.

Von dem **Zustande der Bauern** und den **Einrichtungen der Dorfgemeinden** habe

habe ich nur das Nohtwendigste berühret, dabei aber mich in die alte Streitigkeit von einer gänzlichen Leibeigenschaft oder unvollkommenen Freiheit derselben nicht eingelassen, weil man leicht die Sache unter einen verkehrten Augenpunkt bringen kan. In einem Lande gebohren und erzogen, wo man bisher nichts von Leibeigenschaft gewust hat, von redlichen Gesinnungen durchdrungen, werde ich mich nie denen zugesellen, welche alle Verstandskräfte anwenden, ihr Lieblingssistem von einer gänzlichen Knechtschaft der Bauern, aus gewöhnlich unlautern Absichten, ohne Rüksicht auf die verschiedene Zeiten und Lande, aufzuputzen. Der vormahlige Rechtslehrer in Göttingen und jetzige Meklenburgstrelitzische Geheimerkanzleiraht, Seip, hat in einer Abhand-

handlung: de statu rusticorum, in Germania medii aeui, caute diiudicando solchen Männern harte Pillulen zu verschlukken gegeben.

Ich habe übrigens auf die ähnliche Verfassung Welschlands, Frankreichs ꝛc. ꝛc. zugleich gelegenheitlich einige Blikke geworfen, welches über kurz oder lang ferner mein Augenmerk möglichst sein wird. Die ehedem gewöhnliche Ausdrükke sind von mir deswegen in ( ) beigesetzet worden, damit Anfänger, die sich mit den Glossarien oder Wörterbüchern noch nicht befassen können, einige Kentnis in der Sprache alter Uhrkunden, ohne welche nicht fortzukommen ist, erlangen mögen.

Ich unterwerfe gegenwärtigen Versuch, worin weder blos unerkante Wahrheiten, noch blos abgedroschenes oder abgenuztes

Stroh

Stroh enthalten sind, der strengesten Beurteilung echter Kenner, und werde einer hämischen Tadelsucht durch eigene Verbesserungen zeitig vorzukommen suchen. Geschrieben in Frankfurt am Maine, den 10ten März 1765.

Von

Von den Reichstägen.

* * *

Das östliche Franken oder Teutschland blieb, nach der Trennung von Westfranken, ein zartes Gewebe von einer ein- und vielköpfigen Verfassung, mithin die Macht der Könige durch jene schimmernde Versamlungen der Fürsten, Edlen und Stätte, die ein veralteter Gebrauch mit der Benennung: **Reichstäge** beleget hat, eingeschränket.

Diese Reichstäge waren nicht ordentlich eingerichtet, und oft ein Schauplaz hitziger Leidenschaften, an sich aber eine starke Brustwehr für die Teutsche Freiheit, obgleich die Kaiser sich derselben als einer sehr bequemen Gelegenheit bedienten, ihre Haussachen in die algemeine Gegenstände einzuflechten, und nicht selten durchzusetzen.

Es gab, nach Beschaffenheit der Zeiten und Fälle, grose oder offene Höfe (Curiae solennes), und klei-

nere Reichstäge. Zu lezteren beriefen die Kaiser nur einige mächtigere, ihnen angenehme und nicht weit entfernte, Stände, die in dringenden Vorfällen eine schnelle und wirksame Entschliesung fassen konten, und nicht nöhtig hatten die Sachen erst einzuberichten, wie die Abgeordnete der Reichsstätte. Dieses scheinet hauptsächlich die abgesonderte Berahtschlagungen (Collegia) der Fürsten und Reichsstätte veranlasset zu haben, wozu das Gepränge in den Ehrenbezeugungen und die Ungleichheit der Geburt viel beitrugen.

Die Vorwürfe waren, seit den ältesten Zeiten, bürgerliche Streithändel (1) (welche per uiam recursus und sonst dahin kamen), Achtserklärungen, Lehn- Gnaden- Kirchen- Staats- und Polizeisachen. Wegen deren kurzen Dauer wurden sie von den Ständen selbst besucht, von den Kaisern aber wilkührlich verleget und verschoben. Ueberhaupt hatten die Kaiser hierin, die Stände hingegen in der Erscheinung oder Nichterscheinung, freie Hände, obgleich die kaiserliche Ausschreiben Drohungen dieserwegen enthielten. Jene konten und pflegten auch unmittelbare Reichsglieder, z. B. die Ritterschaft, zu berufen und deren Gutachten, besonders in Landfriedenssachen, zu erfordern, oder einen Beitrag von ihnen zu begehren. Eine solche Berufung und Erscheinung erstrekte sich auf die übrigen Berahtschlagungen nicht, vielweniger zog selbige eine wirkliche Reichsstandschaft nach sich. Die Stimmen wurden, wegen deren Vielheit, da man noch nichts von uotis curiatis wuste, nicht gezählet, sondern erwogen (2). Die Macht und das Ansehen der Stimmenden gab das gröste Gewicht. Ein ordentlicher Aufruf und die Pünktlichkeit im Sitzen wurde nicht beob-

beobachtet, sondern oft im Stehen berahtschlaget. Die Stimmen selbst hafteten mehr auf den Personen und deren Würde, als den Landen. So viele anwesende Herren, so viele Stimmen, daher man der Formeln: suo loco & ordine, cum reliquis uotis &c. und der damit verknüpften Zänkereien nicht bedürfig war.

(1) Wo wurde das so beliebte, von einigen neuern Wizlingen bestrittene, Fürstenrecht (iudicium Principum) anders gehalten, als auf Reichstägen? Daselbst waren die Fürsten und Fürstenmäsige gegenwärtig, die Kaiser konten mithin aus ihnen einen Ausschus, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten, niedersetzen und die angebrachte, eines Fürsten Leib, Ehre und Güter betreffende, Klagen entscheiden lassen. Diese wurden meistens auf einen Reichstag verschoben, und gründlicher erörtert, als von dem, oft schlecht besezten, Reichshofgerichte. Es ist eine irrige Meinung, daß alles in voller Versamlung zu verhandeln gewesen sei. Nein! die Deputationen waren sehr gewöhnlich, und die Kaiser zogen diejenige Stände dazu, die in den Sachen die beste Auskunft geben konten, das Fürstenrecht ausgenommen. Von solchen Deputationen konte der Ausdruk: niedersetzen gebraucht werden, der auch in den damahligen Verhandlungen vorkomt, aber nicht von der ganzen Reichsversamlung.

(2) Joh. Peter von Ludewig hat dieses in seiner Erläuterung der goldenen Bulle längst eingesehen, und Joachim führet zu mehrerer Ueberzeugung, in seinem Werke: von den Teutschen Reichstägen I, 284 eine artige Stelle an.

Die Kaiser nahmen ihre Reichshofkanzler und den Hofraht, ganz oder einzelne Glieder, mit sich auf die Reichstäge. Die erstern waren hauptsächlich die Triebfedern und Unterhändler, auch sonst zu Ausfertigung der Gnadensachen 2c. 2c. unentbehrlich. Zu den ge-

heimen Unterhandlungen gebrauchten die Kaiser zuweilen einen beliebten Erz- oder Bischof ꝛc. ꝛc. Kommissionsdekrete hatte man zwar dem Worte nach nicht, wohl aber der Sache nach.

Jeder Reichstag wurde mit Feierlichkeiten, unter einem Kirchgange und gehaltenem Hochamte, angefangen. Die Kaiser tahten den Antrag meistens selbst.

Von den Landtägen.

* * *

Die Reichstäge dienten den Landtägen zum Muster. Es erschienen dabei nicht lauter rittermäsig angesessene, sondern verschiedene andere angesehene Männer, die sich bei den Landesherren ein besonderes Vertrauen erworben hatten, auser diesen aber vorzüglich Seniores de terra d. i. Prälaten, Ritterschaft. Diese Versamlungen waren das schönste Kleinod der alten Teutschen Freiheit, wo die so genanten Landherren und Abgeordnete der Stätte (Ciues meliores de Consilio & Scabinagio) (1) offenherzig von den Gebrechen des Vaterlandes reden, und nach ihren Einsichten heilsame Arzneimittel vorschlagen durften. Ueber die Handhabung der Gerechtigkeit, Beschüzung des Landes, Aufrechthaltung der Kirche, Vormundschaften minderjähriger Prinzen, strittige Erbfolgen

folgen im regirenden Hause ꝛc. ꝛc., wurden Beraht-schlagungen, meistens unter freiem Himmel, oder einer grosen Linde, Eiche ꝛc. ꝛc., oft zu Pferde gehalten, und dazu einige Orte wechselsweise genommen (2). In Oestreich und Mähren ꝛc. ꝛc. geschahen sogar bei solchen Versamlungen (in colloquio Dominorum) feierliche Uebergaben und Schenkungen von Gütern, oder wurden wenigstens einregistrirt (intabulabantur), nach der Sprache der dasigen Uhrkunden (3). An Geldbewilligungen war selten und nicht so leicht, wie in unsern Zeiten, zu gedenken. Die Städte, welche wegen ihres Gewerbes ohnehin ein starkes Gewicht hatten, konten den Anhängern des Hofes leicht die Wagschale halten, und bedenkliche Entwürfe vereiteln (4). Doch hatte die Gedenkensart der Völkerschaft überhaupt, wie gewöhnlich, einen grosen Einflus in diesen wichtigen Zweig der Landesverfassung. Hin und wider liesen sich die Landstände, als in Meisen, Kuhrsachsen ꝛc. ꝛc., zeitig von dem alten Eifer zur Freiheit ableiten, so daß schon damahlen die Hofparteien das Uebergewicht meistens hatten. Von compactatis und Kapitulationen (5), diesen für unternehmende Landesherren oft schwachen Fesseln, wuste man wenig; von Landrähten, Syndiken, Landschaftskassen ꝛc. ꝛc. aber gar nichts (6). Ein Landmarschal oder Landhofmeister war freilich nöhtig, der bei solchen feierlichen Versamlungen den Vorsiz und die Umfrage hatte. Diese Würde ward zeitig erblich, und bedeutete im Kleinen so viel, als die Würde eines Reichserzmarschalles im Grosen.

(1) Der Bauernstand kam, wegen der alten Knechtschaft, in keinen Betracht; wenigstens konte er sich nicht bei diesem Vorzuge behaupten, oder es müste ein Ländgen

gewesen sein, wo man von dem Ritter- und Bürgerstande nichts gewust hat.

(2) Nachricht von den Sächs. Land- und Ausschuß-Tägen (Halle 1750, 8.); *Estor* de comitiis Hassiae prouincialibus antiquis; *Ludevvig* praef. ad tomum VII Reliqq. medii aeui und andere sind hier vorzüglich nachzusehen.

(3) In *Pezii* Thesauro Anecdot. tomi V parte III kommen dergleichen verschiedene vor.

(4) Rostok und Wismar hatten bei den Meklenburgischen Landtägen ein groses Ansehen, deren Bürgermeister sogar über die, so genante, adeliche Standmänner gesetzet wurden. Francks Alt und Neues Mecklenburg V, 12.

(5) Die Kapitulationen der geistlichen Fürsten scheinen eher üblich gewesen zu sein, als die compactata oder Gedinge zwischen den weltlichen Fürsten und ihren Landständen. Das so genannte Zate-Bock im Hause Braunschweiglüneburg, vom J. 1393, kan als ein Geding oder compactatum zwischen den damahligen Landesherren und Landständen angesehen werden. Hoffmann hat dieses schäzbare Denkmahl des mitlern Zeitalters seiner Samlung von ungedruckten Schriften und deren erstem Bande einverleibet.

(6) Komt ja zuweilen das Wort Landrähte vor, so ist es unstrittig von solchen Männern aus der Ritterschaft zu verstehen, die vom Lande bei den Fürsten als Rähte waren. Franck zeiget dieses am angef. Orte bei dem J. 1482 gründlich, und schlieset aus der Union von 1523, daß Meklenburg damahlen noch keine gewisse, auf dieses Amt beeidigte, Männer aus dem Adel gehabt.

Von der Freiheit der Teutschen Kirche.

* * *

Fast seit tausend Jahren haben die abendländischen Christen ein algemeines sichtbares Oberhaupt ihrer Kirche, und einen gemeinsamen zärtlichen Vater, in der Person des Bischofs in Rom oder Papsts, gutherzig verehret. Durch diese aufgestellete geistliche Oberherrschaft sind ungemein wichtige Veränderungen verursachet, und jene Zwistigkeiten zwischen dem Reiche und Priestertuhme (Imperium & Sacerdotium) ehedem genähret worden. Doch haben die Teutschen, mit ihren herzhaften Nachbarn, den Franzen, aus ihrer kirchlichen Verfassung kein völliges Opfer gemacht. Sie haben vielmehr dem Obervorsteher der Kirche die Hände zuweilen zu binden gesucht, indem sie ihm die Füse geküsset, und vor den beigelegten Glaubensstreitigkeiten wichtige Zweige der Hoheit in kirchlichen Sachen (iuris circa sacra maiestatici), auch nach dem erlittenen Schifbruche, wirklich behauptet.

Bei den über die Alpen hereinstürmenden Bullen von Provisionen, Vorbehaltungen (1), Nachlassungen, Befreiungen (exemtionibus), Grosjährigkeiten, Anwartschaften; bei den durch die gratias primas, secundas &c. den ordentlichen Collatoribus sogar in ihren eigenen Monaten zugefügten Eingriffen; bei den ausgedähnten Fällen der erledigten Pfründen

(uacaturis interpretatiuis) (2); bei der Krämerei mit den Annaten, Pallien und Indulgenzbriefen; bei den so oft erneuerten und erhöheten regulis Cancellariae apostolicae; bei den ausgekünstelten und an sich gezogenen, so genanten, wichtigern Sachen (causis arduis & maioribus); bei den Vereidigungen der Bischöffe (3); bei den stromweise nach Rom ergriffenen, oft unvermeidlichen, Berufungen, war dennoch die Freiheit der Teutschen Kirche das Lieblingswort. Nur die damahlige Sitten und Umstände waren Schuld daran, daß die Maasregeln und der Erfolg nicht allezeit mit der Wichtigkeit des Gegenstandes übereingekommen sind, und in den confiniis Imperii & Sacerdotii (4) die Wagschale mehrenteils gegen dieses sich geneiget hat. Uebeten nicht die Kaiser ihr Recht, mit den Ständen des Reichs Kirchengesetze zu geben, nicht minder ihr, auf ein sehr altes Herkommen sich gründendes, Recht der ersten Bitten (primas preces) ungehindert aus? Waren nicht die, von den Ständen oft unternomme, Verbesserungen der Klöster, Verwandlungen der Siechhäuser in Klöster, verkündete Verordnungen wegen mancherlei kirchlicher Gegenstände, Vergebungen der Pfründen 2c. 2c. überzeugende Beweise der von einzelnen Ständen in Kirchensachen ausgeübten Hoheit (5)? Im Ganzen betrachtet aber die unzählige Kirchenversamlungen (Concilia & Synodi prouinciales), welche die Erz- und Bischöffe in ihren Provinzen und Sprengeln, aus eigener Bewegung und bestgegründeter Befugnis, zu halten pflegten? Konten nicht die Pfründen von den Besitzern, ohne Anfrage und Einwilligung der Päpste, zurükgegeben oder an andere übertragen werden? Konten nicht von den Landesherren, als solchen, einzelne Kirchen den Stifts- oder Kollegiatkirchen wilkührlich einverleibet werden?

(1) Von

(1) Von den Vorbehaltungen, wider welche man nicht wachsam genug war, lautet es in der schönen Hist. du droit public eccl. François I, 413 also: *La Reserve proprement dite, etoit une declaration par laquelle le Pape se chargeoit de pourvoir à telle Cathédrale, à telle dignité, quand elles viendroient à vaquer, avec defense au Chapitre de proceder à l'Election, ou à l'Ordinaire de conferer. De ces reserves speciales on passa aux generales. Ces Reserves & ces Expectatives avoient les plus facheuses suites: car outre qu'elles etoient contre toutes sortes de Droits, il arrivoit souvent que ceux en faveur de qui elles etoient faites, ennuyés de ce que les Possesseurs des Benefices vivoient trop long-temps, cherchoient les moyens de les faire perir, ou du moins entretenoient dans leur cœur un desir secret de leur mort; le Droit des Patrons, des Ordinaires, etoit frustré; les Benefices de chaque Nation etoient remplis par des Etrangers; les Ecclesiastiques couroient en foule à Rome & y portoient beaucoup d'argent. Ce fut bien pire quand les Papes se mirent à vendre ces Graces.*

(2) *P. Thomassin* de l'ancienne discipline de l'Eglise I, 1399 §. XII. Das Abwalzungsrecht (ius deuolutionis) war der Freiheit der Teutschen Kirche eben nicht hinderlich, da es stufenweise ausgeübet wurde, und selten an die Päpste kam, vielmehr in mancherlei Betrachte heilsam. Besagter Schriftsteller saget, nach seiner Wahrheitsliebe und Einsicht: *Le droit de Devolution a été introduit avec beaucoup de sagesse, comme un remede necessaire pour corriger & pour punir tout ensemble la negligence des Puissances inferieures, ou le mauvais usage qu'elles pouvoient faire de leur auctorité*, Chap. XI, tome II, §. I.

(3) Buders magere Diatribe: de iuramentis Principum S. R. I. eccles. tuht hier keine Gnüge. Sie war ein bequemes Mittel, die geistliche Fürsten in einer völligen Abhängigkeit von Rom zu erhalten.

(4) So drükket sich ein gelehrter Ungar, *Kollarius*, in seinem jüngsthin in Wien herausgegebenen Werkgen: de originibus & usu perpetuo potestatis legislatoriae circa sacra Regum Hung. artig aus.

(5) Bei diesen und andern dergleichen Gerechtsamen war keine Einwilligung des Bischofs in demselben Sprengel, wie in Ausübung der Patronatrechte, erforderlich.

(6) Ein schönes Beispiel hievon ist in des von Papedrecht Analect. Belg. medii aeui III, 2. charta XI vom J. 1310, befindlich.

Durchwandert man die beträchtlichsten Teutschen Provinzen, so bleibt kein Zweifel der von den Landesherren ausgeübten Hoheit in Kirchensachen übrig. Die Herzoge in Baiern wusten die Ergebenheit gegen Rom mit der Aufrechthaltung ihres alten, so beschrienen, iuris regii (1) schiklich zu vereinbaren. Durch das erhabene Beispiel des unternehmenden, aber unglüklichen, Tassilo gereizt behaupteten sie die Hoheit über die Bairischen Bischöffe und Klöster auf mancherlei Art. Die Herzoge zu Sachsen haben erhabene Beweise davon an den Tag geleget, und ihre Hoheit über Klöster, Schulen, Kirchengüter ꝛc. ꝛc. ausgeübet (2). Von den Herzogen in Pommern ist dieses nicht minder, besonders mit dem Stifte Kamin, geschehen (3). Die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg haben sich auch hierin nichts vergeben (4). Die Landgraven von Hessen behaupteten, wie in allen Zweigen, ihre Hoheitsrechte in Kirchensachen (5).

(1) Ueber dieses ius regium ist seit kurzem bei Gelegenheit einer Bergmannischen, davon herausgegebenen, Dissertation zwischen einem verlarvten Rathe (Steinhäuser in Salzburg) und Weise ein Schriftwechsel entstanden, dabei aber die Sache selbst, wegen der mit eingemischten Leidenschaften, mehr verworren als erläutert oder erschöpfet worden.

(2) *Reinhardi* Meditationes de iure Sacrorum Principum Saxoniae ante tempora reformationis (Halae 1713, 4.) sind hier wohl zu gebrauchen, welcher alle Jahrhunderte durchgehet.

(3) In des vormahligen Kanzlers von Eickstedt Annalibus, die Balthasar herausgegeben hat, und überhaupt in den Pommerischen Geschichtschreibern finden sich viele Beispiele hievon.

(4) Man sehe Rehtmeiers Braunschw. Kirchen- und Reformations-Geschichte.

(5) In Kuchenbeckers Analectis Hass. P. VII. sind überzeugende Stellen befindlich.

Von Oestreich, Brandenburg, Meklenburg, Holstein ꝛc. ꝛc. mangeln mir dermahlen hinlängliche Stellen.

Von

Von dem Verhältnisse der Päpste gegen das Teutsche Reich.

* * *

Die Teutschen sezten ihren Königen oder Kaisern in der Person der Päpste frühzeitig ein zweites Oberhaupt in weltlichen Sachen an die Seite, und wurden durch eigene Erfahrung inne, daß aus kleinen Anfängen grose, prächtige, dauerhafte Werke zu entstehen pflegen. Es war teils ihr eigener Wille, teils eine natürliche Folge der beiderseitigen Verbindung und damahligen Zeitumstände. War es etwas übernatürliches oder widersinniges, daß die Glieder eines grosen und jederzeit kranken Körpers zu denenjenigen in bedenklichen Fällen ihre Zuflucht nahmen, sich Rahts erholten und ihre Herzen, als im Schoose einer gütigen Mutter, zu erleichtern suchten, welchen sie die Oberaufsicht und Gewalt in Kirchensachen gröstenteils überlassen hatten, die mithin sehr enge mit ihnen verwand waren? Die Obervorsteher der abendländischen Kirche hatten sich dadurch eine solche ausnehmende Kentnis von dem innern Zustande des Teutschen Reichs erworben, daß sie nicht wohl übergangen werden konten. Die Teutschen begnügten sich nicht in allen Fällen mit einem gemeinsamen Oberhaupte, und schmekketen den gesezlichen Unterschied zwischen geist- und weltlichen Geschäften selten. Selbst die Kaiser trugen zu der aufgestelleten Mitregirung der Päpste teils aus Blödsinnigkeit, teils aus Nebenabsichten, ungemein viel bei, und die oft lang-

langwährigen Trohnerledigungen machten selbige, wegen der damahligen Beschaffenheit, fast nohtwendig. Konte man ihnen, wenn die Sache mit kaltem Blute betrachtet wird, eine so glänzende und reiche Errungenschaft übel nehmen? War diese nicht allenfals auf die Rechnung des alten Adams zu setzen?

Es scheinet ein Hirngespinst zu sein, wenn man nach dem, so genanten, grosen Zwischenreiche die Päpste als blose Schuzverwande unsers Reichs ansehen wil. Ihr gebieterisches Betragen und der fest gegründete erhabene Posten, den sie bekleideten, liesen sich mit der ernidrigenden Beschaffenheit eines Schuzverwanden nicht wohl vereinbaren. Und wo äuserten sich die Wirkungen dieses angeblichen Schutzes der Teutschen? Selbst in jenen Zeiträumen, in welchen die Päpste sich kümmerlich behelfen musten, hatten sie sich keines Schutzes von den Teutschen, wie von Frankreich, zu erfreuen. Sie vielmehr hielten zuweilen die Verfassung und Freiheit der Stände aufrecht, oder trugen wenigstens etwas dazu bei. Der Unterschied zwischen einem Verwanden und Schuzverwanden war damahlen gar zu merklich und helle. Man konte ihre Hoheit in weltlichen Sachen, besonders im 16ten Jahrhunderte, nicht mehr miskennen, ohne sich Gewalt anzutuhn. Waren nicht die päpstliche Bestätigungsbriefe über neu errichtete hohe Schulen (1), über das Stapelrecht, die Messen oder grose Jahrmärke (2), über blos bürgerliche Sachen (3), wie auch die Gewohnheit der Notarien, in ihren Instrumenten den päpstlichen Nahmen dem kaiserlichen vorzusetzen ꝛc. ꝛc., überzeugende Beweise davon? Gründete sich gleich diese Hoheit auf keinen feierlichen Schlus oder ein Gesez des Reichs,

so war sie von Seiten des Römischen Hofes doch nicht erschlichen und gesezwidrig, sondern durch ein langes Herkommen, die Schwester verkündeter Gesetze, öffentlich genehmiget, und vor den Augen der Kaiser ausgeübet.

Dergleichen Handlungen geschahen freilich in finstern Zeiten, und der Aberglaube hatte den stärksten Teil daran. Wem ist aber unbekant, daß in Beurteilung der Geschäfte im bürgerlichen Leben vorzüglich auf die Zeit und Gedenkensart der Völkerschaft Rüksicht genommen werden müsse? Die grose Kirchenversamlungen waren eigentlich kirchlichen Gegenständen gewidmet, und dennoch wurden, nach einer verjährten Gewohnheit, die wichtigste Staats- Justiz- Gnaden- und gemischte Sachen dabei verhandelt, oder sonst in der Stände Hoheitsrechte die Hände eingeschlagen. Wer hat jemahlen dergleichen Verhandlungen und erteilte Gnadenbriefe als ungiltig angesehen?

(1) Die hohe Schule in Rostok ist vom Papste allein bestätiget worden. Francks Alt und Neues Mecklenburg.

(2) Die Frankfurter Messe ist ein Beispiel hievon.

(3) Was kan überzeugender sein, als die ausgewirkte päpstliche Bestätigung der, vom Herzog Magnus zu Braunschweig im J. 1364, in Helmstet abgeschaften Gerade? Jo. Andr. *Schmidii* Status Helmst. per Frauentradam turbatus.

Von

Von der Hierarchie.

* * *

Der geistliche Staat (Hierarchia), welcher bei zunehmenden Eroberungen des Heilandes in seiner uhrsprünglichen einfachen Verfassung nicht bestehen konte, war artig eingeteilet und untergeordnet, nähmlich: in Primate, erzbischöfliche Provinzen, bischöfliche Sprengel (dioeceses), Archidiakonate und Kirchspiele.

Unter den Erzbischöfen, als Metropolitanen, stunden die nicht befreiete (exemti) Bischöfe, als Suffraganen; unter den Bischöfen die nicht befreiete Aebte, Aebtissinnen, Pröpste und Klöster. Die Kapellen der Kaiser in den Tafelgütern gehöreten nicht unter die Diözesen. Mit der Würde eines Metropolitans war die Befugnis zu Besichtigungen (uisitationes) verknüpft. Die Berufungen giengen von den Metropolitanen an die Primate, so wie von den Bischöfen an die Erzbischöfe (1). Jeder Bischof sezte drei geistliche Personen, gemeiniglich auf Lebenszeit, die seine Stelle in geist- und weltlichen Dingen vertraten. Eine derselben wurde Weih- oder Chorbischof genennet, und hatte alle geistliche Kirchengebräuche, die sonst dem Bischofe selbst zukommen, zu verrichten. Die andere hies Vicarius generalis, und war mit den Gnadensachen, z. B. Bestätigung der von den Kirchenpatronen zu geistlichen Diensten Ernenneten, Erforschung deren Tüchtig-

Tüchtig- oder Untüchtigkeit, den Visitationen der Pfarrkirchen ꝛc. ꝛc., beschäftiget. Die dritte führte den Nahmen eines Offizials, und war der eigentliche Richter in den dinglichen und persönlichen Streitigkeiten der geistlichen Personen, in den Ehe- und Verlöbnissachen der Laien, wie auch in Streitigkeiten über Zehenden, wucherliche Kontrakte und Eidschwüre, von dessen Sprüchen die Berufungen nach Rom giengen. Die Archidiakonen, wozu oft Pröpste in der Nachbarschaft, decretorum Doctores, Oberpfarrer ꝛc. ꝛc. genommen wurden, hatten verschiedene Kirchspiele unter ihrer Aufsicht, und überhaupt ein groses Gewicht (2), wie sie insonderheit den, von den Patronen in den ihrer Aufsicht anvertrauten Kirchen, ernannten Pfarrherren und Benefiziaten die Belehnung erteilten, und sie in ihre Aemter einführten, auch die Aufsicht über die Kirchengebäue hatten. Sonst gebrauchten auch die Päpste, in auserordentlichen oder wichtigen Fällen, ihre Kommissarien und Legatos a latere. Diese hatten in dem Umfange ihrer Gesandschaft die nähmliche und mehrere Gewalt, als die Metropolitanen in ihren Sprengeln, waren folglich der Freiheit unserer Kirche in soweit gefährlich (3). Die Pfarreien wurden lehnsweise vergeben, und von den damit Belehnten, die Plebani hiesen und meistens aus dem Adel waren, an andere (Viceplebanos), unter Vorbehaltung gewisser Einkünfte, verpachtet. Die Kollegiatkirchen hatten, wie die Domkapitel, ihre Dechante, denen bei Amtssitzungen der dazu gehörigen Dienerschaft der Vorsitz gebührte. Zu jeder Haupt- oder Mutterkirche gehörten Kapellen und Kapellane, welche ohne Einwilligung der Erzbischöfe, Landesherren und Archidiakonen nicht davon getrennet werden konten.

(1) Diese

(1) Diese Unterstellung (subordinatio) ist mit keiner Unterwürfigkeit zu vermengen. Die Metropolitanen waren in wichtigen, ihre ganze Provinz betreffenden, Dingen an die Einwilligung ihrer Amtsbrüder gebunden. Der einsichtsvolle Verfasser der Histoire du droit public ecclesiastique François hat I, 53 u. 54 eine Vergleichung zwischen den Päpsten und Metropolitanen angestellet, woraus lezterer ihre Befugnisse und Schranken am besten zu ersehen sind: *Comme le Metropolitain avoit droit d'inspection sur les Comprovinciaux, aussi le Pape avoit droit d'inspection sur tous les Eveques; c'est à dire, que comme le Metropolitain ne pouvoit rien statuer qui obligeât toute sa Province que par le consentement de ses Comprovinciaux, aussi le Pape ne pouvoit rien statuer qui obligeat toute l'Eglise, sans le consentement du plus grand nombre des Eveques; que comme les reglemens que pouvoit faire le Metropolitain pour son Diocèse particulier, n'engagoient à rien les autres Diocèses de sa Province, de même, les reglemens que pouvoient faire les Papes en qualité d'Eveques de Rome, n'engagoient à rien les autres Diocèses du Monde Chretien; que comme le Metropolitain n'avoit point droit de disposer des Personnes & des offices Ecclesiastiques des autres Diocèses de sa Province, aussi le Pape n'avoit aucun droit de disposer des Personnes & des Offices Ecclesiastiques des autres Diocèses du Monde; que comme les censures du Metropolitain ne lioient que ses Diocesains, quand elles n'etoient point soutenues de ses Comprovinciaux, aussi les censures fulminées par le Pape ne lioient que la partie des Chretiens qui etoient de leur depèndance particuliere, à moins que la plus grande partie des autres Eveques n'y consentit; de même que la preeminence du Metropolitain ne diminuoit en rien le pouvoir attaché au caractere des autres Eveques; de même que le Metropolitain n'a aucun pouvoir direct sur les sujets des autres Eveques, de même la preeminence du Pape ne diminuoit en rien le pouvoir attaché au caractere des autres Eveques, & ne lui donnoit aucun pouvoir direct sur leurs sujets; de même que le Metropolitain ne prend point immediatement connoissance des affaires des autres Diocèses qu'elles ne soient deferées a son Tribunal selon la forme prescrite, de même aussi le Pape ne jugeoit point en premiere instance, & par lui même ne prenoit point connoissance des affaires*

affaires des autres Diocèses, qu'elles ne fussent de nature à etre deferées à son Tribunal, & qu'elles ne le fussent en effet dans les formes prescrites; de même que le Metropolitain n'etend point son Diocèse dans celui de ses Comprovinciaux, par des exemptions & des privilèges qui tirent leurs sujets de leur dependance pour se les attacher immediatement; de même aussi, le Pape n'etendoit point son district dans celui des autres Eveques, par des exemptions & des privilèges qui tirassent une partie de leur troupeau de leur dependance naturelle & indispensable, pour se les attacher immediatement & singulierement, & les soumettre aux usages particuliers de son Eglise &c.

(2) Die Würde und das Ansehen der Archidiakonen war so gros, daß die Bischöfe in wichtigen Dingen deren Einwilligung erlangen musten; auch in ihren Gnadenbriefen derselben Gerechtsame sorgfältig vorbehielten, davon ein Beispiel in Rehtmeiers Kirchengesch. von Braunschweig, S. 136. der Beilagen, vorkomt. Besagte Archidiakonen wurden zuweilen zu Bischöfen erwählet, von den Päpsten als Volstrekker ihres Bannes gebraucht, und hatten ihre Unterdiakonen, auch oft Kommissarien. Selbst die Domkapitel suchten die Archidiakonate, wegen der Wichtigkeit, sich einzuverleiben. So muste Luder, Bischof zu Verden, im J. 1231, sich unter andern verbindlich machen: die kirchliche Würden nur den Kapitularen zu übertragen, worunter acht Archidiakonate gehörten, Schlöpkens Chronicon der Stadt und des Stifts Bardewick S. 228, §. 15.

(3) Teutschland hat in Ansehung der päpstlichen Legaten keineswegs jene Behutsamkeit angewendet, und deren Gewalt so enge Schranken abgestekket, als von Frankreich hierin geschehen ist. Doch waren selbige, bei dem algemeinen Verderben in der Kirche nnd der Nachlässigkeit unserer Erzbischöfe, oft nohtwendig: *Ce fut,* sagt P. Thomassin II, 52, §. VII, *pour opposer une digue au torrent de la Simonie & de l'incontinence debordée des Beneficiers. Ne pouvant pas quitter le sejour naturel du trône Apostolique, ils envoyoient en leur place & avec toute leur autorité des Cardinaux Legats; dont une des principales*

fonctions etoit de deposer ou d'absoudre, de condamner ou de rehabiliter les Beneficiers impurs, ou simoniaques, de recevoir les Resignations de leurs Benefices, & ensuite de les leur rendre, ou de les conferer à d'autres. Der redliche Schilter nennet sie in seinem seichten Werke: de libertate eccl. Germaniae p. 509 schiklich *illud retinendae dominationis arcanum.* Von den Legatis a latere waren die Legati nati unterschieden. Leztere Würde war einigen Erzstiften, z. B. Salzburg, für beständig übertragen, und von den Päpsten als eine vorzügliche Belohnung der Verdienste angerühmt. Diese Legati nati bemerketen den Unterschied ihrer Eigenschaft in kirchlichen Geschäften und den darüber ausgefertigten Uhrkunden genau, indem sie entweder die Worte: auctoritate ordinaria oder apostolica gebrauchten.

Von den gottesdienstlichen Gebräuchen.

* * *

Die gottesdienstliche Gebräuche erforderten, nach ihrer Mannigfaltigkeit, verschiedene Personen, z. B. Altaristen, Sänger beiderlei Geschlechts, Küster, Opferleute 2c. 2c. Die Altäre wurden so hoch geschätzet (1), daß man sogar tragbare ersonnen hatte, um sich deren auf Reisen oder zu Hause bedienen zu können. Die Befugnis dazu hieng von päpstlichen Gnadenbriefen ab. Verschiedene edele Geschlechte und Zünfte hatten ihre eigene Altäre, dazu sie ihre Vikarien bestelleten und bewidmeten. Man trieb eine grose Handelschaft damit. Weil bei

jenen Gebräuchen auf die Lichter viel ankam, so waren unter den Eingepfarreten viele mit einer jährlichen Lieferung von Wachse belästiget, die man Wachszinspflichtige (2) nennete.

(1) Aus dieser Verehrung entstund die Gewohnheit, den Teil einer Kirche, wo ein Altar errichtet wurde, *capus ecclesiae* zu nennen, *du Cange* Glossar. sub h. u.

(2) Ebenderselbe unter Ceragium.

Von Erwählung der Geistlichen.

* * *

Bei dem grosen Hange der Teutschen zu Kompromissen (*) wurden die Geistliche oft, durch dieses Auskunftsmittel, erwählet.

(*) Unter vielen Beispielen dienen folgende Stellen zum Beweise: *Solliciti de creando novo Præsule summi Fuldensis Collegii Patres, post modicum interregnum, ad præfinitam diem XXII. Septembris anni MCCCLIII. in Oratorio Palatii divæ Catharinæ Sacro simul convenêre, atque ibi, captis inter se consiliis, per viam* compromissi *Henrico vacantes infulas deferunt.* Schannati Hist. Fuld. p. 256. *Compromissum monasterii Waltsassensis de nova electione Abbatis,* anni 1358, apud Kreysig & Schœttgen Dipl. I, 801.

Von den Kompromissen in Rechtshändeln sihe unter Gerichtswesen.

Von den Klöstern.

* * *

Die Klöster waren zugleich, den ersten Stiftungen gemäs, öffentliche Schulen (1), und bequeme Zuchthäuser (2), mithin dem gemeinen Wesen blos hierin nützlich, da sonst eine unzähliche Menge von Menschen demselben dadurch unbrauchbar wurde. Es gab einfache und doppelte, oder solche, die für beide Geschlechte gewidmet und eingerichtet waren, doch also, daß jedes Geschlecht von dem andern abgesondert lebte. Man schätzete aus Blödsinnigkeit das Klosterleben so hoch, daß diejenige, die sich selbigem widmeten, Conuersi genenennet wurden, ohne zu bedenken, daß zu einer engen Vereinigung mit dem Vater in der Höhe weit mehr erforderlich ist. Bei ansehnlichen Einkünften und Schenkungen waren sie auch vielen Lasten, z. B. den so genanten Fastenlagern der Landesherren, der Atzung oder Verbindlichkeit diese zu beherbergen, zu beköstigen, ihre Jagdhunde zu füttern rc. rc., unterworfen.

(1) Daher Scholasticus, Magister Scholarium &c. eine der vorzüglichsten Würden war.

(2) *Ayrmanni* Commentatio historico-iuridica: de Monasterio carcere.

Da die Klöster von der weltlichen Gerichtbarkeit befreiet waren, und ihren eigenen Gerichtszwang,

als einen Ausflus der alten immunitatis ecclesiasticae, hatten, so stelleten sie einen Staat im Staate vor. Sie hatten mithin ihre eigene Verfassung, und allerlei Beamte in kirchlichen, gerichtlichen, ökonomischen ꝛc. ꝛc. Gegenständen, sogar verschiedene Handwerker (*). Einige wurden von den Päpsten mit verschiedenen Freiheiten, z. B. sich einen Abt zu erwählen, begabet.

(*) Westphalen hat in seinen Monim. Cimbricis, tomo III. einige Uhrkunden hievon. Die Befugnis dazu war, auserhalb der Stätte, wichtig.

Von dem Gerichtswesen.

✕ ✕ ✕

Das Gerichtswesen war bis in das 15te Jahrhundert tief hinein auf alt Teutschem Fuse eingerichtet, das ist kurz, aberglaubisch, mit unnöhtigen Eidschwüren verknüpft, mithin in mancherlei Betrachte schlecht. Das Hauptwerk beruhete auf den grosen Land- (1) und, nach deren Abgange, den Friedensgerichten (2), davon jene wider die kleinere Land- oder Zentgerichte (3), und diese die Dorfgerichte unter sich hatten. Keines beobachtete die Grenzen seines Sprengels, sondern jedes grif in das andere ein, und ladete fremde, oft weit entfernte, Untertahnen vor sich, obgleich sonst die Ladungen vor fremde Gerichte (evocationes) den Teutschen jederzeit verhasset waren (4). Dieses wäre zu ertragen gewesen, weil doch

doch dadurch ein Gericht das andere im Zaume halten, und den Klagen über verweigerte oder verzögerte Gerichtspflege abhelfen konte, wenn nicht ein anderer Umstand unzählige Verwirrungen verursachet hätte. Die Geistlichkeit nähmlich suchte sogar bürgerl. Streithändel vor ihre Senden (Synodos), bei welchen die Pröpste den Vorsiz hatten, zu ziehen und grif in andern Fällen desto leichter um sich, weil jene von den geistlichen Sachen nicht gesezlich abgesondert wurden, auch in so finstern Zeiten nicht abgesondert werden konten (5). Besonders entstunden über die Zehenden unendliche Zänkereien.

(1) Eine Gattung von diesen waren auch die Quatembergerichte, z. B. in Pommern, wo sie an vier Orten wechselsweise herumgiengen, Schwarz in der Pommerrügianischen Justizhistorie. Die Landgerichte selbst waren hin und wider von zween angrenzenden Landesherren gemeinschaftlich bestellet, daher der dimidiae comeciae in den Uhrkunden oft gedacht wird. Sie wurden auch von diesen meistens persönlich gehalten. Noch von den Westfälischen und Landgerichten. Alle das Landwesen betreffende Sachen und dazu gehörige Personen waren, nach einer sehr weisen Gedenkensart, von den Landgerichten ausgenommen, und hatten ihren eigenen Gerichtsstand, z. B. die Eisen- Kupfer- und dergleichen Hämmer, die Salz- und Bergwerke ꝛc. ꝛc. Hierin äuserte sich der reine Geist der Gesetze vorzüglich.

(2) Auser den grosen Friedensgerichten, denen ein Hauptmann oder Marschal, wie in Westfalen, und Zugeordnete vorgesetzet waren, wobei die Kaiser hauptsächlich die Hand mit einschlugen, konte jeder Stand noch in seinen Landen besondere Friedensrichter aufstellen. Die Westfälische Gerichte dienten zum Muster, denen jene auch untergeordnet waren. Jedes Friedensgericht konte, gleich dem Reichshofgerichte wie auch den grosen Landgerichten, wider die Ungehorsame mit

der Acht und Oberacht, als einem gewöhnlichen Zwangs-mittel, verfahren.

(3) Die Schöppen dieser Zentgerichte wohnten nicht an einem Orte beisammen, sondern wurden aus den in die Zent gehörigen Dörfern, zur gewöhnlichen Zeit, dahin abgeordnet, worin sie etwas ähnliches mit den heitigen gemeinsamen Hofgerichten hatten. Man sehe das denkwürdige Weistuhm der Gemeinde zu Forst bei Schweinfurt apud *Bocrisium* de indole iudiciorum Germaniae p. 57.

(4) Die unzählige priuilegia de non euocando sind ein Beweis hievon. Auch mittelbare Untertahnen des Reichs erhielten dergleichen, wodurch sie aber keineswegs unmittelbar wurden.

(5) Sie suchte ihre Eroberungen durch kaiserliche Gnadenbriefe zu erweitern. *Caroli IV. Imp. Dyploma, quo Herbipolensi Clero facultatem concedit, Laicos quoscumque coram Judice Ecclesiastico conveniendi*, apud Schannat Vindem. I. num. LXVI, gibt diese Absichten deutlich zu erkennen.

In Besetzung der Gerichte selbst hielten die Teutschen auf eine bestimte Anzahl der Beisitzer oder Schöppen sehr viel (1). Sie wurden zu gewissen Zeiten, mehrenteils jährlich dreimahle, morgens gehalten. Der Richter hatte den Vorsiz, und taht die Umfrage, auf der Beisitzer Eid (iurato), ohne eine Stimme selbst zu haben. Auch die Gerichtsbotten oder Frohnen und Umstehende (der Umstand) wurden befraget (2). Er hielt während der Sitzung einen Stab in der Hand, welcher den gerichtlichen Handlungen ein feierliches und gesezliches Ansehen gab (3). Diejenige, die unter Königs Banne richteten, hatten ein bloses Schwerd vor sich liegend, um ihre Unabhängigkeit von andern Gerichten und Gewalt dadurch anzuzeigen. Jedes Gericht hatte seinen Botten,

Botten, dem soviel Glaube beigemessen wurde, als der Aussage zweer Zeugen (4). Die Schöppen der Dorfgerichte waren von dem gemeinen Jahrdienste befreiet. Die Gerichtsgebühren (sportulae) wurden oft in Pfeffer, Weine, Haber und Speisen entrichtet, oder die baar bezahlten verzechet (5). Darunter gehörte auch das Hilfsgeld, oder der zehente Pfenning, den derjenige zahlen muste, dem die Hilfe geleistet wurde, nicht minder in Appellationen das Legegeld in casum succumbentiae, wie auch das gewöhnliche Gewährgeld (Ufgift, Wehrschaft) zu Anfange einer angebrachten Klage in bürgerlichen Sachen, welches dem Gerichte anheimfiel.

(1) Die nordliche Teutschen, und unter diesen auch meine Thüringer, waren in die zwölfte Zahl dergestalt verliebt, daß auch bei dem Bekräftigungseide (iuramento assertionis) darauf gesehen, und daher der zwölf Mannen Eid in grosem Wehrte gehalten wurde. Dreyer in vermischter Anmerkungen 3tem Bande, *Buderi* opusculum: de iudiciis duodecimuiralibus populorum septentrionalium. In Westfalen, dem alten Sachsen, hielt man sogar auf das zwölfmahlige Schwören viel, *Meinders* de iud. centenariis Germ. p. 286.

(2) Haltaus hat in Memoria iuris publici, ex historia medii aeui certi, Stellen davon gesammelt.

(3) Die Landrichter waren so stolz darauf, daß sie in ihren ausgefertigten Uhrkunden dessen oft erwähnten. So lautet der Anfang eines Endurteils vom J. 1452: *Ich Hainrich Rudmundt die Zeit Landrichter zu Klingenberg Bechenn offenlich mit dem Brief von Gerichten vvegen, das für mich komen auf Recht, da ich sas mit* gewaltigen Stab &c. *Monum. Boic.* I, 245. Bei den Friesen, Holsteinern ꝛc. ꝛc. wurde sogar die Ladung von Stab Steving, Stebung, benennet, welches Wort noch jetzo im Gebrauche ist, Dreyer a. a. O.

(4) Schwäb. so genantes Landrecht in Schannats Samlung alter historischer Schriften, Blatſ. 256.

(5) Zur Ueberzeugung dienet unter vielen andern Stellen: Schieds-Richterlicher Spruch des Magistrats zu Franckfurt zwischen den Gemeinen zu Sulzbach und Soden, von 1433, wo es lautet: „ Auch ist beredt „ und betheidingt zu welcher Zeit die von Sulzbach „ Ruge von Eynunge als von der Almende wegen be„ sizen wullen, so sollen sie daß den von Soden ver„ kündigen und zu wissen thun, Ihnen darbey gehen „ Solzbach zu kommen, und was Geldts denn davon „ gefellet, daß soll auch in Ihrer beyder Dorffe Nutze „ und Fromme gekaret und gewandt werden. Und „ wer es daß sie uf dann mit ein zu radt würden, „ solches Geldts als da gefallen were eines Theils uf „ die Zeit zu verzehren oder zu vertrincken, so „ sullen sie daß den von Soden, die alßdann da seyn, „ ohneweigerlich zu wissen thun, und welchen von „ Soden dann gefällig ist, die mögen dabey bleiben, „ und das helffen verzehren oder vertrincken „. Reichs-Freyheit der Gerichte und Gemeinden Sulzbach und Soden gegen die neuerlichen Chur-Mayntz- und Frankfurtische Vogtey- und Schutz-Herrliche Eingriffe erwiesen und vertheidigt, Blatſ. 12 der Beilagen. Man sehe auch Statuta antiqua Susatensia, ed. *Haeberlini* p. 26.

Das gerichtliche Verfahren bestund in Spruch (Klage), Antwort, Widerrede und Nachrede. Triplicae-Octuplicae, exceptio praeuentionis, inrotulatio actorum &c. waren unbekant. Die Ladungen geschahen eigentlich durch die Frohnen; zuweilen auch durch eine Gerichtsperson oder sonst jemanden, wenn der Beklagte im Orte wohnte, mit lauter Stimme (1). Eigentlich verpflichtete Sachwalter hatte man nicht, sondern nahm dazu einen aus den Schöppen, oder sonst jemanden mit des Richters Erlaubnis, der deswegen ein erlaubter Fürsprecher oder Redner genennet,

net, und dadurch von einem gedingten oder angewonnenen unterschieden wurde. Man konte auch dieselben füglich entbehren, weil die Parteien in zweifelhaften Fällen bei dem Richter selbst anfragten, und sich einen gemeinen Bescheid (commune decretum), mit aufgedruktem Gerichtssigel, oder nur mündlich, geben liesen. In den Lehngerichten musten die Vasallen ihre Lehnherren verteidigen. Auser diesem gebrauchte man noch Steurer und Warner. Abschriften von den eingereichten Beilagen wurden nicht verstattet, sondern selbige nur auf Begehren öffentlich abgelesen und in Augenschein genommen. Zur Tüchtigkeit der Zeugen wurde in einigen Landen der Besiz liegender Güter (dorfachtig egen, cespitalitas) erfordert (2). Ein einfacher Ungehorsam (contumacia) schadete nicht viel, und wurde in diesem Falle eine weitere Frist verstattet, oder das Recht aufgeschlagen (3); da hingegen ein dreimahliges Ausenbleiben den Verlust der Hauptsache, nach vorgängigem feierlichen Rufen (proclamare) und gewöhnlich angehängter Strafe der Acht, nach sich zog, und der Kläger die Klage oder den Anspruch erwanne. Die Heerfahrten nach Rom befreieten von der Nohtwendigkeit zu erscheinen. Die Kompromisse, sogar auf die ordentlichen Richter, wurden stark gebraucht. Die Landrichter beruften sich oft auf das Völker-, das ist natürliche, Recht, und erwähnten dessen in ihren ausgefertigten Uhrkunden, fügten auch den Anhang bei: uns, unsern Erben und dem Insigel ohne Schaden. Bei Bekräftigungen der Gedinge und Schenkungen konte der iudex domicilii oder rei sitae nicht übergangen werden, es mogte betreffen wen es wolte.

(1) In den Monum. Boic. III, 579 kommen Beispiele vor, wo „der Ambtmann berüfft mit lawter stym, als darzu gepürdt„.

(2) *Dreyer* de cespitalitatis requisito in testibus.

(3) Dieser Ausdruk war in Baiern gewöhnlich, wie aus verschiedenen Urteilen in besagten Monumentis Boicis zu ersehen ist.

Die Vögte (Aduocati), diese Blutigel und reisende Wölfe, verwalteten in den Reichs- und mittelbaren Stätten, teils bis in das 14te Jahrhundert, die peinliche Gerichtbarkeit, und kamen in ersteren mit den Burggraven überein. Auser diesen gab es noch verschiedene Arten von Vögten, nach der Verschiedenheit der Lande. Alle Winkel waren damit angefüllet. Durch den Misbrauch ihres richterlichen Amtes wurden die Stände, besonders die Stifte, veranlasset, von den Kaisern Gnadenbriefe über Sachen, die sie bereits hatten, zu erflehen. Mit ihren wohl hergebrachten Einkünften, als den Beden, Haber, Korne, Zins- oder Gohünern (pullis iudicialibus) 2c. 2c. unzufrieden, griffen sie immer weiter um sich, so daß aduocatia und exactio als gleichviel bedeutende Worte gebraucht wurden. Es wurde daher in Kauf- und dergleichen Briefen als etwas vorzügliches bemerket, wenn ein Gut keiner Vogtei unterworfen war (1). Durch die Vogteien erlangten die Stände eine reizende Gelegenheit, ihre Landeshoheit auszubreiten, daher auch die Bischöfe und Aebte, die selbst ihre Kastenvögte hatten, nach den Vogteien einzelner Güter begierig strebten (2).

(1) Vogts Monum. Brem. ined. I, 515.

(2) Man sehe die Uhrkunde, vom J. 1282, in des von Falkenstein Cod. Dipl. Nordgau. num. LXXV, und überhaupt des berühmten Pufendorfs Werk: de iurisdictione Germanica.

Von

Von den Landgraven.

* * *

Jeder Hauptgau (Pagus) hatte, bis in das 13te Jahrhundert, sein groses Landgericht (Comeciam) (1) und seinen vorsitzenden Graven, welcher zum Unterschiede Landgrav (2), Comes prouincialis, Comes patriae, Comes uniuersalis &c. genennet wurde, und andere Graven aus den kleinern Gauen (Comites pagenses), wie auch edle Herren und Ritter, als Zugeordnete, unter sich hatte. Die landgrävliche Würde beruhete anfangs, bis auf Widerruf, auf einem kaiserlichen Auftrage, wurde aber bald erblich, die jedoch als eine unteilbare Sache und als ein Voraus den erstgebohrnen Söhnen zufiel. Nebst dem Vorsitze bei den Landgerichten hatten die Landgraven die Handhabung des Landfriedens auf sich.

(1) Es ist eine unnütze Frage, welche einige aufgeworfen haben: ob Hessen sein Landgericht gehabt habe? Der pagus Hassiae und dessen maius tribunal ist auser Streite.

(2) Bei diesem Worte ist der stilus curialis von dem uulgari zu unterscheiden. Die damahlige Geschichtschreiber nenneten oft einen Graven wegen seiner ausgebreiteten Lande einen Landgraven, um ihn, nach ihren Einsichten, von einem Burg- oder Pfalzgraven zu unterscheiden.

Unter den Landgraven haben sich einige merklich emporgeschwungen; die übrigen sind unter dem Haufen der Graven verblieben, und haben den landgrävlichen Titel dem grävlichen sogar nachgesetzet. Von jenen haben die Landgraven von Thüringen, wegen erlangter ansehnlicher Erblande und des alten Herzogtuhms ꝛc. ꝛc., alle andere hierin übertroffen. Ihnen waren, nach einer alten Einrichtung oder Grille, zwölf Graven und Edle untergeordnet, aus denen wechselsweise die Land- und Unterfriedensrichter genommen wurden (*). Besagte Landgraven hatten auch die Befugnis, offene Höfe (Curias solennes) zu halten, und auf selbigen mit den Zwölfen sich über des Landes Beste zu berahtschlagen.

(*) Den Beweis davon habe ich bereits in meinem Kerne der Teutschen Reichsgeschichte S. 95. beigebracht.

Von den Landvögten.

* * *

Die Landvögte waren von den Landgraven und Landrichtern. den Verrichtungen nach sehr unterschieden (1), und von den Kaisern vorzüglich den Tafelgütern, nach Abgange der Landpfalzgraven, vorgesetzet; doch musten sie sich auch des Landfriedens annehmen, und mancherlei kaiserliche Verordnungen volstrekken. Ihnen waren auch die Reichsstätte ihres Bezirks untergeordnet. Sie hatten geringe Einkünfte, hingegen ein desto furchtbarer Ansehen unter den darin angesessenen Ständen, welche in ihren Truzbündnissen die Landvögte sorgfältig auszunehmen pflegten (2). Die anwachsende Landeshoheit der Stände machte dieser Würde unvermerkt ein Ende.

(1) Daher waren in Elsas nebst den Landgraven zugleich besondere Landvögte unter dem Nahmen: Hagenau, von welchen Schöpflin, Alsatiae illustratae tomo II, gute Nachrichten gesammelt hat.

(2) Bernhards Wetterauische Alterthümer.

Von dem Münzwesen.

* * *

Es war kein festgesezter algemeiner Münzfus, und konte auch keiner bei den damahligen Reichstägen festgesetzet, vielweniger jenes Hirngespinst, die Verhältnis zwischen Gold und Silber, bestimmet werden. Die Kaiser verliehen das Münzregale (1) den Ständen unter Benennung einer angrenzenden oder doch berühmten Münzstat, nach deren Schrote und Korne die Münzen gepräget werden solten (2). Die Stände suchten sich hierin selbst zu helfen, und nahmen ebenfals eine oder die andere ansehnliche Münzstat zum Muster (3). Bei den, seit dem 14ten Jahrhunderte, entstandenen algemeinen Zerrüttungen, da durch den alzustarken Zusaz von Kupfer die Münzen täglich schlechter wurden, musten die Münzherren auf weitere Maasregeln bedacht sein. Aus Noht gedrungen traten viele benachbarte Stände, ja selbst mächtige mittelbare Stätte, zusammen und verglichen sich freundnachbarlich eines gemeinsamen Münzfuses, mehrenteils nur auf bestimte Jahre, die aber nach deren Ablaufe oft verlängert wurden (4). Es kam alles hierin auf Verträge an, und anders konte keine Münze in den benachbarten Landen ihren Lauf haben. Wegen des, durch Zusaz, verringerten innern Gehalts unterschied man in Uhrkunden und sonst die ächten von jenen durch die Worte: argenti albi, fini oder puri (5). Die gewöhn-

gewöhnliche Art zu rechnen war nach Marken und Pfunden. Nach diesen leztern wurden die Münzen im Gewerbe gewogen, daher die Benennung: Pfundhäller, Pfundpfenninge ꝛc. ꝛc. entstund.

(1) Es ist eine irrige und kaum widerlegungswürdige Meinung, worein sich jedoch einsichtsvolle Männer jetzo gewaltig verlieben: daß das Münzrecht ein Ausflus der Landeshoheit ehedem gewesen, mithin den Ständen ipso iure zugestanden habe, oder wenigstens, wie Fladt vorgiebt, unter dem Lehen eines alten Herzogtuhms mit begriffen gewesen. Das Gegenteil, und wie fleisig man bei den Kaisern darum anklopfen muste, liegt zu hellem Tage. Diese Männer bauen auf einem sandigen Boden, nähmlich der Landeshoheit der Stände, ohne zu erwägen, daß das ganze 14te Jahrhundert hindurch die angebliche Landeshoheit noch sehr schwankend gewesen, und die Kaiser das Münzrecht, nebst andern Hoheitsrechten, den Ständen oft nur auf Widerruf erteilet, auch wegen Misbrauchs ihnen wider entzogen haben. Wer weis nicht, daß die Kaiser, da sie noch in den Provinzen herumzogen, die Münzstätte der Stände und deren Einkünfte so lange als die ihrigen ansahen, als sie an denselben Orten waren?

Ueber des jüngern Herrn Crollius in Zweibrükken gelehrte Einladungsschrift: Historich-rechtliche Gedanken von dem Ursprung des Pfälzischen Münzregals, 4. 1760; habe ich bei anderer Gelegenheit meine Meinung geäusert.

(2) Dergleichen kommen in Glafeys Sylloge Anecdotorum und sonst häufig vor.

(3) Z. B. Friedrich der Streitbare, Markgrav von Meisen und Kuhrfürst zu Sachsen, wie Horn in dessen Geschichten und Thaten S. 140. meldet.

(4) Z. B. *Conventio monetaria quatuor Electorum ad Rhenum sexennio duratura*, in des von Hontheim Hist. Trev. dipl. II, 401. *Recessus monetalis Electorum Rhenensium*, in des von Gudenus Cod. dipl. III, 567. Vereinigung der Stätte Rostock, Stralsund und Greifswald wegen der Münze von 1425, in Ungnads Amoenitt. iuridico-diplomat. VIII, 599. Der von den Rheinischen Kuhrfürsten angenommene Münzfus wurde in der Nahe und Ferne so beliebt, daß man selbigen in der Zahlung zum Maasstabe brauchte.

(5) Daraus lässet sich auch die Benennung: Weispfenninge erklären. In Chartulario Brunsuic. apud *Pistorium* Amoenit. historico-iurid. VIII, 2373 ist auch der Beisaz: *nigri argenti* befindlich.

Unter den Gattungen von einheimischen Münzen waren die Brakteaten oder Blech-Hohlpfenninge ꝛc. ꝛc. die ältesten und gangbarsten (1), bis die Dikpfenninge oder Groschen (grossi) in Schwang kamen. Die Florenen und Turnose (2) waren uhrsprünglich fremde Münzen, und von den Teutschen häufig nachgeahmet. In Niedersachsen, den Gegenden des Niderrheins ꝛc. ꝛc. hatten sich auch die Sterlinge der Britten beliebt gemacht. Die Häller und in einigen Landen die Hälblinge waren die geringsten Scheidemünzen.

(1) Sie wurden wegen der dünnen Platten meistens nur einfach geprägt; doch hatte man auch einige von doppeltem Gepräge, wie bisher wider den von Ludewig gründlich bewiesen worden.

(2) Sie gehörten unter die kleinern Münzen, waren von zweierlei Gattung, und bei den Zöllen in Oberteutschlande sehr gebräuchlich. Der Prof. Neller in Trier hat de nummo Turonensi eine Schrift herausgegeben, die ich aber nicht gesehen habe. Des P. Harzheim Historia rei nummariae Colon. ist hier gut zu gebrauchen.

Die

Die Stempel hatten wenig sauberes oder artiges, weil die damahlige Stempelschneider keine Hamerani und keine Hedlinger waren (1). Die Jahrzahlen wurden in der Umschrift nicht bemerket. Man konte selbige auch füglich weglassen, weil jeder neuer Landesherr das alte Geld umschmelzen, die Stempel zerbrechen und *moneta noua* beisetzen lies. An den Geprägen herum wurden von den Stempelschneidern mancherlei Zierrahten, nach dem damahligen Geschmake, angebracht; z. B. die Münzen der geistl. Fürsten mit Hundeköpfen um das Haupt angefüllet (2), der Türne, Vögel, Wolken, Sterne, Kreuze, Kugeln ꝛc. ꝛc. nicht zu gedenken. Die Buchstaben selbst waren von der so genanten Mönchsschrift, die Worte oft getrennet und Kugeln dazwischen gesezt, einige Buchstaben auch seitswerts gelegt (3). Man pflegte die Nahmen der Münzstätte und Münzmeister genau zu bemerken, oder stat dieser den Nahmen eines Heiligen beizusetzen.

(1) So drükt sich Joachim, der grose Münzkenner, im Groschen-Cabinete XI, 573. artig aus.

(2) Seeländers Zehen Schriften von den Münzen mittlerer Zeiten in 4. Daß die Bischöfe und Aebte nicht jederzeit den weltlichen Fürsten zur rechten Seite abgebildet worden, zeiget Seeländer am a. O. wider den Köhler.

(3) Joachim hat im a. W. Abdrükke davon.

Es ist wahrscheinlich daß die Nidersachsen, wie die Dänen, sich anfänglich der Münzmeister aus Aengland bedienet haben.

Münzstätte gab es bis in das 14te Jahrhundert unzählige, welche grose Misbräuche mit heimlichem

Einschmelzen und Verfälschen trieben (1). Eben wegen eines ermangelnden Münzfuses hatten die Münzherren, in eigenwilligen Veränderungen des inneren Gehalts, freie Hände, welcher Misbrauch oft bittere Klagen veranlassete (2). Die Brükkenzölle und der Prägeschaz waren für jene die besten Auskünfte zu Bestreitung der Münzkosten. Sie pflegten ihre Münze oft an Mitstände oder Personen bürgerlichen Standes, auch Juden, zu verpachten, und sich wöchentlich etwas an Gelde für den Prägeschaz auszuhalten (3), dazu gewisse Einnehmer bestellet waren. Ueberhaupt fiengen die Münzherren zeitig an, wirtschaftlich mit dem Münzwesen umzugehen, es als ein Kamerale zu behandeln, oder gar Wucherei damit zu treiben.

(1) Unter diese Misbräuche gehörte mit die Frechheit vieler Münzherren, sich nachbarlicher Stempel zu bedienen, und ihr eigennüziges Verfahren auf fremde Rechnung zu sezen, wenn sie das Licht scheueten. Sie musten daher ihren, dadurch beleidigten, Mitständen oder Nachbarn oft feierlich zusagen, dergleichen in Zukunft zu unterlassen. *Et promisimus etiam, quod in terminis Marchiæ nostræ nusquam faciemus cudi denarios sub forma Cizens. vel Numburgens. monetæ*, lautete es in einer Uhrkunde Henrichs, M. von Meisen, vom J. 1238, in Irisanders Samlung Naumburgischer Documenten S. 82. Der damahlen gebrauchte Ausdruk: similitudine imaginum destrui, wird dadurch verständlich.

(2) Kammermeister schreibet in seinen Jahrbüchern von Erfurt, die Menke seiner Samlung 3tem Bande S. 1223 einverleibet hat, bei dem J. 1457 also: *Inn demselben Iare do wardt die itel nue Muncze, die vor driczehen Iaren erst vsging, davon dan grosser vnvorwindlicher schade vffstundt den landen, vnd nu Iczund in diesem Ihare wieder gancz nieder geslagen wurden, vnd wurd ein andere Muncze in vorwandelunge der ersten von den*

den Fursten vfgericht in einer nauen forme der stalt glich in Doringen oder in Messen niemandt mehr gedachte oder gesehen hatte, vnd is ward alle der Furstenn Vnderthanen hefftiglich bey den eyden vorstricket, vnde geboten zuhalden, Es wurden sonderliche Ambtlude in der Fursten Steten vs den Rethin daruber gesaczt, die diejenen, die das nichten bildenn, mit einer sweren penen sulden straffen, darumb die Monczen alle nicht besser sondern ie lenger erger wurden, vnnd nohmen so sehre an dem Korne abe, das der Fl. in kurcz vfsteig, das ehr in dem LIX vnd LX. Jare der minder zal galt ein Schock und 30 gl.

(3) Von vielen andern Beispielen zeugen folgende: „Bischoff Hartmanns Uhrkund wegen Ueberlassung „der Münz an die Stadt Augspurg, auf vier Jahre „gegen 80 Augspurger Pfundpfenninge„, de dato 6. Kal. Maji 1277, in Pauls von Stetten Gesch. von Augspurg I, 78. *Littera Hermanni Abbatis Fuldensis, quibus Christiano de Schonbach Monetam in oppido Fuldensi certis sub conditionibus committit*, in *Schannati* Hist. Fuld. num. CCX, vom J. 1441. Von Kaiser Friedrich III, als H. zu Oestreich, meldet *Vnresti* Chron. Austr. in Hahns Collect. Monum. I, 548 und 549 folgendes: *Der Kayser vergundt zu munsen einen Burger von Graz, der het des kaysers Munss in ainem Pestandt, der lyess munssen zw Graz. Da wurden dy Munss Herren und Munssmayster, und Munser zw grossen Herren.*

Von den Tafelgütern der Kaiser.

* * *

Die Kronen- oder Tafelgüter sind, der ersten Anlage nach, so alt als die einhäuptigen Staaten selbst, mithin deren Verfassung angemessen. Das Oberhaupt hat in vielen Fällen seine besondere Gerechtsame, Einrichtungen und Vorteile, die nach einem andern Maasstabe abzumessen sind, als jene des Staats, gleichwohl aber in einem Mittelpunkte, wie verschiedene Linien, zusammenlaufen und das gemeine Beste mit begründen. Sie haben aber auch eine häkelige Seite, wenn es auf das Mein und Dein ankomt. Der billigste Landesherr ist nicht allezeit bei der Leichtigkeit einer Erweiterung ganz gleichgiltig; vielmehr reget sich das Menschliche, bei einem so blendenden Vorwurfe, in ihm. Hier äusert sich die Gedenkensart des Volks vorzüglich, wenn es auf eine Ausdähnung und zugleich einen Eingrif in die Besitzungen der Bürger ankomt.

Die Teutschen haben ihren angestamten Hang zur Freiheit niemahlen gänzlich verläugnet, sondern denselben aus den Wäldern auf spätere Zeiten und in angebauete Striche, unter mancherlei Abwechselungen, fortgepflanzet. Nach dem Verhältnisse ihres Triebes zur Freiheit, und den Maasregeln ihrer Fürsten waren die Tafelgüter verschieden. Hier bereicherte sich der Landesherr auf Kosten der Bürger,

dort behauptete die Völkerschaft wachsam ihre Besizungen, und wuste der Habsucht Grenzen anzuweisen.

Die Tafelgüter der Kaiser oder Könige müssen, der Ordnung nach, zuerst betrachtet werden. Sie waren sehr ansehnlich, und bestunden natürlicher Weise in solchen Gütern, deren Besiz einzelnen Bürgern teils nicht angemessen, teils entbehrlich war (1). Flüsse und deren Inseln, Wälder nebst der Jagd oder Bannförste, Jagdhäuser, Zölle, Weinberge, Zehenden, Striche fruchtbaren Landes, Heiden, Sümpfe (2), Leibeigene (3) und Juden (4). Nebst der Rheinischen eigentlichen Tafelprovinz und der Eifel gehöreten verschiedene unmittelbare Dörfer in der Wetterau, Franken, wie auch die so genante Königs Gravschaft (5), oder das jezige Amt Bergen ohnweit Frankfurt am Maine, darunter. Die Steuern aus den Reichsstätten, die etliche Jahrhunderte selbst, als uhrsprünglich uillae regiae, einen Teil der Tafelgüter ausmachten, betrugen auch ein Nahmhaftes. Ein so genantes geschlossenes Gebiet (territorium clausum) war in diesen Tafelgütern unbekant und unmöglich.

(1) Doch mus man hierin behutsam sein und nicht glauben, daß den Teutschen Königen alles vorbehalten worden, was kein Untertahn sich zugeeignet hat, wie Strube im LXXIII rechtl. Bedenken 2tem Bande wohl erinnert. Man mache die Anwendung hievon auf die ehemalige unglaubliche Menge von Waldungen und wüsten Plätzen.

(2) Dergleichen Sümpfe und Ländereien behielten auch nach geschehener Veräuserung das Beiwort: Königs oder königlich, davon in *Kreysigii* & *Schœttgenii* Dipl. II, 741 folgendes Beispiel vorkomt: *Henricus Comes in*

in Stollberg sex solidos in Palude Regis *monasterio Kaldenborn. assignat* anno 1353. Palus wird in den Uhrkunden der Teutschen und Welschen unter den Zubehörungen der Güter oft benennet.

(3) Darunter gehörten die Bastarde oder Königsleute, welches Wort Haltaus in seinem Glossario I, 1113 erkläret.

(4) Diese wurden im ganzen Reiche als zur kaiserlichen Kammer gehörige Knechte angesehen. K. Albert forderte sogar von dem damahligen K. in Frankreich die dasigen Juden, in seine und des Reichs Kammer gehörig, zurük, worüber höchstbesagter König seine Rechtsgelehrten befragte, die des Kaisers Begehren billigten, wie Horneck in Chronico rythmico apud *Pezium* Austr. III, 783 - 786 meldet. Ohne Zweifel hatte K. Albert die alte Grille im Kopfe: daß ein Römischer Kaiser dominus mundi sei, seine vermeinte Oberherschaft mithin sich auch über das, von den Römern überwältigte, Gallien erstrekke. Albert mag sich auch dabei erinnert haben, daß nach geschehener Zerstreuung der Juden die heidnische Römische Kaiser ihre Beschützer geworden, für deren Nachfolger die Teutsche Könige sich ausgaben.

(5) Diese Gravschaft des Königs, mit welcher ein kaiserl. Landgericht verknüpft gewesen, hat solche Benennung lange Zeit, nachdem selbiges an Hanau gekommen, behalten. Frankf. Priuilegia Blats. 225 (fol. 1728.)

Drümel gibt in seinem Corp. iuris Germ. publ. academico vor: daß Böhmen zur Zeit der Hohenstaufer eine kaiserl. Tafelprovinz gewesen, ohne diese Meinung gehörig zu beweisen.

Die Verwaltung derselben erforderte Aufseher und Befehlshaber. Die Wasserrichter in den Gegenden des Rheins und in der Wetterau (1), die Wild- und Raugraven, die Landvögte, Waldbotten, Zeidel-

Zeidel= und Forstmeister ꝛc. ꝛc. waren vorzügliche kaiserliche Domainenrichter. Die Schultheisen in den Reichsstätten gehörten auch in ihrer Art darunter; wenigstens hatten sie einige Gefälle der Kaiser zu erheben, und wurden in solchen Sachen oft gebrauchet. Die Reichshovemänner (2) befassieten sich auch in einigen mit Erhebung kaiserl. Gefälle von geringerm Belange.

(1) Es scheinet, wenn man die 270te Blatseite der Priuilegiorum Francof. ansiehet, daß der dasige Raht auch unter die kaiserl. Wasserrichter in der Wetterau gehört habe. K. Sigmund erteilte demselben den Freiheitsbrief: „ Daß der Raht die Brücken über die „ Nidda in den Dörffern Redelheim, Filbel, Eschers= „ heim, Bonameß, Harheim und Nidda abwerffen, „ auch das Weggeld daselbsten aufheben möge „. Diese Wasserrichter selbst waren teils Verwalter der kaiserlichen Tafelgüter, teils Befehlshaber über die Hoheitsrechte (regalia).

(2) Diese Benennung komt in Grashofs Antiqq. & Origg. Mulhusinis vor. Ich habe sie sonst nirgends angetroffen. Grashof hat nichts bestimtes davon gesaget, und Haltaus selbige gar im Glossario übergangen.

Von den kaiserlichen Reservaten.

* * *

Unter die vorbehaltene Gerechtsame (reseruata) der Kaiser (1) gehörten folgende:

die Befugnis Hofpfalzgraven (Comites palatii lateranensis) zu ernennen (2);

Notarien zu machen (3);

grose Jahrmärke oder Messen den Ständen zu erteilen (4);

Panisbriefe an die Klöster auszufertigen (5);

den Handelsplätzen das Stapelrecht zu erteilen;

Dörfer und Flekken mit Statrechte zu begaben; (doch geschahe dieses auch von den Landesherren, worin sie mit den Kaisern zusammenliefen)

die Chor- oder königl. Pfründen zu vergeben (6);

die minderjärige Prinzen, Graven und unmittelbare von Adel für grosjährig zu erklären;

Rangstreitigkeiten unter den Ständen zu entscheiden;

in der Fürsten und Stände Schuldensachen Verfügungen zu machen (7);

Kurz; die Kaiser konten vieles tuhn und vieles verhindern.

(1) Einige wollen diese Reservaten lieber *relicta* nennen und geben vor: daß die Stände den Kaisern mehrere Gerechtsame nachgelassen, als die Kaiser sich zueignet haben. Es scheinet auf einen Wortstreit hinauszulaufen. Die Kaiser haben sich bei ihrem unfürdenklichen Besitze behauptet, mithin könte man selbige auch *retenta* nennen.

(2) Sie sind von den alten Pfalzgraven wohl zu unterscheiden, und auf Welschen Fus eingerichtet. Die Kaiser übeten durch dieselbe einige ihnen vorbehaltene Gerechtsame aus.

(3) Gribner hat bereits in seinen Opusculis seine Verwunderung geäusert, daß die Stände des Reichs, auch nach ausgedähnter Landeshoheit, sich diese Befugnis nicht zugeeignet haben, da sie doch höhere Würden zu erteilen gewohnt und berechtiget gewesen sind. Das algemeine, besonders in Welschlande genährte, Vorurteil: daß nur der Römische Kaiser einige Würden erteilen könne, und selbige in der Standschaft oder den Hoheitsrechten nicht gegründet seien, hat dazu viel beigetragen.

(4) Durch die Verlegung der Messen von einem Orte zum andern, was Reichsstätte betrift, übeten die Kaiser nicht selten eine Strafe aus, verursacheten aber dadurch viele Zänkereien. Zuweilen drungen sie durch, zuweilen stunden sie, wegen der Widersprüche, davon ab. Olenschlager wil in seiner Staatsgesch. des 14ten Jahrhunderts behaupten: daß die Kaiser, nach den damahligen Staatsrechten, einen solchen Schrit zu thun nicht berechtiget gewesen. Wenn man aber erwäget, daß die Erteilung der Messen an sich blos auf der Gunst eines Kaisers beruhete, mithin wegen Mis-

brauchs oder eines Verbrechens, wie andere aus kaiserlicher Vergünstigung herrührende Hoheitsrechte, wider entzogen werden konten, so scheinet jene Meinung ungegründet zu sein. Ob die Kaiser aus einem Eigensinne oder einem Hasse dergleichen auf eine giltige Art haben unternehmen können, ist eine andere Frage.

(5) Die Kaiser übeten dieses Recht als oberste Schuzherren der Stifte und Klöster, hauptsächlich weil die meisten von ihnen waren gegründet oder begabet worden, kraft eines alten Herkommens aus. K. Rudolf I. berufet sich wenigstens darauf.

In Dännemark waren sie auch gebräuchlich, wie aus des berühmten Pondoppidans Annalibus ecclesiae Danicae dipl erhellet, und den Teutschen, wie in andern dergleichen Gegenständen, nachgeahmet.

(6) Mit denselben wurden die Hofkanzler, Rähte, Geheimschreiber 2c. 2c. begnadet. In Königshoffens Elsaßischer Chronik kommen Beispiele vor.

(7) Diese geschahen gleichsam breui manu, auf eine von unsern jetzigen verderblichen Debitkommißionen ganz verschiedene Art. Die Kaiser nahmen einen verschuldeten Fürst oder Grav an ihr Hoflager zu sich, daß er Wirtschaft daselbst erlernte, und die Schulden indessen getilget werden konten. *Auentinus*, den einige rohe Wizlinge so verachten, meldet in seinen brauchbaren Annalibus gentis Boicae bei dem J. 1303 folgendes: *Cæsar iterum Vlmam Rudolphum, atque Ludovicum nepotes suos vocat, quod grandem pecuniam debebant, cuncta oppignorata erant, vetat aliquot annis in Boiariam illos progredi*, secum in aula consistere *eosdem iubet*, lib. VII, cap. XIII, §. 17.

Von

Von den äuserlichen Vorzügen der Kaiser.

✻ ✻ ✻

Unter die äuserliche Zeichen (schemata), durch welche die Kaiser ihre Hoheit, wesentliche Vorzüge und vermeinte Oberherschaft über den Erdkreis den Völkern begreiflich machten, oder zu machen suchten, gehörte das Kirchengebet für dieselbe, sowohl in dem Teutschen als auch Römischen Reiche (1). Das Ehrenwort: Unüberwindlichst schmekkete nach einem Asiatischen Stolze. Wurde nicht durch den so genannten Reichsapfel (2) die Weltkugel vorgestellet?

(1) *Buderi* Commentatio de antiquitate precum pro Imperatore, in Symmikta obs. II, 106 - 125.

(2) Das darauf gesezte Kreuz rühret aus einer Bigotterie her.

Die Eigenschaft eines Oberhaupts der Christenheit wurde Ihnen von keinem Könige und Freistaate Europens strittig gemacht. Selbige war auch kein bloses Hirngespinst, sondern etwas wirkliches und einträgliches. Das Vorrecht ein christliches Heer gegen die Unglaubige anzuführen, von den christlichen Königen Beiträge an Gelde (subsidia charitatiua) dazu einzufordern, algemeine Kirchenversamlungen auszuschreiben, die königliche Würde zu verleihen ꝛc. ꝛc. war eine natürliche Folge davon.

Von

Von den kaiserlichen Gnaden-briefen.

* * *

Die, den Ständen frühzeitig eingeflößete, Meinung: daß die hoheits- und andere vorzügliche Gerechtsame nicht den Landen ankleben, sondern durch kaiserliche Gnadenbriefe erlanget werden müssen, war so eingewurzelt, daß auch bei der immer stärker begründeten Landeshoheit die Kaiser selbige wohl benutzen, und als eine kleine Entschädigung wegen der veräuserten Kronengüter ansehen konten. Sie war, wo nicht ein Kapzaum für die, besonders mindermächtige, Stände, doch wenigstens eine ergiebige Geldquelle für den kaiserlichen Hofraht und die Reichshofkanzlei. Diese hatten es auch so einzurichten gewust, daß die kaiserliche Freiheitsbriefe mehrenteils nur über einzelne Gegenstände erteilet, mithin die Impetranten desto öfter anzuklopfen genöhtiget wurden. Daher kam es, daß die Kaiser in Lehnbriefen und sonst die Teutschen Stände mit Vorzügen und Gerechtsamen begnadigten, welche entweder mit ihrer Würde (1) oder den obrigkeitlichen Befugnissen (2) wesentlich verknüpft waren, wenn man auch die eigentliche Landeshoheit nicht in Betracht ziehen wil. Nach der Wichtigkeit der Gnadenbriefe wurden auch Conseruatoria einem oder mehreren, meistens benachbarten und gutgesinneten, Mitständen aufgetragen und angehängt.

(1) Un-

(1) Unter vielen Beispielen kan folgende Uhrkunde zur Ueberzeugung dienen: „Carolus IV belehnt H. Barnimi III von Pommern mit seinem Herzogthum und „Landen vnd ertheilt Ihm v. s. Erben Freyh. einen „Fürstlichen Hut zu tragen,„ im J. 1357, in (Nettelbla) Nachlese von alten und neuen Sachen III, 144.

(2) Aus diesem Gesichtspunkte ist das, von verschiedenen Kaisern den Ständen erteilte, Recht über schädliche und ungerahtene Leute; der so genante uicariatus ad tuendam pacem publicam; das ius archiui, wie auch die, sogar den Kuhrfürsten gegebene, Befugnis einen und andern Ort in ihren Landen zu befestigen (welche doch dem landsässigen Adel zugestanden hat) zu betrachten.

Die Schuzbriefe, welche die Kaiser mittelbaren Untertahnen gegen die Landesherren häufig erteilten, waren eigentlich ein Ausflus der alten kaiserl. zusammenstosenden Gerichtbarkeit (iurisdictionis concurrentis), die für die Kaiser, wegen ihres grosen Umfanges, ungemein wichtig war, den Ständen hingegen einen unangenehmen Kapzaum anlegte, und ihre Folgen bis in unsere Zeiten verbreitete.

Es ist irrig, wenn ich ehedem das Ende dieser gemeinschaftlichen Gerichtbarkeit in das so genante Zwischenreich gesetzet habe.

Von

Von den Verwesern der Kaiser und des Reichs.

* * *

Teutschland war, als ein Wahlreich, oft den Trohnerledigungen ausgesezt, und seiner Oberhaupte in andern Fällen auf kurze und lange Zeit beraubt, mithin in einer solchen Lage einiger Verweser benöhtiget. Die zwo Hauptgattungen von solchen Fällen, nämlich 1) der erledigte und 2) nur verhinderte Trohn, erforderten zweierlei Gattungen von Verwesern, deren Aufstellung, Befugnisse und Pflichten sehr unterschieden waren, obgleich sie in einem Mittelpunkte, der Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes, oder wenigstens der Verhütung aller möglichen Neuerungen, zusammenliefen.

Nach dem Absterben eines Kaisers muste jemand da sein, der einige Majestätsrechte, die nicht blos auf der Person des Oberhaupts hafteten, und keinen Verzug litten, mit einem gehörigen, der kaiserlichen Würde nahe kommenden, Schimmer ausübete, und dem künftigen Oberhaupt gleichsam vorarbeitete, um nach geschehener Wahl in dem alten Gleise fortfahren zu können. Wer war hiezu fähiger, als einer oder zween von den hohen Erzbeamten (1), die ohnehin vorzügliche Geschäfte des gesamten Reichs wegen zu verrichten hatten? Waren nicht der Erzpfalzgrav und Erzmarschal die nächsten hiezu, da jener mit der

Acht verfahren konte, dieser aber kraft seiner Würde eine wichtige Gerichtbarkeit auszuüben hatte, und unter den eigentlichen vier Erzbeamten jederzeit der erste war. Doch beruhete vor den Zeiten der goldenen Bulle derselben Verweserei nur auf einem alten, zuweilen unterbrochenen, Herkommen und der Billigkeit. In besagter goldenen Bulle wurden ihre Pflichten, Gerechtsame und Grenzen, nach der damahligen dunkeln und zweideutigen Schreibart, bestimmet. Der Hauptbegrif von einer Verwesung des Reichs wurde in der Gerichtspflege und Erhaltung des gemeinen Landfriedens erschöpfet (2). Die Befugnis, erledigte königliche Pfründen und die Reichslehen, nur Fahnenlehen ausgenommen, zu vergeben, war von geringerm Belange, und unter den keinen Verzug leidenden Fällen begriffen, leztere auch nicht gehörig zur Ausübung gebracht.

(1) Der Ausdruk der goldenen Bulle: ad manum futuri Imperatoris ist von besonderm Gewichte, und lässet sich im Teutschen nicht so nachdrüklich umschreiben.

(2) Dieses bestärken die unzählige kleinere, einzelnen Ständen, Reichsverwanden und sogar ausländischen Königen, übertragene Vicariatus, besonders zwischen dem Rheine und der Maas rc. rc.

Eine andere Beschaffenheit hatte es mit den Verwesern zur Zeit des verhinderten Trohnes, bei den gewöhnlichen Zügen der Kaiser nach Italien oder über das Gebürg rc. rc. Das ganze mitlere Zeitalter durch beruhete deren Verwaltung auf einem kaiserl. Auftrage, der oft nur an eine Person, z. B. den Erzbischof von Mainz, geschahe und über den Inhalt des Auftrags nicht, vielweniger auf Kosten eines Dritten, ausgedähnet werden konte. Sie wurden

auch Procuratores Imperii genennet, und waren meistens von geringerm Ansehen, auch wegen der innerlichen Unruhen ꝛc. ꝛc. oft in einer Untähtigkeit. Ihr einziger Vorzug für den Verwesern des Reichs bestund in der Befugnis, Reichstäge zu halten.

In Italien gab es auch verschiedene Gattungen von Verwesern, nämlich Vicarios generales oder maiores und speciales oder minores, die auch Nuncii, Potestates, Praesides &c. genennet wurden, und in den unmittelbar den Kaisern unterworfenen Landen die kaiserliche Vorrechte auszuüben hatten. Sie musten sich auch der Gerichtspflege unterziehen, und die Appellationen ergiengen an sie. Ihr Amt war also nicht blos auf die Zeit des erledigten Trohnes eingeschränket, und von jenem der Verweser in Teutschlande sehr unterschieden. Kurz; sie waren die Pfalzgraven der Kaiser, obgleich diese Benennung seit K. Ludwigs IV Zeiten in Abgang gekommen und jene fast algemein geworden war (1). Die Kaiser nahmen teils Männer aus edlem Stamme, teils von bürgerlicher Herkunft, besonders Rechtsgelehrte, dazu, worin Allerhöchdieselbe ungebundene Hände hatten, wie sie auch wegen Misbrauchs die Vikarien ihrer Würden entsezten, und die dazu gehörige Güter, auf gewisse Jahre, andern übertrugen (2). Die Wichtigkeit solcher Vikariate und die damit verknüpfte Leichtigkeit, schwächere Dritte zu unterdrükken, reizte sogar die Päpste und andere Mächtigere, begierig darnach zu streben, und eine Erblichkeit daran zu erlangen.

(1) *Heineccius* hat Resp. I. de Vicariatibus Italiae gute Anmerkungen gesammelt. Ich kan ihm aber nicht beistimmen, wenn er vorgiebt: daß besagte Vicarii nach

K. Lud-

K. Ludwigs IV Zeiten Comites Palatii Lateranensis genennet worden, indem die Comitiua Palatii Lateran. viel älter ist, und bereits von Karl dem Grosen der Palast zu Achen Lateran genennet worden.

(2) Als ein Beispiel dienet: *Caroli IV. Imperatoris ad Urbanum V. Pont. max. Epistola, qua huic potestatem concedit intromittendi se in Bona universa Rebellium Barnabovis & Galeacii Fratrum, eaque inter alios Titulo Vicariatus distribuendi ad Tempus*, in *Schannati* Vindem. II, n. XL.

Von den Erzkanzlern.

* * *

An die Erzkanzellariate der drei Rheinischen Erzbischöfe waren verschiedene Gerechtsame von Gerichtbarkeit (1), Beschüzung (2) und Vertretung (3) geheftet, die sie an den kaiserlichen und päpstlichen Höfen ꝛc. ꝛc. auszuüben hatten. Sie waren, nach einer von den Karolingern herrührenden Einrichtung, die Bewahrer der Vorzüge, Vorteile und Zuständigkeiten ihrer Völkerschaften; deren Dolmetscher und das bequemste Sprachrohr, durch welches jener Anliegen zu den Ohren der Kaiser und Päpste gebracht und unterstüzet werden konte, oder wenigstens solte. Ihr Ansehen und Gewicht in staats- bürgerlichen und besonders kirchlichen Gegenständen war folglich sehr gros.

(1) Obgleich ein Erzkanzler die Gerichtbarkeit in dem ihm angewiesenen Reiche nicht jederzeit allein (priuatiue) ausüben konte, so durfte er doch nicht übergangen werden. Selbst die Ausfertigung der kaiserl. Gnadenbriefe, Uhrkunden ꝛc. ꝛc., die durch ihn geschahe, brachte es so mit sich, daß er die Hand in dergleichen Geschäfte vorzüglich einschlug. Die Kaiser haben auch den Unterschied der Sprengel und Sachen genau beobachtet. *Rex autem adhibito* Coloniensi *archiepiscopo, qui regni Italiae cancellarius erat, ex legum scitis, & iurisconsultorum iudicio de rebus omnibus cognoscebat*, meldet der trefliche *Sigonius* de Regno Italiae VII, 287 ed. Venet. anni 1574. Da diese Stelle von K. Otten I handelt, so erhellet das Altertuhm des Kölnischen Erzkanzellariats satsam daraus.

(2) Das glänzendeste Beispiel solcher Beschützung übeten die Erzbischöfe zu Mainz über die Juden in Teuschlande aus, davon unten am gehörigen Orte etwas angemerket worden.

Ist es daher ein Wunder, daß hochbesagte Erzbischöfe zu M. in spätern Zeiten den Schuz über das Reichspostwesen erlanget haben?

Die protectoratus sind in ältere Zeiten hinauszusetzen, als gemeiniglich geschiehet. Die Teutschen und Welschen ahmeten einander, wie sonst, hierin nach. Wahrscheinlich ist, nach dem Muster unserer Erzbischöfe, einem Kardinale die protectio nationis Germanicae aufgetragen und als eine vorzügliche Würde festgesetzet worden, welche bei den beständigen Verhandlungen mit dem Römischen Hofe und dessen Eingriffen unentbehrlich zu sein schien.

Ob die Erzbischöfe von Salzburg eine protectionem nationis Hungaricae ehedem ausgeübet haben, oder vielmehr die Herzoge von Baiern, ist ungewis.

(3) Eine geraume Zeit vertraten die Rheinische Erzbischöfe bei den Königswahlen die Fränkische Völkerschaften.

schaften. Ob jene zu Köln, als Erzkanzler durch Italien, auch die dortigen Stände in solchen Fällen vertreten haben, ist eine Frage, durch deren Bejahung des *Muratorii* Lieblingsmeinung: de electione Impp. Augg. Italica Weihrauch gestreuet wird. Verstehet man das zweideutige Wort: eligere von einer Genehmigung, so ist dessen Meinung nicht unwahrscheinlich oder widersinnig.

Jeder Erzkanzler hatte seinen Vizekanzler, oder konte sich willkührlich einen ausersehen, weil verschiedene Fälle möglich waren, da sie den Kaisern nicht immer zur Seite sein konten. Doch waren nur die Vizekanzler des Teutschen Reichs ordentlich bestellet, dazu entweder Geistliche oder Rechtsgelehrte, ohne sonderliche Rükſicht auf eine edle Geburt, genommen wurden. Hielt sich ein Kaiser in dem Trierischen oder Kölnischen Sprengel auf, so unterzeichnete nicht der Erzbischof zu Mainz, sondern von beiden derjenige, in dessen Sprengel der Kaiser etwas von Wichtigkeit ausfertigen lies (*).

(*) *Struuius* in notis ad *Mallinkrot* de Archicancellariis Imperii und Hontheim Hist. Treuir. dipl. tomo II haben dieses bereits bemerket. Ob es aber nicht vielmehr eine Ausnahme von der Regel gewesen, kan ich jezo nicht entwikkeln.

****

Von den Finanzen der Stände.

* * *

Die Finanzen (*) oder Einkünfte des Staats waren teils ständige, und zwar: 1) die mancherlei Gattungen von Beden oder Orbeden (Steuern), die im baarem Gelde, am meisten aber in Getreide und Feldfrüchten entrichtet wurden; 2) in den Grundzinsen von Häusern, Hofstätten und Gärten; 3) in Mühlzinsen; 4) in verschiedenen Zehenden; 5) in dem Umgelde oder der Ziese; 6) in den Zöllen; teils unständige, worunter gehörten: 1) die Abgaben der fremden Verkäufer auf den Jahrmärken; 2) der herumziehenden Gewirzhändler aus Italien, oder so genanter Kauwerzim, wie auch fremder Juden; 3) die Laudemien; 4) der Prägeschaz; 5) Justiz- und Gnadensachen ꝛc. ꝛc.

(*) Die Finanzen, als das Vermögen des Staats, waren von den Tafelgütern unterschieden.

Das Wort: Finanz, Finanzerei war verhasset und wurde in einer üblen Bedeutung, sogar noch in der Kammergerichtsordnung von 1555, gebrauchet, bis es in spätern Zeiten ehrlich gemacht worden. Die meisten Glossaria enthalten nichts davon.

Aechte Grundsäze hatte man im Finanzwesen eben nicht. Man bekümmerte sich auch wenig darum, ob mehrere Waaren ein- als ausgeführt wurden.

Die, in einigen Landen eingeführte, Gewohnheit aus einem bürgerlichen Nahrungsstüke, z. B. der Brauerei, ein Regale und Kamerale, mit einer mehr als Ovidischen Verwandlung zu machen, war den Einkünften des Staats mehr schäd- als nüzlich. Bei einer solchen Verfassung sahen sich die Landesherren oft genöhtiget, von ihren Untertahnen eine Beisteuer zu bitten, daher der Nahme: Bede entstund.

Von den Tafelgütern der Fürsten.

Es ist ein lächerliches Vorgeben: daß die bürgerliche Geselschaften sich einem Beherscher auf einmahl, mit feierlichem Gepränge, unterworfen und dabei demselben seine Tafelgüter angewiesen haben. Wer hat die Stimmen gesammelt und das Protokol geführet, könte man mit einem einsichtsvollen Treuer (*) fragen? Die Staaten, folglich auch alle Einrichtungen in dem bürgerlichen Leben, sind nach und nach ausgebildet worden. Mit den Tafelgütern verhält es sich nicht anders, deren Schiksaale nach den verschiedenen Zeiten, Zufällen und Bedürfnissen der Beherscher, wie auch dem Vermögen der Völkerschaften, ihre Bestimmung erhalten. Ueberdem erreichet die, dem Menschen wesentliche, Habsucht das Ziel ihrer Begierden nie völlig auf einmahl.

(*) in annotationibus ad *Pufendorfii* Officia hominis & ciuis.

Die Tafelgüter der Teutschen Fürsten sind nach und nach zusammengesetzet, im Kriege erstritten, erkaufet oder durch Anbau erworben, auch durch die Bruchstükke der königlichen Kronengüter erweitert worden. Nach der verschiedenen Verfassung waren sie teils wichtiger und nohtiger, teils von geringerm Belange, auch teils veräuserlich (*), teils nicht; jedoch ihrem Wesen nach unter den rebus infeudari solitis begriffen. Sie bestunden in Schäfereien, Mühlen, Glashütten, Waldungen, Fischwassern, Eisen- Kupfer- und dergleichen Hämmern, Wiesen, Weinbergen 2c. 2c., mithin nicht blos in solchen Gütern, deren Besitzes die Untertahnen nicht fähig sein konten. Zur Verwaltung dieser Güter waren so genante Amtleute aufgestellet, die zwar hin und wider als Unterrichter auf den Schauplaz traten, vorzüglich aber Domainenrichter und von grosem Ansehen waren.

(*) Bei weltlichen Fürsten galt, in Ansehung der Veräuserlichkeit, wahrscheinlich der Grundsaz: was der Kaiser in seinen Kronengütern tuhn kan, das kan auch der Fürst in seinen Tafelgütern tuhn. Die Gewalt und Befugnisse der Kaiser wie auch die Verfassung des Reichs im Grosen waren für die Fürsten ein Muster im Kleinen.

Von den Tafelgütern der geistlichen Fürsten (*) liese es sich eher sagen, daß sie diesen angewiesen worden, weil vor der Wahl Gedinge oder Kapitulationen abgefasset und beschworen wurden, in welchen derselben jederzeit Erwähnung geschahe. Besagte Fürsten hatten auch weit gebundenere Hände, als andere.

(*) Dieselben wurden auch eleemosinae genennet, als in charta Frid. I apud *Schannat* Vind. II, 113.

De

De servitutibus iuris publici.

* * *

Die, ohnehin schwache, Landeshoheit (*) der Stände wurde durch Gerechtsame, welche ein benachbarter dritter Mitstand verschiedentlich auszuüben hatte, (so genante *seruitutes iuris publici*) noch weiter eingeschränket. Die Bedürfnis, Habsucht und Bequemlichkeit eines mächtigern Nachbars veranlassete dieselbe, und die Nähe, Drohungen, gebrauchte Gewalt, Glimpf, Verträge, kaiserliche Gnadenbriefe, Verjährungen rc. rc. waren die Mittel zu deren Erlangung.

(*) Dieser Ausdruk war gänzlich unbekant, sondern man gebrauchte die Worte: Oberkeit, Botmäsigkeit, Gebot und Verbot, Bann rc. rc.

Das Geleit (conductus (*) ducatus), war eine der vorzüglichsten und, bei den jammervollen Befehdungen, unentbehrlichsten, aber auch der bedenklichsten. Jagden, Zölle, Beeden, die Heerfolge (sequela), das Oefnungsrecht, der Kirchensaz (ius patronatus), das Salpeter- und Steinkohlengraben, die Flösen, Fähren rc. rc. gehörten auch darunter.

(*) Daß dieses Wort auch territorium mit anklebender Gerichtbarkeit bedeute, hat der verehrungswürdige Weihbischof von Hontheim Hist. Treuir. dipl. II, 119 not. (c) gezeiget.

Von der Gemeinschaft.

* * *

Der angestammete Hang zu gemeinsamen Gütern (1) verbreitete sich dergestalt, daß bei dem hohen Adel die Gemeinschaft als der wahre Grund zur Erb- und der einzige Grund zur Lehnsfolge der Seitenverwanden festgesetzet worden war (2). Die Teilungen geschahen daher meistens nach dem Niesbrauche, und überdem blieben verschiedene teils wichtige, teils geringe Güter in gesamten Händen, weil durch eine gänzliche oder Todteilung (3), die im Zweifel als eine schädliche Sache nie vermuhtet wurde, alles Recht zur Nachfolge verlohren gieng. Auf die Nähe der Verwandschaft konte nicht eher, als nach erwiesener Gemeinschaft, Rüksicht genommen werden, da es alsdan hies: der Nächste zur Sibbe, der nächste zur Erbschaft, und wurde dieselbe mehr nach dem ersten Erwerber, als dem leztverstorbenen Besitzer abgemessen. Die Verordnung des alten Kaiserrechts oder Richtsteigs Lehnrechts: „daß ein geteilet lehin „dem Riche ersterbin (anfallen) solle„, kam mit der Gedenkensart der Teutschen überein, und konte die Kaiser und ihre Reichsfiskale allerdings in Aufmerksamkeit erhalten. War keine Gemeinschaft vorhanden, so trat die, uhrsprünglich Teutsche, Erbfolge nach den Stämmen ein, die sogar bei Nebenteilungen beobachtet wurde.

(1) Man

(1) Man betrachte die Ganerbschaften und deren successiones pactitias reciprocas & non reciprocas, die teils Lehen, teils Erbeigen waren, wozu teils Agnaten, teils andere Gemeiner, in verschiedenen Vierteilen, nach dem Verhältnisse ihrer Einlagen, gehörten; die so beliebte Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten; die Regredienterbschaften 2c. 2c.

(2) Senkenbergs und Reinhards in Karlsruhe Schriften setzen diese, von einigen neuerlich bezweifelte, Sache in das helleste Licht. Hier ist der Grundstein, welchen das Lehenrecht auf beiden Seiten Rheins, d. i. Ost- und Westfrankens, der Seitenlehnsfolge geleget hat: „die Seitenverwande folgen einander nur in dem Falle, wenn sie Lehnsmiterben sind, (d. i. in der Gemeinschaft stehen)„ Frankf. gel. Zeitungen 1761 num LXX im Anhange.

Es ist wahrscheinlich, daß dieselbe auch bei dem nidern Adel und den landsässigen Lehen gebräuchlich gewesen. Da der nidere Adel, bis in das 15te Jahrhundert hinein, sich nach Teutschen Gewohnheiten gerichtet, und in vielen, ja den meisten, Gegenständen den hohen zum Muster genommen hat; da überdem die landsässige Lehen auf den Fus der Reichslehen möglichst behandelt worden, eine Einschränkung der Gemeinschaft aber auf den hohen Adel erwiesen werden mus, so streitet allerdings die Vermuhtung für deren Gebrauch bei landsässigen Lehen. Sie war freilich in einigen Fällen einer oder der andern abgeteilten Linie hinderlich, sie war hingegen auch andern vorteilhaft. In alten Erbgütern wurde die Linealfolge beobachtet.

(3) Dieses Wort, welches auch tad geschrieben wurde, erklären *Estor* in disp. de partitionibus terrarum illustrium und die Glossaria. Man bediente sich dessen wie des Worts ewig in ähnlichen Fällen.

Diese

Diese Gemeinschaft war ein sehr wichtiger Gegenstand des Lehn- und Staatsrechts, die Mutter der gesamten Hand (1), oder wenigstens das Muster dazu, überhaupt aber an Folgen fruchtbar. So hatten sich die Gemeiner einer Lehnsfolge ohne Mitbelehnschaft (2) zu erfreuen, weil sie durch die beibehaltene oder erlangte Gemeinschaft keines weitern rechtlichen Titels bedurften, und die Belehnung des einen Gemeiners die andere, auch neu aufzunehmende, Gemeiner unter sich begriffe. Auch konte ein Gemeiner an den andern, ohne Einwilligung des Lehnherrn, die gemeinsam-besessene Sache veräusern (3). War die gesamte Hand, als eine Gattung jener Gemeinschaft, bei gänzlichen Teilungen von den Schildvättern nicht beibehalten worden, so muste sie von den Kaisern aus ganz besonderer Gnade wider erlanget werden, wobei vermuhtlich der Klang des Metalles zuweilen gute Wirkung hatte.

(1) Senkenberg hat bereits wohl erinnert: daß man die Gemeinschaft und gesamte Hand nicht vermengen müsse. Jene war von einem grösern Umfange und grauerm Alter, als diese. Die Gemeinschaft sezte einen wirklichen Genus und ein Miteigentuhm voraus, die gesamte Hand aber gab nur, durch die Mitbelehnung, eine Hofnung zum künftigen Besitze. Die leztere konte ohne Einwilligung der Lehnherren und auser Lehngütern nicht Plaz greifen, wohl aber die Gemeinschaft.

(2) Reinhards Neue Anmerkungen von der Lehnsfolge aus der Gemeinschaft ohne Mitbelehnschaft, 1762 in 8.

(3) Ein Lehnbrief in *Senkenbergii* append. IV ad *Struvii* Synt. iuris feud. num. XI ist ein Beweis hievon.

(4) Ein überzeugendes Beispiel der H. von Meklenburg ist von mir im Kerne der Teutschen Reichgeschichte, S. 87 u. 88 beigebracht, die Sache aber nicht gehörig auseinander gesetzet worden.

Von

Von den Landesteilungen.

* * *

Die Teilungen verdrungen, wahrscheinlich bereits im 12ten Jahrhunderte, das alte Erstgeburtsrecht, in den Fürstentuhmen und Gravschaften. Erstrekten sich selbige nur auf den Niesbrauch, oder eine Mutschirung, so wurde die Huldigung von den geteilten Sachen vorzüglich ausgenommen, um die Landstände und Untertahnen in einer unverrükten Treue gegen sämtliche Teilende zu erhalten. Beträchtliche Pfandschaften, das Patronatrecht über Stiftskirchen, das Obereigentuhm über wichtige Aussenlehen, die Hauptarchive, ein oder anderer Hauptort des Landes, Zölle, Salzwerke 2c. 2c. blieben meistens gemeinschaftlich, zu deren Verwaltung und Wahrnehmung Gesamtdiener bestellet wurden.

Von dem Lehnwesen der Teutschen.

* * *

Teutschland wurde zeitig ein Lehnreich, folglich beruhete dessen Verfassung grôstenteils auf dem Lehnwesen. Alles wurde darein verwandelt, oder auf solchen Schlag behandelt. Ein Lehn bestund in dem Untereigentuhme (dominio utili) einer jeden nuzbaren, kôrper- und unkôrperlichen, beweg- und unbeweglichen, ehr- und unehrbaren Sache, gegen gewisse, von deren Besitzern oder den Lehnmannen, zu leistende Pflichten. Die Treue war die Hauptpflicht, von grosem Umfange (*), und wurde bei der Belehnung den Lehnherren feierlich zugesichert.

(*) Die Ehrenbezeugungen gegen die Lehnherren waren mit darunter begriffen. Das Schw. Lehnr. VI. §. 3. fordert von den Vasallen, daß sie vor den Lehnherren aufstehen, vom Pferde steigen und ihnen den Steigbůgel halten. Die Unterlassung war eine Art von Felonie. Die Worte: *fidelitas*, *fideles*, liebe Getreue rc. rc. wurden daher meistens von der Lehnspflicht gebraucht, oft aber auch diese den Vasallen entgegengesetzet. Die sonderbare, in Baierischen Uhrkunden vorkommende, Benennung: geweltiger Herr ist ein Merkzeichen der den Lehnherren beigelegten Vorzůglichkeit, *Mon. Boic.* II, 49.

Die Belehnung war die Uebergabe oder Einweisung und die Vollendung des ganzen Lehngeschåfts. Sie

Sie hatte mancherlei rechtliche Wirkungen. Unter andern sezte sie die Lehnherren in moram, wenn diese mit der Uebergabe an die Belehnte zauderten, und machte ein notorium, wodurch die Beschwerlichkeiten des Beweises vermieden wurden. Sie erforderte, als eine Uebergabe, einiges Gepränge und bestimte Gebräuche, darunter der Huht und das Küssen (1) mit gehörte. Die Lehnmanne huldigten dabei, auf eine demühtige Art, ihren Herren und machten sich verbindlich, deren Gnade durch treu, gehorsam und gewärtig sein, oder durch Tuhn und Lassen, möglichst zu verdienen. Nach geschehener Belehnung konten die Manne die Lehen verafterleihen (subinfeudare). Eine alte Gewohnheit brachte mit sich, daß dieselbe sogleich nach solcher Handlung ein Verzeichnis der sämtlichen Lehnstükke (denominationem, denombrement) den Lehnherren überreichen, auch bei Seitenfällen die Anfalsgelder (laudemia) entrichten musten (2). Auf die persönliche Erscheinung der Manne zur Belehnung wurde sehr gedrungen, damit sie den Lehnherren bekant werden konten. Doch gab es auch Ausnahmen hierin, und die Kaiser erlaubten einigen weit entlegenen Ständen, wegen der unbequemen Reise nach dem kaiserlichen Hoflager, durch bestimte Bevolmächtigte sich belehnen zu lassen (3). Gleiche persönliche Erscheinung wurde bei den Auflassungen (refutationibus) der Lehen meistens erfordert. Jede Lehnserneuerung muste binnen Jahr und Tag, bei Verluste der Lehen, gesuchet werden, wenn nicht Indult oder Anstand gegeben war. Zween Fälle, der Herren- oder Vasallenfal, erforderten die Erneuerung (4).

(1) Dieser Ausdruk komt im Richtsteige Lehnrechte (Corp. iuris Germ. antiqui Senkenbergio-Koenigsthal.) vor, und wird für huldigen gebraucht.

(2) Die Laudemien waren eine Erkentlichkeit für die Bemühung und Bereitwilligkeit der Lehnherren, wodurch diese gleichsam erkaufet wurde. Sie waren anfangs bei jeder Belehnung gewöhnlich, daher auch das Wort Lehnwaare die Belehnung selbst zuweilen bedeutete, wovon das Glossarium *Haltausianum* nachzusehen. Unsere Vorfahrer liebten, als eigennützige Leute, in den ernsthaftesten und feierlichsten Handlungen Geschenke, wie aus verschiedenen Vorgängen in der Geschichtkunde unsers Reichs erhellet. Hommel gehet einen andern Weeg als ich, und suchet selbige als eine Art von Annaten auszugeben, dem Eisenhart in seinen Rechtssprüchwörtern beizustimmen scheinet.

Diese Laudemien waren also, wenn man die Dienste ausnimt, die einzigen Nutzungen der Lehnherren, die ihnen weder in Ansehung der vergangenen noch künftigen Zeit entzogen werden konten. Die Rechtsregel: quod laudemia sint odiosa ist über die Alpen hereingekommen und alzu neu, als daß sie damahlen ihre Anwendung fand.

(3) *Buderi* programma: de *Commissariis Imperatorum in causis feudalibus.*

(4) Kopp hat seinen auserlesenen Proben des Teutschen Lehnrechts eine Abhandlung: von den Lehnserneuerungen ausser dem Herrn- und Vasallen-Fall einverleibet, und einige Fälle davon nahmhaft gemacht. Er rechnet dahin: 1) wenn Vasallen wegen wichtiger Hindernisse von den Lehnherren nicht persönlich, sondern durch einen Bevolmächtigten, belehnet wurden, nach weggeräumten Hindernissen aber von neuem die Belehnung suchen musten; 2) wenn die Vasallen unmündige Lehnsfolger hinterliesen, und diese nach erlangter Grosjährigkeit die, von den Vormundschaften erlangte, Belehnung erneuern musten; 3) wenn der Vasallen Witwen, die auf ein Lehngut verwittuhmt waren und solches vermanneten, bei des Lehnfolgers Leben versturben. Aber diese Beispiele entkräften die Regel nicht, da sie alle drei durch einen wirklichen Vasallenfal veranlasset wurden, und ohne solchem nicht möglich waren.

Nach geschehener Belehnung und Einweisung hatten die Herren ein gegründetes Recht, von den Mannen die Erfüllung ihrer Pflichten, bei erheischenden Umständen, zu fordern. Diese bestunden in Kriegsdiensten (Heerfahrten), Hofdiensten (Hoffahrten) (1) und Gerichtsdiensten, welche überhaupt durch die Worte: zu Schimpfe und Ernste ausgedrukt wurden. Erstere musten eigentlich und anfangs persönlich geleistet werden, doch konten die Manne sie zeitig (1) mit Gelde, nach einem gewissen Anschlage, abkaufen oder verroßdienen. Sie musten sechs Wochen und einen Tag vorher angekündiget werden. Währte der Feldzug länger als sechs Wochen, so waren die Lehnleute von den Lehnherren zu beköstigen. Klopften diese zu oft an, und hatten sie eine offenbar ungerechte Fehde, so weigerten sich jene des Beistandes, und machten sogar in feodis ligiis eine gegründete Einwendung. Eine schändliche Flucht wurde mit Einziehung des Lehns bestrafet. Die Hofdienste waren bei festlichen Vorfällen, zur Vermehrung des Gepränges, erforderlich, wo es zuweilen schmuzig zugieng. Auser diesen gab es noch eine andere Gattung, nähmlich solche, die zur Abwendung algemeiner Plagen geleistet wurden (3).

(1) Diese Benennung komt in besagtem Richtsteige Lehnrechte am a. O. vor.

(2) Nach dem Schwäbischen Lehnrechte bei Schiltern Kap. 7, 8 mit dem 10ten Pfunde der jährlichen aus dem Lehen fallenden Einkünfte.

(3) Darunter gehörten die Bürgschaften und Einlager (obstagia).

Durch die Manngerichte übeten die Lehnherren ihre Gerichtbarkeit, auf eine glänzende Art, aus und

 hielten

hielten dadurch das gemeinsame Band zusammen. Sie waren ein schäzbares Kleinod für die Manne, davon sie auch die Benennung hatten, welche sich nie von den Lehnherren wilkührlich behandeln liesen, und für die Lehnherren selbst, welche durch dieses Mittel ihre ausschweifende Manne wider in das Gleis bringen, übrigens aber sich Rahts erholen konten. Jeder, des Heerschilds fähiger, Lehnmann konte Beisitzer sein, oder (wie Schannat sich ausdrukt) das ius paragii geniesen, wenn er wenigstens ein Pfund Pfenninge jährlicher Einkünfte hatte (1). Die höchste Anzahl der Beisitzer war funfzehen, dreizehen und zwölfe, die gewöhnlichste aber sechs. Wurde einem Manne das Lehn eingezogen, so muste der Lehnherr dessen Verbrechen selbst mit sechs andern Mannen (Paribus) beweisen. Keiner durfte Waffen oder fremde Personen (Ungenossen) mitbringen. Ohne vorgängige dreimahlige Ladung grif keine Ungehorsamsanklage Plaz. Das Verfahren selbst war von jenem der Landgerichte wenig unterschieden. Nicht nur in Lehn- sondern auch Personalsachen musten die Manne daselbst Recht geben und nehmen, wenn sie gleich anfangs einer so ausgedähnten Gerichtbarkeit sich unterworfen, oder sonst dieselbe prorogiret hatten. Auch die Lehnherren konten in besagten Manngerichten belanget werden. Felonie- Possessorien- und Petitorienklagen, Schmähungen ꝛc. ꝛc. lieferten reichen Stof dazu. Die Beschaffenheit der mancherlei Lehen kam dabei vorzüglich in Betracht. So konte z. B. kein Burgmann (castrensis) seine Stimme geben, wenn über ein eigentliches Lehn (feodum rectum) gestritten und ein Urteil gefället wurde (2). In der Ladung wurde von den Lehnherren der Gerichtsort benennet, welcher ein bequemer, unverdächtiger, gesunder und mehrenteils freier Ort sein muste (3), doch

waren

waren ihnen durch besondere Gedinge die Hände oft gebunden. Gaben die Lehnsgesetze und Gewohnheiten des Landes oder der Nachbarn keine Auskunft, so wurden in der Entscheidung die Gewohnheiten des Reichslehnhofes als ein leztes Hilfsmittel angesehen, obgleich dieses ein seltener Fal, an sich aber keine Berufung oder recursus war.

(1) In dem Schwäb. Lehnrechte Kap. 129 bei Schiltern und andern Gesetzen war dieses Einkommen bestimmet. Auch hierin zeiget sich das Eigene der Gesetze der Teutschen, welche zu Richtern, Schöffen und Zeugen begüterte Leute haben wolten.

(2) Der angeführte Richtsteig (apud *Senkenb.*) verbietet Kirchen, Kirchhöfe, befestigte und ummauerte Orte, welche das Schwäb. Lehnrecht zulässet. Die geistliche Fürsten hielten in den Kreuzgängen der Kirchen (peristyliis) die Manngerichte, um diesen ein heiligeres Ansehen zu geben. Zu bemerken ist hiebei, daß man von den Sätzen des Schwäb. Lehnrechts auf die Gewohnheit der Lehnhöfe nicht schlechterdings folgern müsse, indem dessen Alter und eingeführter Gebrauch nicht genau bestimmet werden kan, mithin der daraus genommene Beweis, besonders in Ansehung einzelner Lehnhöfe, oft schwankend ist, worin es einige blinde Verehrer desselben übertreiben.

(3) Die Burglehen wurden in verschiedenen Dingen für schlechter gehalten als die andere; wenigstens waren deren Besitzer übler daran.

Die Lehnherren waren ihren Mannen, als ungleichen Bundsgenossen, und kraft eines verbindlichen Herkommens, auf mancherlei Art verpflichtet, obgleich von jenen bei der Belehnung, oder in den Lehnbriefen, nicht allemahl eine nahmentliche Zusage deswegen geschahe. Diese beiderseitige Verbindlich-

keit wurde durch das Sprüchwort: getreuer Herr, getreuer Knecht angezeiget (1). Unter andern konten sie ihre Manne, bei Veräuserungen des Obereigentuhmes, worin sie, der Regel nach, freie Hände hatten, an keinen Herrn von geringerm Heerschilde übergeben (2), sondern es muste in Ansehung der Manne ein Uebergenosse sein. Die Ernidrigung des Heerschilds (d. i. der Einteilung des Adels nach verschiedenen Stufen) wurde sehr gehasset. Das gewöhnliche Versprechen der Lehnherren: ein bekenniger Herre zu sein (3) hatte die Verbindlichkeit auf sich, von den Lehngütern nie etwas zu bestreiten oder zu bezweifeln, vielmehr bei einem von Dritten gemachten Anspruche ein Zeugnis zu geben und die Gewähr zu leisten. Die felonia Domini war an sich nichts widersinniges, sie mogte fremden Uhrsprungs sein, oder nicht. Sie war den einheimischen sowohl als auch den Langobardischen Lehngesetzen, welche eine Wagschale zwischen der Macht der Lehnherren und der Unterwürfigkeit der Manne bezieleten, gemäs.

(1) Eisenharts Rechtssprüchwörter Blatf. 588.

(2) Die Kaiser tahten zuweilen diesen Schrit aus kaiserl. Macht Volkommenheit. Sonst waren die Vasallen übel daran, daß sie, gleich einer Kaufwaare, oft in andere Hände fielen, und daher allen befürchteten Neuerungen künftiger Lehnherren, durch sachdienliche und verbindliche Anhänge (clausulas) in den Lehnbriefen, vorzubeugen bedacht sein musten.

(3) Daß dieser Ausdruk auch soviel bedeute, als die Lehen mit ihren Zugehörungen reichen, erhellet aus einer Stelle in Schminkens Mon. Hass. III, 283 vom J. 1417.

Die Lehndienste vertraten die Stelle der bürgerlichen Lasten, mithin waren die Vasallen steuer- und schatzungsfrei, auch überhaupt die Zinslehen unanständig und auserordentlich.

****

Von dem mancherlei Gebrauche der Fahnen.

* * *

Mit den Fahnen wurde das angenehmste Gepränge getrieben, ohne welche wenige feierliche Handlungen geschehen konten. Selbige waren Kriegs- Belehnungs- oder Uebergabs- Gerichts- Freuden- und Klagzeichen.

Jeder Feldzug erforderte, zur Unterscheidung von Rauberbanden, eine Fahne oder ein Banier, als etwas wesentliches, die Schaar mogte stark oder schwach sein. Das Amt eines Fahnenträgers war daher ungemein geehrt (*). Selbst die Einteilung der Kriegsleute geschahe nach Fahnen, und erhielt die Benennung davon. Die Befugnis dazu war ein Ausflus des Waffenrechts. Alle edle Herren, welche kein Reichsamt hatten, wurden Banerherren genennet, das ist solche Personen aus dem Herrenadel, die eine Anzahl ihrer Lehn- und Dienstleute, mit ihrer eigenen Fahne und deren Träger (Baneresio) in das Feld stellen konten. Die Graven waren mithin, so oft sie

ihre Söldner anführten, auch Banerherren, aber nicht umgekehrt. Die Beschaffenheit der Fahnen selbst war nicht wilkührlich, sondern hieng von der Würde und deren Stufen ab. Die Herzoge, Fürsten und Fürstenmäsige führten lange und breite, die Graven und edle Herren oder eigentlich so genante Banerherren aber gevierte, schmahle und abgestumpfte Baniere. Die Ritter und der, des iuris belli priuati damahlen fähige, nidere Adel hatten in den Befehdungen meistens auch ihr Feldzeichen, welches aber nicht Banier, sondern nur Wimpel genennet wurde. In verschiedenen Fällen war das fliegende oder eingewikkelte Banier nicht einerlei, vielweniger durfte bei Reichskriegen das Aufstekken desselben eigenmächtig, vor erhaltener Erlaubnis des Reichsfeldhauptmannes, geschehen.

(*) Die Signiferi prouinciae wurden daher in Uhrkunden und Jahrbüchern oft unter die Hofbeamten, (Officiatos palatinos) nahmentlich gerechnet.

Bei kaiserlichen Trohnbelehnungen waren die Fahnen das Zeichen der Uebergabe. So viele Reichslehen und Reichsämter, eben so viele Fahnen (*). Uber die Reichsstandschaft konte man, einen langen Zeitraum durch, nicht anders belehnet werden. Die ganz rohte oder sogenante Blutfahne bezeichnete den Blutbann (regalia, iurisdictionem criminalem.) Der Ausdruk: Fahnlehn war also anfangs algemein, und in Ansehung der Graven nichts widersinniges, bis deren richterliches Amt in eine erbliche Würde verwandelt wurde.

(*) Man findet deren Anzahl und die Nahmen der Vasallen, welche sie dabei getragen haben, in den aufbehaltenen Denkmahlen genau bemerket.

In

In den Gerichten war die Fahne, wie der Stab, das Zeichen der richterlichen Gewalt, und zu manchen Handlungen, z. B. den Vergantungen, erforderlich. Die Magistrate in den Stätten gaben durch deren Ausstekkung ihre Gerichtbarkeit und Befugnis zu Wochen- oder Jahrmärken zu erkennen.

An den Hoflagern der Fürsten hatte man unter andern bei Begräbnissen eine, besonders dazu gewidmete, Fahne, welche man das Klagfähnlein nennete (*).

(*) Man sehe *Vnresti* Chron. Carinth. apud *Hahnium* Collect.

In den Stätten hatten sogar viele Zünfte ihre besondere Fahnen, deren sie sich bei Aufzügen und Lustbarkeiten bedieneten. Die Klöster und Kirchen bei ihren Waldfahrten ꝛc. ꝛc., dadurch sie teils ihre geistliche Ritterschaft anzeigten, teils das Andenken der von ihnen, in den ältesten Zeiten, geleisteten Kriegsdienste erneuerten.

Von den Geschlechtswappen des hohen Adels.

* * *

Bei Verteilungen der Lande geschahe in den Geschlechtswappen eine Veränderung. Die abgeteilten Nebenlinien erlitten jederzeit eine Verminderung darin, oder bekamen ein Beizeichen (brisure), als ein Merkmahl der Verminderung. Sowohl die Söhne bei Lebzeiten ihrer Väter, als auch die jüngeren Brüder hatten nöhtig, sich damit zu unterscheiden, gleichwie auch regierende Herren in den Rüksigeln oft sich zur Veränderung eine Minderung vom Wappen gefallen liesen. Etwas mehr oder etwas weniger, als das ordentliche Wappen war, gab eine so genante brisure ab, daher die Verdoppelungen der Wappenzeichen, sogar auf Münzen, etwas altägliches waren (1). Die Bischöfe und Aebte sezten, nach dem Vorgange der Erzbischöfe von Köln, ihre Geschlechtswappen in des Stifts Wappen. Unächten Kindern erlaubte man nur das Hauptzeichen aus den Wappen (2), mit einem Helme, oder einer andern unterscheidenden Verminderung.

(1) Braunschw. Anzeigen von 1751, Blatſ. 1630, wo der gelehrte Verfasser die Anwendung dieses heraldischen Grundsatzes auf den Uhrsprung des zweiköpfigen Adlers artig macht, welcher vor Karls IV und Wenzels Zeiten etwas weniger als einen ordentlichen einfachen Adler bedeuten solte, und in verschiedenen Häusern zum Vorscheine kam. Plato suchet, in der Muthmassung

massung von einer goldenen Münze K. Ludewigs des Baiern (1762, 4.) den Uhrsprung des zweiköpfigen Adlers in der damahligen Gewohnheit, zwei Tiehre von verschiedener Art, oder wenigstens deren Köpfe, in den Wappen und auf Münzen zusammenzufügen, bis man das Ungereimte hievon wahrgenommen, und nur eines Vogels Kopf verdoppelt habe.

(2) Von Alberts des unartigen, Landgraven in Thüringen, mit der von Eisenberg erzieltem Sohne meldet Rohte in der Thüringischen Chronik, bei Menken iI, 1748 folgendes: *Vnd so liez er den selbin kebis son Apetzin yn dem andern dornoch den Konnig elichin, Der gab ym an sinen schilt den bunten Doringischin* leuwin mit eyme helme uber daz hoibet gestruczt, zcu eine vndirscheide der vnelichin gebort.

Der Löwe war, ehe der Adler so gemein wurde, das vorzüglichste Zeichen in den Wappen, und von vielen Häusern angenommen, um ihre vermeinte oder wahre Abkunft von einander anzuzeigen (1). Dieser Geschmak, den die Westfranken und Teutschen daran fanden, veranlassete das Sprüchwort: fehlet dir ein Wappen, so kaufe einen Löwen (2).

(1) *A Francis propagatis gentibus familiisque origini suae denotandae* Leones *gestandi studium fuit. Invenioque Palatinos principes (quorum Leo in proverbium propemodum abiit) & inter eos Rupertum praesertim seniorem, Nassoviorum leonem argenteum in aureum commutasse*, schreibet *Pontanus* hist. Gelricae V, 95. Man kan die Schwarzburger wegen des Löwens von den Salischen Franken wahrscheinlich ableiten. Und wer weis, ob nicht der ehemahlige Hardekische und jetzige Isenburgische Löwe von jenen in beide Häuser gebracht worden? Doch dieses im Vorbeigehen!

(2) Spener erläutert es in seinem Opere heraldico, wie gewöhnlich, wohl. Von den Hörnern war ein ähnliches Sprüchwort im Gebrauche.

Das Alter der Schildhalter, Helmkleinode und Helmdekken läſſet ſich nicht zuverläſſig beſtimmen; doch iſt deren Geburtsjahr in den mitlern Zeiten aufzuſuchen. Eben ſo wenig kan man die eigentliche Zeit angeben, wenn der hohe Adel angefangen habe, die Wappen erworbener Lande mit den Geſchlechtswappen zu vereinigen. Es mag früh oder ſpat aufgekommen ſein, ſo iſt dennoch gewis, daß der Schild des einen Landes nicht ſchlechterdings, wenigſtens nicht in Landesgeſchäften, in das andere gebracht oder verkehret werden konte.

Die gemahlte und ſonſt geſchmükte Waffenrökke (cottes d'armes) waren das Muſter zu den Farben der Wappen, die den Unterſchied der Felder oder Abteilungen bezeichneten. Eine davon wurde zur Hauptfarbe beſtimmet.

Von den Hoffarben.

⁂ ⁂ ⁂

Ein algemeiner Gebrauch brachte mit ſich, daß der Fürſten, Graven und Herren ſämtliche Rähte (1) und Bediente nicht nur in deren Koſt, ſondern auch Kleidung ſtunden. Die Kleidungen wurden ihnen jährlich, und zwar für den Sommer und Winter beſonders, geliefert (2), und in den Beſtallungsbriefen ausdrüklich zugeſichert. Der Einförmigkeit wegen wurden die Hauptfarben aus den Wappen dazu erwählet, und dieſe zu den Hoffarben beſtim-

bestimmet. Deren Schimmer äuserte sich besonders bei Vermählungen und andern Feierlichkeiten, wo grose Herren selbst, dem Bräutigame zu Ehren, dessen Hoffarbe, mit gewissen auf den einen Aermel gestikten Denksprüchen, für sich und das mitgebrachte Gefolg zu führen beliebeten. Den Lehnleuten wurde zu den Ehrenzügen das Hofgewand entweder vorher zugeschikt, oder die Beschaffenheit der Hoffarbe wie auch der Kleidung angedeutet, und ihnen während solcher Aufwartung Futter und Mahl gereichet. Weder hohe noch niedere Diener schämeten sich derselben, so wenig als der Benennung: Hofgesinde.

(1) Diese wurden Rähte von Hause oder von Hause aus, in einer ganz andern Bedeutung als jezo, genennet, *Gudeni* Sylloge dipl. pag. 540, wo er anmerket: *Notandum*, von hauß aus *sive ex ædibus*, *non ita intelligi ac in sensu hodierno; sed differentiam eorum, qui mensa gratuita victitabant in Aula, & passim* tägliches Hofgesind *vocabantur*.

(2) Man leitet daher das Wort: livrée wahrscheinlich ab.

In den *Parergis Gottingensibus* wie auch den Hannoverischen Anzeigen, stehen zwo Abhandlungen des hochberühmten Strubens hievon, anderer zu geschweigen.

Von

Von den Brautschätzen, Wittuhmen und Verzichten der fürst- und gräv- lichen Töchter.

✱ ✱ ✱

Die fürst- gräv- und reichsfreiherliche Töchter bekamen oft ganze Aemter, mit allen Hoheitsrechten, bei ihren Vermählungen zum Brautschatze mit (1). Dieses konte um so leichter geschehen, da die, einen jeden Nachfolger verbindende, Hausverträge oder Gesetze von einer Unveräuserlichkeit der Lande und sämtlichen Zugehörungen, wie auch die Erbverträge mit benachbarten Ständen unbekant, wenigstens jene, bis in das 14te Jahrhundert hinein, sehr selten waren. Als man aber die schädlichen Folgen davon einsahe, war man auf den Schimmer der Häuser und die damit verknüpfte Erhaltung des männlichen Stammes eifriger bedacht. In dieser Rüksicht fieng man almählig an, auch den Alloden und Errungenschaften die Eigenschaft von Stamgütern (2) beizulegen, mithin alles in einen Verband zu bringen. Die das Klosterleben hingegen erwählende Töchter wurden mit Wenigem abgefunden, und die Erbfolgen der Töchter in Reichsalloden vor den Stammesagnaten verbannet. Die Abgefundene musten sich aller Ansprüche begeben, oder Verzicht leisten (3), welches meistens nur bis auf einen ledigen Anfal geschahe.

(1) Man

(i) Man erinnere sich hier der Brandenburgischen Agnes, welche ihrem Gemahle, dem H. Otten von Braunschweig, die alte Mark im 14ten Jahrhunderte zubrachte. Schwarzburg hat auf diese Weise auch etwas erworben. *Es ist zwar zu der Zeit*, erzählet der einheimische Geschichtschreiber, **Paul Jovius**, bei dem J. 1302, *wie man dessen unterschiedliche Exempel hat, nicht ungewöhnlich gewesen, dass solche Herrn, wenn sie keine Söhne gehabt, sich äuserst bemühet, ihre Lehn-Güter den Töchtern zuzuwenden, ist ihnen auch so gar schwer nicht zu erhalten gewesen, wenn sie nur den Lehnherrn auf ihre seite haben bringen können, und eben auf diese Masse ist auch die Herrschafft* Sondershausen *durch zwo Heyrathen von* Hohnstein *an* Schwarzburg *kommen, wie sehr sich auch die andern Graffen von Hohnstein darwieder gestreubet haben.*

„Ein Singulare ist„, schreibet *Spalatinus*, „daß „Churf. Rudolf III zu S. seiner an Gr. Johann zu „Rätz verehlichten Tochter, (Jungfrl. Lehn) das „Burggrafen-Amt zum Heyrath-Guth mitgegeben, „1365,„ in des von Ludolf Append. III de iurib. foeminarum illustr. Blatseite 198 u. 199. Im J. 1355 begab sich ermeldeter Kuhrfürst und sein Sohn, bei der Vermählung seiner Tochter an den Burggrav von Magdeburg, aller Ansprüche auf das Burggravenamt zu Magdeburg, zur Ausstattung, in des von Sommersberg Scriptt. rer. Siles. num. CII der Uhrkunden.

Man kan hier dasjenige schiklich anwenden, was Scheid von den Welfischen Fürsten Originum Guelf. II, 322 saget: *Ditissimis matrimoniis inhiasse, vltimisque potissimum magnarum terrarum heredibus filiabus retia tetendisse nostros, exempla docent Azonis, Welfi Crassi, Henrici Nigri, Henrici Superbi, Welfi Mitis, Henrici Leonis, Henrici Palatini, Ottonis IV & Wilhelmi Principis: qui omnes ante Austriacos illud:*

- - - Tu felix Austria nube

sibi commendatissimum habuisse videntur.

Mag nicht die alte Verehrung der Teutschen gegen das schöne Geschlecht, wovon Tacitus meldet, etwas dazu beigetragen haben, und in den Geist ihrer Gesetze eingeflossen sein?

(2) Der gelehrte Böhmer in Göttingen trit, in der Abhandlung: de iuribus ex statu Germanorum militari resultantibus, S. 68. u. 69, denenjenigen bei, welche die Stammesgüter (bona auita) aus dem alten Kriegswesen der Teutschen und ihrer Gewohnheit, bei Teilungen einiges dem ganzen Geschlechte unter der Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten vorzubehalten, wahrscheinlich herleiten.

(3) Daher ist der Ausdruk: verzogene Tochter entstanden. Bei den Verzichten war die Regel festgesetzet: daß gemeine **Verzicht** (renunciatio generalis) nichts verfacht.

Die **Witwen** behielten meistens ihr Wittuhm auch nach verrüktem Witwenstuhle, und hatten darin viele Hoheitsrechte auszuüben (*), bestelleten auch ihre eigene Amtleute, oder die von den Landesherren bereits bestellete musten ihnen schwören.

(*) Sie nenneten daher ihre Wittuhmsgüter auch territorium. Ein artiges Beispiel führt Gebhardi von Annen, H. von Breslau, vom J. 1325, an, wo sie saget: *renunciamus juri nostro, quod in certa curia villa Konigsmark ad dotalitium seu* territorium *nostrum pertinentis.* Hannov. gel. Anzeigen 1753, S. 86.

Von

Von den vier Hofämtern.

* * *

Die vier Hofämter, mit welchen die Fürsten das Gepränge der Kaiser in den grauesten Zeiten nachahmten, wurden als der wichtigste Vorzug eines alten und abgesonderten Fürstentuhmes angesehen (1), auch an edle Geschlechte erblich übertragen. Sie fielen den ältesten Söhnen, die dazu taugten, zu. Wegen der damit verknüpften Einkünfte und Vorzüge strebten viele begierig darnach. Sie waren folgende: der Marschal, Truchses, Kämmerer und Schenk, oder stat des Truchsesses bei einigen der Küchenmeister (2) und stat des Schenks der Kellermeister. Ihre Verrichtungen kamen mit jenen der Reichs- Erz- und Hofämter genau überein, auser daß der Truchses als ein Scherwenzel (um dieses Wort zu gebrauchen) angesehen und zu Kanzleigeschäften rc. rc. oft gezogen wurde (3).

(1) Ob die Graven auch vier eigentliche Hofämter gehabt, ist bisher gestritten und mehrenteils mit guten Gründen geläugnet worden. Sie hatten einzelne Hofbeamten, und am stärksten den Truchses, um bei festlichen Vorfällen ihr Gepränge damit zu machen, und sich sonst deren möglichst zu bedienen. Aber sämtliche vier Hofbeamte, die ein oder anderer Grav zu gleicher Zeit unterhalten habe, lassen sich nicht ausfindig machen.

(2) Das Wort Küchenmeister ist später aufgekommen und dessen Amt später lehnbar geworden, als jenes. Bei

Bei den unmittelbaren Stiften, z. B. Bamberg, Wirzburg, Fulda ꝛc. ꝛc. wurde es von dem Untertruchsesse gebraucht. Doch war dasselbe auch in weltlichen Fürstentuhmen gewöhnlich. So beståttigte z. B. Markgrav Sigmund im J. 1379 die von der Schulenburg in dem Küchenmeisteramte, No. CCCCVII der Marggråflich Brandenb. Uhrkunden 2tem Bande (1753, 8.). Man sehe auch Kuchenbeckers Abh. von den Hessischen Erbhofåmtern.

(3) Scheid hat seinen Nachrichten vom Adel in Teutschlande eine Uhrkunde num. CXXX Mantissae beigefüget, die *per manum Dapiferi* ausgefertiget worden. In unzåhligen andern kommen deren Unterzeichnungen vor, wo der andern Hofbeamten nicht gedacht wird.

Ich stelle zur Erwågung anheim, ob nicht auf unsere Teutsche Hofåmter angewendet werden könne, was der gelehrte Pråsident Valbonais von seinem Vaterlande, Frankreich, angemerket hat: *Le Chambrier (Chambellan) de France avoit fief & justice dans la ville de Paris & aux environs, avec* jurisdiction *sur plusieurs* Corps *de* metier. *Surquoi on remarquera que les anciens Officiers de la Maison de nos Rois jouissoient de certains Droits qu'ils s'etoient attribuez sur les metiers qui avoient rapport a leurs Emplois: les Grands Echansons sur les Marchands de vin, les Grands Panetiers sur les Boulangers, & les Grands Chambriers sur les Tailleurs, les Merciers, & plusieurs autres Artisans de cette espece*, Mr. de *Valbonais* Hist. de Dauphiné II, 608 nota (a).

Als etwas sonderbares ist anzusehen, daß K. Karl IV dem H. Barnim III von Pommern und seinen Nachkommen die Freiheit gegeben, 10 Erbåmter in seinen Landen anzurichten. Den Gnadenbrief von 1357 hat Hr. von Nettelbla seiner Nachlese III, 142 num. XIV einverleibet.

Von

Von der Verfassung der Reichs- und mittelbarer Stätte.

* * *

Die Verfassung in den Reichsstätten war nach dem Muster der Welschen (urbium imperialium) eingerichtet, und in den mittelbaren ahmte man die Reichs- oder unmittelbare möglichst nach, weil diese älter als jene waren.

Die Vorsteher (Magistratus) wurden jährlich, am neuen Jahrstage oder bald hernach, aus den Altbürgern oder edeln Geschlechten (Patriciis), in Salzstätten blos aus den Salzherren, nach vorher geläuteten Glokken, durch das Loos oder die Mehrheit der Stimmen, nur auf ein Jahr gewählet, welche Magistri burgensium, seit K. Friedrichs II Zeiten aber Consules, Burger- Stätte- Rahtsmeister, Kämmerer 2c. 2c. in dem Kanzleiausdrukke, sonst auch summi burgenses (1) oder burgenses einige Jahrhunderte hindurch hiesen. Das gemeine Beste und die Polizeisachen waren ihre eigentliche Gegenstände, und auch hierin konte ohne der Vögte oder Schultheisen Vorwissen nichts wichtiges vorgenommen werden. Nach mancherlei Auftritten gelangten, im 14ten Jahrhunderte, die zahlreiche Zünfte in solchen Stätten, die ehedem municipia Romana gewesen, meistens zur Rahtsfähigkeit (2), und konten den Edeln dadurch die Wagschale halten. Sie musten durch-

gängig von ehelicher Geburt und begütert (3) sein. Die Schöffenstühle hatten auch einen grosen Einflus in das gemeine Statwesen, obgleich sonst nur die Gerichtshändel in ihr Fach gehörten. Man sezte zeitig die Anzahl der Schöffen und Rahtsglieder fest (4), welche leztere in den innern (die Heimlichkeit, Concilium secretius) und äusern Ausschus, auch weiter in kleinere Aemter verteilet wurden (5). Eine Klugheitsregel gab hin und wider das Grundgesez an die Hand: daß weder Blutsfreunde noch Verschwägerte zu gleicher Zeit Rahtsglieder sein solten. Der abgegangene oder alte Raht hatte, wegen erlangter Erfahrung in Geschäften, noch ferner vieles zu sagen, und war dem neuen zur Seite gesezet, daher auch dessen Einwilligung in mancherlei Fällen erforderlich (6). Die so heilsame Eintracht wurde in den meisten Stätten durch die anhaltende Zwistigkeiten verbannet, da der neue und alte Raht einander in den Haaren lagen und das gemeine Wesen greulich zerrütteten.

(1) *Chronicon Sanpetrinum Erfurtense* apud *Menckium* Scriptt. III, 266. Ueberhaupt war das Wort Burger, einen guten Zeitraum hindurch, sehr ehrwürdig, welches meistens nur von Edeln und solchen, die kein Gewerb oder Handwerk trieben, gebraucht wurde, besonders in befestigten, das ist mit Mauern und Gräben versehenen, Stätten. Schwarz in der diplomatischen Geschichte der Pommerischen Stätte, S. 34 u. 55.

(2) Die Wollenweber gehörten fast durchgängig unter die vorzüglich Rahtsfähige, und wurden auch Flemiger, wegen ihrer Abkunft aus Flandern oder den Niderlanden, hin und wider genennet. Historische Nachrichten von Nordhausen, Blats. 286.

(3) In den meisten Statuten war die Grösse des Vermögens ausdrüklich bestimmet, unter andern in statutis

Mulhu-

Mulhusinis apud *Grashofium.* Auserdem hatten sie noch mancherlei zu entrichten oder anzuschaffen. Von Bremen ist folgendes, in den ältesten Statuten von 1302, zu bemerken: *So welc man koren wert in den rat, de scal binnen den ersten manede de he koren wert tughen eyn perd van dren marcen to des Stades behove, und scal dat silven voderen. Wert oc dat perd vorderft ofte sterftet dat ne scal de stat nicht gelden. Is oc dat eyn ratman sin perd vorkoft, de scal eyn ander kopen binnen den neghesten manede, de he dat andere perd vorkoft hevet.*

(4) Daher die Benennungen: Zwölfer, Dreizehner, Fünf- und Zwanziger rc. rc. entstunden.

(5) In Strasburg gab es eine Art von Römischen Sittenrichtern, wie Königshoven in seiner Chronik S. 875 meldet: „ vnd bisunder so got ein Ammeister „ jores vmb von Antwercken zu Antwercken, vnd von „ Stuben zu Stuben vnd bittet aldo mengelich daz „ man Rittern, Knehten vnd Priesterschafft Zuht „ vnd ere tüge „.

(6) Als die Burgermeister in Einbek, im J. 1306, dem Abte und Kloster Amelunxborn allerlei Freiheiten erteilten, erwähnten sie der Einwilligung » antiquorum consulum », in Hannov. Anzeigen 1754, S. 903.

Die Einwohner selbst waren nicht von einerlei Gattung, nähmlich Burger, Beisassen und Schuzverwande. Unter den Burgern gab es wider Stufen, und die so genante Meitterburger (Mittelburger) machten eine Mittelgattung zwischen den Altburgern und den geringern Burgern, die zu keiner Zunft gehörten, aus. Fürsten, Graven und Adeliche bewarben sich, der Sicherheit wegen, wie in Welschlande, um das Burgerrecht, und behielten ihre Landgüter dabei. Viele musten sich auch ungern dazu bequemen, wenn sie in ihren Fehden mit den Stätten unterlagen, und unter keiner andern Bedingung aus-

gesöhnet werden konten (*). Sonst waren beiderseits eigennützige Absichten damit verknüpft. Die Stätte konten auch in vielen Fällen solche Burger gut benutzen.

(*) Marburgische Beiträge I, 58, wo sich ein Grav zu Solms in Wezlar dazu bequemen muste.

Das Burgerwerden des Adels war verschieden, folglich nicht allenthalben mit gleichen Vorteilen, vielweniger dem Patriziate (*), verknüpft. Dieses wurde von den gemeinen Burgern äuserst gehasset. Sie suchten es daher durch alle mögliche Mittel zu entkräften, und giengen in ihren zügellosen Unternehmungen oft sehr weit.

(*) Daß die Kaiser einem oder andern die Würde eines Patrizien haben erteilen können, ist unstrittig; ob es aber oft geschehen, und dieselbe nicht vielmehr, wegen befürchteter oder wirklich entstandener Bewegungen unter den alten Patrizien und rahtsfähigen Burgern, damit an sich gehalten, ist eine andere Frage, deren gründliche Beantwortung mir jezo unmöglich ist.

Zu der Stätte Bevölkerung trugen die Gnadenbriefe der Kaiser und Landesherren, kraft deren ein jeder Fremder nach einem jährigen Aufenthalte frei und des Bürgerrechts fähig war, ungemein viel bei (1). Zugleich wurde ihnen wegen Anhaltung der Leibeigenen, welche die Halsherren nicht so schlechterdings verschleudern wolten, sondern sich auf das Sprüchwort: keine Henne fliegt über die Mauer oft beruften, möglichst fürgesehen (2). So eifrig suchte man das Aufnehmen der Stätte zu befördern. Doch gieng man hie und da nicht zu weit, sondern gebrauchte, in Annehmung neuer Burger, alle mög-

liche

liche Behutsamkeit, besonders daß man nicht blos Betteler bekam (3). In vielen landesherlichen Gesetzen und Statuten war ausdrüklich verordnet: daß kein Unbekanter, ohne vorgängige Prüfung wegen seines Wandels, als Burger angenommen werden solte (4). Viele Fürsten und Graven wurden auch von den Kaisern mit dem Gnadenbriefe versehen: „ daß ihre Eigen- oder Vogtleute, Hintersassen, „ Burger und unverrechnete Amtleute rc. rc. nicht „ von den Stätten als Burger angenommen, son- „ dern bei dahin ergriffener Flucht ausgeliefert wer- „ den sollen „ (5). Jeder neu aufgenommener Burger hatte bei der Aufnahme einige Gebühren, z. B. das Harnischgeld, oder zu den öffentlichen Gebäuen, milden Stiftungen rc. rc. Beiträge zu entrichten (6).

(1) Rehtmeiers Braunschw. Chronik III, 704 und 686. Francks Altes und Neues Mecklenburg bei den J. 1220 und 1380.

(2) Folgende Stelle verdienet aus Gerhardi, Episcopi Verdensis, Privilegio der Stadt Verden gegeben von 1259, in Vogts Mon. Brem. inedit. III, 255 und 256 hieher gesetzet zu werden: *Item, si aliquis voluerit impetere aliquem de civibus super jugo Servitutis, qui forte per* annum & diem *mansit in civitate, debet is, qui impetit, fidejubere & obligare se, antequam ad agendum admittatur; quod si forte defecerit, satisfaciet, secundum quod jus civitatis expostulat, & requirit, hoc est, solvet decem uncias auri, quarum duæ partes cedent nobis, tertia vero civitati & reo.*

(3) Auch das Vermögen eines das Bürgerrecht begehrenden war fast in allen Statuten bestimmet. Von Rostok zeuget folgendes: *Item si quis habere voluerit* ciuitatem *& proprium officium habere debet proprias X marcas non mutuatas.* Statuta opificum sive Rollen dicta Sec. XIV, in (Nettelblats) Historisch-Diplomatischer Abhand-

Abhandlung von Rostock, num. XXXII. Das Wort: Rollen war in Nidersachen sehr gewöhnlich, und die Bremer nenneten ihre Statuten die kundige Rolle, Cassels Historie von den Gesetzen der Reichsstadt Bremen, 4. 1764.

(4) Priuilegia Ciuitatis Cranenburgensis, a Dieterico Comite Cliuensi data, de anno 1340, in *Teschenmacheri* Annal. Cliviae num. XXIV.

(5) Z. B. Die Markgraven von Baden vom K. Friedrich III, in der Samlung dessen Uhrkunden in *Schilteri* Scriptt. rerum Germ.

(6) Beilage A.

Die Gerichtbarkeit der Stätte war zwiefach, nähmlich inner- und auserhalb, welche leztere Burgbann, Burgfriede, Markscheide 2c. 2c. genennet wurde (1), und sich bis an ihre Viehtriften wie auch Landwehren (defensiones terrae) einschlieslich erstrekte (2), jedoch in verschiedenen Fällen Ausnahmen litte (3). Eigentliche Gerichts- oder Rahthäuser waren, bis gegen das 14te Jahrhundert, unbekant, sondern man hielt mehrenteils unter einem grosen Baume auf dem Kirchhofe, vor oder in eines Burgermeisters Hause, besonders aber unter einer Laube (lobium) Gericht und Berahtschlagungen. Von den Strafgeldern überliesen die Landesherren ihren Stätten die Hälfte oder den dritten Teil, meistens unter der Bedingung: selbigen zu den öffentlichen Gebäuen 2c. 2c. zu verwenden, oder in die Kämmereirechnungen zu bringen, und behielten sich das Uebrige vor. In einigen Stätten war der Raht und Schöffenstuhl vereiniget, in andern nicht. In den peinlichen Gerichten hatten die Vögte den Vorsiz, in bürger-

bürgerlichen aber die Schultheisen. Jene wurden in bischöflichen Reichsstätten von den Bischöfen gesetzet, an welche auch die Appellationen ergiengen.

(1) Grupens Alterthümer von Hannover erschöpfen diesen Gegenstand.

(2) Darunter gehörten vorzüglich die Warten mit den Wartleuten, Blochhäuser, Gräben (fossata) ꝛc. ꝛc.

(3) Eisen- und dergleichen Hämmer, Salzwerke ꝛc. ꝛc. hatten ihren besondern Gerichtszwang. Von Baiern meldet Lori in der Sammlung des baierischen Bergrechts, Blats. XXVIII: „Sogar auf Mühlen, die im „Burgfrieden der Städte lagen, so bald selbe zu „Eisenhämmern erhoben worden, wurde der Ge„richtszwang über die Hammerknechte dem Hammer„herrn eingeraumet„.

In denjenigen Stätten, deren wichtigste Nahrung im Bierbrauen bestund, wurde ohne obrigkeitliche Erlaubnis kein fremdes Bier zugelassen (1), und der Meilenzwang streng beobachtet. Doch blieb dem Landadel sein altes, wohl hergebrachtes, Braurecht vorbehalten, war aber, als eine Ausnahme von der Regel, nicht ungebührlich auszudähnen (2).

(1) Priuilegia des Städtgens Frauenstein von 1466, in Schöttgens Nachlese der Historie von Obersachsen IV. 687. Frid. Electoris Sax. Concordia inter Senatum & Ciues Wittenberg. de anno 1449, apud *Schoettgen & Kreysig* Dipl. III, 520. Bei diesem Meilenzwange blieb es nicht, sondern einige Landesherren giengen noch weiter. *Neben diesem erzeugete ihnen Graff Günther diese Gnade*, schreibet Paul Jovius in der Schwarzburgischen Chronik S. 266 im a. D., *dass forthin besagte vierzehen Jar über, in seinen Graff Günthers Gerichten und Gebiethe der Herrschafft Schwarzburg, niemand seiner Unterthanen auf den Kauff weder Brauen, Mältzen,*

noch auch einigen Tranck, es wäre Wein oder Bier, zu keinem Dorffe schencken noch verzapffen solte, sie hohlten es dann in der Stadt Königsee.

(2) „Ueberdas weil ein grosser Misbrauch eingerissen, „daß die von Adel den Burgern in Stätten mit Meltzen, Brauen, Schencken mercklichen Eintrag gethan, „ist solches scharf verbothen, und wegen des Brauens, „denen die Braurecht haben, anbefohlen worden, „daß sie nicht anders, eher noch länger brauen sollen, „denn die Städte bey denen sie am nechsten gelegen, „anheben, und auffhören„. Vogels Leipziger Annales bei dem J. 1482. Die rechtliche Vermuhtung geschahe fast jederzeit für die Stätte und wider den Landadel.

Von den gemeinen Lasten waren die klösterliche und andere Höfe, den Grundsätzen der bürgerlichen Rechte gemäs, nicht befreiet, wenn keine besondere Verträge deswegen errichtet waren (1). Dieselbe tahten auch ihren Beitrag zu Bezahlung der gemeinen Schulden, jedoch nach vorgängiger Verhandlung und Verwahrung (2). Den Stätten musten die angrenzende fürst- und adeliche Dörfer zu Burg- und Brükkenbaue ꝛc. ꝛc. Frohndienste leisten; weil auf die Sicherheit der Stätte ungemein viel ankam, und die Landesherren deren Aufnehmen möglichst zu befördern suchten, um dadurch dem kriegerischen Landadel gewachsen zu sein (3). Von ihren eigenen Dörfern aber forderten sie gewöhnlich die Frohndienste nach der Hufen- oder Morgenzahl, allerlei Schatzungen oder Beeden, nicht minder die Folge (sequelam) mit Pferden und Wagen bei Heerfahrten des Reichs ꝛc. ꝛc.

(1) Von Arnstat meldet besagter Paul Jovius folgendes bei dem J. 1330: *in massen auch der Rath und Burgermeister alda die München zu Georgenthal aller Dienstbarkeit, als*

als der Wache, Wachgeldes, Steüren, Geschoss, Fröhnen und dergleichen entnommen hatte. Als im J. 1312 der Abt und das Kloster Doberan einen Hof in Wismar erkauften, musten sie sich gefallen lassen, sich nach den ciuilibus statutis zu richten, und für die Nachtwache jährlich 24 solidos zu erlegen. Francks Altes und Neues Mecklenburg, V, 231. Hugo Miles de Stein machte sich in litteris reuersalibus ratione Curiæ suæ in Ciuitate Mulhusen, anno 1292 apud *Grashofium* num. XXXXIX doc., verbindlich, „für die ihm erlassene „Wachen, Steuern und Lasten dextrarium falleratum „in usum ciuitatis zu halten„. Hieher gehört auch: „Vertrags-Brief zwischen Maynz wegen der Pfaff„heit allhie insgemein, und dem Rath und gemeiner „Burgerschafft zu Franckfurt, darinnen vertragen „worden, daß der Pfaffheit Gülten und Zinse sollen „frey seyn von allen Auffsätzen und Steuern zehen „Jahr„. *Priuil.* der Stadt Franckfurt Blatt. 219. Von Heilbron siehe die Beilagen B - - F.

(2) Als in der Mitte des 15ten Jahrhunderts Lüneburg sich der grosen Schuldenlast entledigen wolte, machten sich die dasigen Klöster und Besitzer der Salzquellen zu einem Beitrage verbindlich. Die mühsamen Verhandlungen darüber hat Jung seinem Regali Salinarum iuri im Anhange einverleibet.

(3) Franck bei dem J. 1226.

Bei Verwaltung der Gemeindegüter (Almenden), die in Waldungen, Feldern, Teichen, Mühlen (1), einer Art von nidern Jagd rc. rc. bestunden, und den Stätten bei deren Anlegung von den Erbauern gutenteils zugeeignet worden waren (2), hatten einige Männer aus der gemeinen Bürgerschaft (prudentiores, discretiores) die Mitaufsicht, ohne deren Vorbewust und Einwilligung nichts mit denselben vorgenommen werden konte. Sie führten auch die Rechnungen darüber, die von den Kämmereirech-

nungen unterschieden waren, und jährlich abgelegt wurden. Die Kämmerer, oder magistratische Schazmeister, waren in verschiedene Amtsstuben verteilet (3), hatten ihre Diener, die jährlich gekleidet wurden (4), und an einigen Orten sogar die Aufsicht über die Archive (5). Ihre Anzahl war, wie es scheinet, so stark als jene der Burgermeister.

(1) In mittelbaren Stätten haben sich die Landesherren die Mühlen als ein Hoheitsrecht meistens vorbehalten, bis die Stätte almählig zu deren Besitze gelangten. Von Pommern wenigstens setzet Schwarzens angeführtes Werk dieses auser Zweifel.

(2) Alle Landstätte Teutscher Verfassung bekamen bei ihrer Anlage einige Grundstükke zu ihrem Widume, welche in den ersten Gnadenbriefen der Landesherren ausgedrukt, und dadurch sie von der Wendischen Einrichtung unterschieden wurden. Ludewigs in seinen Juribus feudorum, mithin an einem unschiklichen Orte, Blats. 544 vorgebrachte Meinung: daß die mittelbare Stätte hauptsächlich durch die ihnen, in und nach dem dreisigjährigen Kriege von den Landesherren, geschenkte öde Pläze Ländereien bekommen, und der Mangel daran das Altertuhm der Stätte anzeige, ist ungegründet und lächerlich. Eben so ungegründet, wenigstens nicht algemein, ist dasjenige, was er Blats. 546 vorgiebt: *Parum igitur ad rem faciunt priuilegiis munitae urbanorum praediorum zonae & sepimenta*, die landhege. *Nam si nobilium, comitum aut principum uillas intercipiunt & infringunt illa: pro his, in dubio, est sentiendum magis; contra urbium centones ex uariis panniculis.* Sind denn die Landgüter der Stätte allein aus verschiedenen Tuchlappen zusammengesetzet worden?

(3) So kommen in alten Rechnungen, unter andern, Domini uini, Magistri siluarum, Bau- Feuerherren ꝛc. ꝛc. vor. Von Trier zeuget der Anfang folgender Uhrkunde: *Wir Scheffenmeister, Scheffene, Meistere von den*

ampten

ampten *und burgeren gemeinlich &c.* in des von Hontheim Hist. Treuir. dipl. II, 227.

(4) In des nordlichen Teutschlands Stätten bekamen sie doppelte Kleidung, für den Sommer und Winter, nebst Stiefeln. Historisch-Diplomatische Nachrichten von Rostock, Blats. LXIII und LXIV der Beilagen.

(5) Ebendaselbst.

Unter die unständige oder zufällige Kämmerei-einkünfte gehörte das Abzugsgeld, oder der zehnte Pfenning (1) von den liegenden Gütern wegziehender Bürger; das Erbegeld aus den Sterbhäusern; mancherlei Nuzbarkeiten von neu aufgenommenen Bürgern 2c. 2c. Die Bierziese (2) oder das Umgeld war von den Landesherren zuweilen den Stätten, vertragsweise auf bestimte Jahre, überlassen (3), mithin unter die zufällige Einkünfte in soweit zu rechnen.

(1) Von dessen vermuhtlich sehr grauem Alter habe ich bisher keine weitern Spuhren, als die Stelle in Dreyers vermischten Abhandlungen III, 1394, aus den Apenradischen Statuten von 1284, angetroffen, wo es unter der Benennung: Ore Pennige vorkomt.

(2) Von diesem Worte ist Frisch im Teutsch-Lateinischen Wörterbuche nachzusehen.

(3) Von Jena hat Buder ein Beispiel in Statu Ienensi medii aeui (Opusc. Minor. 1751, 8.) bekant gemacht. Von Jülich und Berg siehe die Beilage G.

Zu Verpflegung der kranken und gebrechlichen Menschen waren Hospitale oder Siechhäuser (*) (domus Dei uel Spiritus sancti) gewidmet, mit gehörigen Einkünften versehen und der Aufsicht einiger Verwalter anvertrauet. Hätte man nicht eben so frühzeitig an Errichtung der Zuchthäuser gedenken können?

(*) Ob diese Siechhäuser zugleich als Findel- und Zuchthäuser gebraucht worden, oder nicht, kan ich wegen ermangelnder guter Nachrichten dermahlen nicht bestimmen. Ich habe wenigstens in keiner einzigen Uhrkunde den Ausdruk oder Spuhren von eigentlichen Zuchthäusern, wohl aber von Armenhäusern, angetroffen.

Die Gilden oder Innungen der Handwerker, Künstler und Kramer, welche hauptsächlich im 14ten Jahrhunderte ihre gehörige Einrichtung erhielten, machten wesentliche Teile der Stätte aus. Es wurde mithin derselben oft nahmentlich in den ausgefertigten Uhrkunden erwähnet (*), auch in vielen Gegenständen ihre Einwilligung für nohtwendig gehalten. Nicht zufrieden mit den ihnen erteilten, so genanten, Amts- oder Zunftrollen, brachten sie unter sich allerlei seltsame Gebräuche auf, und hielten über die Reinigkeit ihrer Gilden, in Ansehung der ehelichen Geburt rc. rc., eifrigst. Keiner konte als ein Mitglied aufgenommen werden, der nicht zuvor das Burgerrecht (conciuium, Burmal, Burschap) erlanget hatte. Auch verschiedene andere Burger, die weder Handwerker noch Kramer waren, errichteten unter sich Brüder- oder Geselschaften, z. B. die Kalandsbrüder, die St. Lorenzbrüder oder Gilden rc. rc., deren Gesetze unter andern erforderten, daß die

Gilde-

Gildebrüder einander in- und ausergerichtlich beistehen musten.

(*) So lautet es in Pomerania dipl. num. LXXII ad a. 1354, apud *Schoettg.* tomo II: *Wy Schwantebur van Gades Gnaden, Hertog tho olden Stettin - - - bekennen und betügen apenbahr gegenwerdiglichen in diesem Briefe, - - - wo dat wi - - - hebben verkopt den Ehrwurdigen, duchtigen, Klocken, Vorsichtigen, Wysen Lüden, den Burgermeistern und dem gantzen Rade der Stade Nien Stargardt, und* Gilden *und Gewerken.* In Hahns Collectione Monum. I, 115 lieset man: *Wy de Rad tho Eimbecke bekennet openbar in dussem Breve under unser Stad grotem Ingesegel, dat wy mit Willen unde Fulborde unses olden Rades, unser* Gildemestern *&c. Haeberlin* Analecta medii aeui tomo I, num. XLVI. Königshoven Elsaßische und Strasburgische Chronicke S. 1055 der Schilterischen Ausgabe. Als etwas besonders ist zu bemerken, daß in einer Carta Emtionis von 1447 der Salzsieder, nicht aber der gemeinen Bürgerschaft, gedacht wird: *Wir der Rat und Sieder der Stat zu Reichenhall vergehen offenlich an dem Brief für uns all unser Erben und Nachkommen, Mon. Boic.* III, 576. Ich habe dergleichen noch von keiner andern Salzstat angetroffen.

Die Gewohnheit, einem benachbarten Stande, Abte 2c. 2c. ein öffentliches Tohr zur Sicherheit und Bequemlichkeit, vertragsweise eigentühmlich zu überlassen (*), war ein Stof zu vielen Zänkereien, an sich aber eine Gattung von Oefnungsrechte (iure aperturae) oder einer seruitute iuris publici.

(*) Beispiele davon finden sich in *Broweri* Annal. Teuir. II, 202. *Harenbergii* Hist. Gandersh. dipl. pag. 910, *Schoettgen* l. c. I, 204. In Italien scheinet dieses noch früher, wie überhaupt, üblich gewesen zu sein. K. Henrich VI, als er im J. 1186 *Senensi Reipublicae libertatem, jus cudendae monetae, aliaque jura Regalia* verliehe, behielt sich *portam in Civitate Senensi* vor, wie

die

die Worte des kaiserlichen Gnadenbriefes in *Muratorii* Antiqq. Italiae medii aeui IIII, 470 lauten.

Das Markrecht (ius mercatus uel nundinarum) war etwas wesentliches und ein Unterscheidungszeichen von Dörfern. Einige Stätte hatten Jahr- einige Wochenmärke, einige beide zusammen. Die, das Gewerbe beseelende, Freiheit, ein sicheres Geleit und ein, während solcher Zeit, von gerichtlichen Ansprüchen ungestöhrter Aufenthalt (*) waren mit der Aufrechthaltung und dem Fortgange der angelegten Märke oder Messen schwesterlich verwand. Ein so würdiges Ziel wurde daher nie aus den Augen gesetzet, sondern begierig darnach gestrebet.

(*) *Quintum quod foro annuali* duobus diebus ante & post *judicii rigore nullus hominum astringitur, nisi in recenti aliquid emergat, vel quis exterminatus deprehendatur; Eodem modo tres dies in hebdomada scilicet Dominicus dies feria secunda & feria quinta libere sunt concesse*, Statuta antiquissima Lippiensia in des von Steinen Westphäl. Geschichten, IV, 643.

Von

Von der Kriegsverfassung der Stätte.

* * *

Die Kriegsverfassung der Stätte war in soweit schwankend, und nach den Zeitläufen meistens eingerichtet. Sie, besonders die mindere, suchten sich hierin zu behelfen, so gut sie konten. Waren sie in Befehdungen verwikkelt, oder hatten wenigstens dergleichen zu befürchten, so nahmen sie in der Geschwindigkeit einige Gleven, oder gerüstete Reiter, (deren jeder zween bis drei geharnischte Knechte bei sich hatte) auf einige, oft kurze, Zeit in ihren Sold. An solchen Müssiggängern fehlte es nirgends, und mancher faule Dorfjunker und Junggrav war froh, wenn er seine Haut um einen mäsigen Preis verkaufen konte.

In gefährlichen Kriegsläufen wurden die Heerwagen (1) aufgeboten, deren man verschiedene Gattungen und zu mancherlei Gebrauche hatte (2). Die Stätte, Klöster und am meisten die Dörfer musten selbige, nach der alten Einrichtung, in Bereitschaft halten. Die Landleute wurden auch in dringenden Fällen, besonders in Nidersachsen, nach der jedem Kirchspiele zugeteilten Anzahl, aufgeboten und mit ihren Fahnen zu Felde geführet (3). Dem Hauptmanne (4) wurde zuweilen ein Unterhauptmann zugegeben, oder demselben freigestellet, sich in dringenden Fällen einen zu erkiesen. Dieser und das gesamte

Heer musten ihm, er selbst aber einem der Burgermeister schwören. Er hatte die Rüstung und alle Ausgaben auf sich, die ihm überhaupt vergütet wurden, konte auch aus der Kriegskasse das Wohlverhalten seiner Untergebenen nach Gutbefinden belohnen. Er hatte einen Feldpriester, etliche Pfeifer oder einen Trompeter, einen Schmied und den gewöhnlichen Tros (die varende Leute) bei sich. Vor der Ausrükkung in das Feld geschahe die Musterung, besonders über die Pferde, darunter jederzeit Hengste sein musten. Oft wurde mit jedem Söldner der Sold besonders festgesetzet. Die in feindlicher Gefangenschaft befindliche bekamen nur halben Sold, wenn nichts anderes bedungen war. Von der Beute fielen nur Pferde und Kriegsgeräthe dem Heere anheim. Dem Hauptmanne und seinen Leuten wurde kein anderer Abgang von der Behörde vergütet, als den der Feind verursachet hatte. Spielen war verboten, und auf das Ausreisen die Strafe des Ertränkens, in verschiedenen Glevenordnungen oder Kriegsgesetzen, gesetzet.

(1) K. Karl IV erlaubte im J. 1359 den Augsburgern, „ daß sie in Kriegsläuften der benachbarten Hintersassen Kriegs- und Heerwagen aufbieten mögen „, in Pauls von Stetten Gesch. von Augspurg 1, 101.

(2) Frisch im Teutsch-Lateinischen Wörterbuche I, 433. Nur die Gnadenbriefe der Landesherren konten die Stätte und Dörfer davon befreien. Buder hat seinen Opusculis eine Abhandlung: de curribus militaribus (Ienae 1751, 8.) einverleibet. Doch muste das Herkommen hierin beobachtet werden. Als König Ludwig, als H. in Baiern, den Burgern zu Kötzingen im J. 1344 ihre Gerechtsame und Gewohnheiten bestätigte, gab er folgende Zusicherung: *Auch bekenen wür, das wür, noch unsere Erben, noch Amtleüt sie zu*

einem

einem Hörwagen *nit tringen sollen, wan sie es von alters hergebracht haben, das sie nie durch nit stüeren sollen,* Monum. Boic. II, 446.

(3) In Frankreiche war es eben so, wie *P. Daniel* in seiner Histoire de la Milice Françoise tomo I, bezeuget.

(4) Dieses Wort war allen Feldherren, sie mogten viele oder wenige Mannschaft unter sich haben, gemein. Selbst die Feldherren des Reichs wurden so genennet.

Die Waffen der Fusgänger waren: Lanzen, Armbrüste (1), Büchsen, Mordärte, Stabschleudern (2), Steinpikkel. Zur Beschützung des Leibes dieneten die Panzer und Sturmhauben. Bei Belagerungen wurden die Blieden, eine Art von Geschützschleudern, gebraucht (3), und dadurch grose Steine unter die Feinde geworfen.

(1) Davon wurden in einigen Stätten die Aufseher über das Zeughaus Armbroster genennet, und aus den Mitteln des Rahts dazu genommen.

(2) Der *P. Daniel* sagt am a. O. I, 316. gründlich: *La Fronde est une des plus anciennes Armes offensives dont les hommes se soient servis pour combattre leur Ennemis. Son ancienneté aussi bien que celle de l'Arc & de la Fleche vient de sa simplicité, de la facilité de l'imaginer, de la faire & de la mettre en usage.*

(3) In den Hannover. gelehrten Anz. 1752, der Zusätze S. 111, wird davon gehandelt. Frisch im Teutsch-Lateinischen-Wörterbuche hat auch etwas davon.

Auf die Schützen hielt man ungemein viel (*), daher auch in den Bündnisbriefen derselben jederzeit erwähnet, und deren Anzahl bestimmet wurde. Man

gebrauchte dieselbe auch bei Feierlichkeiten. Sie hatten ihre Sammelplätze, die noch jetzo so genante Schützenhöfe.

(*) Klinget es nicht ansehnlich, wenn von Hamburg gelesen wird: „Die Hamburger schickten (im J. 1426) „den Hertzogen eine ansehnliche Anzahl Kriegs-„Leute, worunter sechshundert Schützen waren, „zu Hülffe„. Versuch einer zuverläßigen Nachricht von Hamburg I, 394.

Auf die Bündnisse mit den Nachbarn gründeten sie ihre vorzügliche Sicherheit. Jede Stat, die von andern Beistand begehrte und erlangte, muste den Hilfsvölkern, nach deren Ankunft, Bier oder Wein, Brod, Küchenspeisen, Hufschlag, Futter für die Pferde und Sold geben. Kame man anders zusammen, muste jedes seine eigene Kost (oder eigenes Kommissariat, nach der jezigen Sprache) haben, und den erlittenen Schaden selbst tragen; die gemachte Beute (Frumen) aber wurde nach Verhältnis der gelieferten Manschaft (nach der Manzale) unter die Bundesgenossen verteilet. Der Zug der Hilfsvölker selbst durfte nicht leicht über eine Tagreise entfernet sein, „so daß sie des Nachts wider heim kommen „mögen, oder in der Burgen eine„, wie in den Bündnisbriefen vorkomt. Dieses konte desto füglicher geschehen, weil die Feldzüge nur in dem kleinen Kriege, oder in Streifereien und im Sengen, bestunden und von kurzer Dauer waren. Ersuchungsschreiben um den Durchzug waren nicht sonderlich im Gebrauche; wenigstens nahm man es nicht genau damit.

In einigen, besonders mächtigen, Reichsstätten, z. B. Strasburg (1), war eine besondere Kriegs-

kanzlei,

kanzlei, oder eine Amtsstube der so genanten Kriegsherren. In Heilbron (2) war zu manchen Zeiten das Kriegswesen den zween regirenden Burgermeistern übertragen. In Mühlhausen (3) hatte die Würde eines Marstalmeisters einen Einflus in das Kriegswesen. In Nürnberg (4) waren besondere Söldnermeister aus dem Mittel des Rahts aufgestellet.

(1) *Wenker* de Vsburg. append. pag. 49 von Nürnberg siehe die Beilage H.

(2) Beilage J.

(3) *Grashofii* Origg. & Antiqq. Mulhus. pap. 106 nota †. Wegen der beständigen Fehden musten die Stätte von Bedeutung jederzeit eine gute Anzahl von Pferden unterhalten, um ihre Söldner in schnellen Vorfällen gegen die Feinde, wie auch sonst ihre Landbereiter unverzüglich gebrauchen zu können. Oft sahen sich auch die Burgermeister oder Kämmerer aufzusitzen genöhtiget, wenn das Loosungswort der Republiken: prouidendum est, ne quid detrimenti capiat respublica erschallete. In einigen Reichsstätten, als Frankfurt am Maine, hatte daher einer der Bürgermeister eine Fahne bei sich im Hause, um bei kriegerischen Auftritten, nach dem Muster der alten Römer, ihre Bürger anführen zu können.

(4) Riccius hat seinem Werke vom landsässigen Adel Blats. 146 eine, ihm mitgeteilte, geschriebene Nachricht davon einverleibet.

Die Befestigungsart bestund in Gräben und deren Planken, die mit Erkern (propugnaculis) versehen waren, ferner in Mauern und deren Türnen, wie auch Zwingern, Warten 2c. 2c. Auch wurden Gebäue von starken Mauern unter die Befestigungsrechte gerechnet (*).

 (*) Daher

(*) Daher waren die Stätte sehr sorgfältig, daß in den nahe gelegenen Flekken die Tohre nicht mit Mauern, sondern blos mit Leimen gebauet, auch überhaupt keine Gebäue in ihrem Umkreise ummauert wurden, worüber sie sich, zur Beruhigung, zuweilen Scheine ausstellen liesen, Braunschw. Anzeigen von 1745, S. 312.

Woher die Türne an vielen bürgerlichen Häusern in Stätten rühren mögen, ist gefraget worden? Sie sind allenfals auf die Rechnung der alten Gothischen Bauart zu setzen, wodurch man den Gebäuen ein besonders Ansehen hat beilegen, und dem Volke einen erhabenen Begrif von deren Besitzern einflösen wollen. Der Sicherheit wegen kan es nicht, wohl aber zur Lust und Bequemlichkeit, geschehen sein.

Von dem Handel und dessen mancherlei Zweigen.

* * *

In dem südlichen Teutschlande war die Handlung zwar, der Lage wegen, von geringerm Belange als in dem nordlichen, jedoch in vielen Zweigen wichtig. Oestreich, Baiern, Freisingen und Salzburg beeiferten sich um die Wette, den alten und einträglichen Salzhandel (1) in grösseres Aufnehmen zu bringen, dabei sie den Bergbau nicht vergasen. Steiermark nährte sich gut von Stahlarbeit. Die Stätte Nürnberg (2), der Schmuk des ausgebreiteten Nordgaues, Augsburg (3) und Salzburg (4) befanden

fanden sich bei ihrem Handel mit Venetig, Tirol, Böhmen, Schlesien, Pohlen rc. rc. sehr wohl. Erstere versahe fast den ganzen Norden mit Wirzwaren, Honige und künstlichem Schnizwerke. Regensburg war in solchem Ansehen, daß dessen Handelsrechte von benachbarten Stätten angenommen wurden (5). Amberg in der obern Pfalz war der Mittelpunkt des Eisenhandels, so daß die H. in Baiern den Preis des Eisens nach jenem der Amberger bestimmeten (6). Böhmen hatte mit Hopfen, Biere, Bauholze, Pferden, edeln Steinen und Glase einen starken Vertrieb (7). Schwaben unterhielt nebst seinen Stätten, und darunter auch Heilbron (8), ein nahrhaftes Gewerbe mit Venetig. Worms war wegen der Huht- und Wollenfabriken in einem gesegneten Zustande (9). Köln konte wegen der bequemen Lage, Stapel, zahlreichen Einwohner, guten Münzwesens und ansehnlicher Wechseler unter die grösten Handelsplätze gezählet werden (10). Achen hob das Haupt mit seinen Tuchfabriken, seit den ältesten Zeiten, und wahrscheinlich bereits unter den Karolingern, empor (11). Westfalen lieferte leinene Tücher, Jülich und Berg besonders aber Stahlarbeit (12). Das goldene Mainz und Frankfurt am Maine, die Kronen des alten Rheinischen Frankens, machten von den Gaben der schenkenden Natur, der vorteilhaften Lage und dem lachenden Fleise ihrer Bewohner, wiewohl leztere ungleich mehr, besonders in der Wollenweberei, einen guten Gebrauch. Friedberg in der Wetterau (13) hatte eine nahrhafte Wollenweberei. Hessen und Braunschweig verbreiteten ihren einheimischen Hopfen, und lezteres überdem Krumhölzer zum Schifbaue. Thüringen und dessen Hauptort, Erfurt nebst Eisenach, fanden an dem Waid eine reiche Quelle von Nahrung, so wie die

Bewohner des Thüringischen Waldes an Eisenarbeit, Glashütten und hölzernen Sachen. In Meisen war Leipzig, seit den Hussitischen Kriegen, der Siz der Handlung, und zugleich der glänzendeste Demant an dem Fürstenhuhte seiner Landesherren. In Magdeburg liefen, als in einem Mittelpunkte, die Waaren Ober- und Nidersachsens, wie auch Schlesiens, zusammen, ehe sie an den Ort ihrer Bestimmung kamen. In der Mark Brandenburg wurde die von den alten Bewohnern, den Wenden, angeerbte Neigung zu dem Handel genähret. Stendal, Saltwedel und Tangermünde hatten mit Hamburg, Lübek 2c. 2c. groses Verkehr, und wusten den Thüringischen Waid zu ihren Tuchfärbereien wohl zu benutzen (14). Das nordliche Teutschland sammelte durch Schiffahrt, Bierbrauen, gesalzene Fische 2c. 2c. grose Schätze. Der Salzhandel mit Schweden und dessen Nachbarn war für Wismar, Stralsund, Greifswald und Lüneburg sehr einträglich, ehe die Nordländer das Spanische grobe Meersalz zu sieden wusten. Rostok hatte sein blühendes Aufnehmen dem Handel mit Heringen und Hopfen unter andern zu verdanken.

(1) Lori Sammlung des baierischen Bergrechts, mit einer Einleitung in die baierische Bergrechtsgeschichte (1764, fol.), wo die Donau zur Grenze des Salzhandels zwischen Oestreich und Baiern angegeben wird.

(2) Wagenseil setzet in Commentatione hist. de Noriberga den Anfang des dasigen Gewerbes in die ersten Jahre des 13ten Jahrhunderts. K. Rudolf I belehnte bereits den Burggrav Friedrich, im J. 1273, mit der Steuer von den sämtlichen Fabriken in Nürnberg. Man sehe des ab Indagine (v. Falkenstein) Beschreib. Seite 322.

(3) K. Karl IV erlaubte, im J. 1356 und 1361, den Kaufleuten in Augsburg, nach Prag, Pohlen und Böhmen zu handeln, in des v. Stetten Gesch. von Augspurg I, 101. Eben derselbe gab diesen gleiche Handlungsfreiheiten, als die zu Nürnberg hatten, im J. 1360, Hist. dipl. Norib. numero CLXXIX. Die Kaiser schlugen damahlen die Hände in das Handelswesen der Reichsstätte frei ein, und nahmen, wie im Münzwesen, diesen oder jenen berühmten Handelsplaz zum Muster. Die Augsburger hatten unter andern einen starken Salzhandel.

(4) *P. Hansiz* Germ. Sacrae tomo I.

(5) Plato vom Hanßgraven = Amt in Regensburg (1760, 4.).

(6) Lori am a. O. Seite XIX, §. XII.

(7) *Balbini* Miscell. Bohemiae, decade I.

(8) Beilage J.

(9) und (10) Verschiedene gedrukte und ungedrukte Jahrbücher.

(11) *Petrus a Beeck* de Aquisgrano cap. XIII, p. 250 ita: *Civitatem dictam ajunt quasi Civium Unitatem non modò, quòd uno Aggere vel Vallo circumagatur, sed quod eodem velle & nolle, ejusdem Fidei Symbolo, earundem Civium* Legum *ac Justitia Nexu coalescere Cives & velut inviscerasci debeant, tam fœlicibus Catenis innodatum ceu in virili Toga subsistit aliquando Aquisgranum, florentissimum vidit Populum ac frequentissimum, bene beatéque vivebatur, in quo Urbis Flore, Delectu Incolentium & Lustratione habitâ Anno* 1387. *recensa fuêre duodeviginti mille sexcenta viginti sex Capita, prater Juvenes innuptos, omnes militaribus Armis instructissimi ac ne dum, ex Multitudine Operariorum, Pannificio vel maximè & extrinis Operis vacantium, Confusio suboriretur, Consuetudo recepta est, ut horâ undecimâ adultâ Die & horâ nonâ jam inclinatâ Signum ære Campano daretur finendi Operis, qui mos etiamnunc*

 obti-

obtinet. Negotiatores hujus Urbis in variis Emporiis sumptuosas Ædes Mercium & adventitantium institorúmque commoda Receptacula habebant, qualis illa fuit Venetiis & apud Antuerpos loco, ubi nunc Templum Societatis JESU Patrum indigitata quondam Domus Aquensis.

Nopp in der Acher Chronik I, 110, 111 und 112. „Von „Handtierung und Gewerb der Statt Aach ꝛc. Vor„zeiten hat das Gewander Ambacht alhie über die „Maß sehr florirt, also, daß sie am allerersten an„gefangen, die Vorstätt der Statt zu bauen; jetzo „wiewol es allen andern Handwerckeren habenden „Prärogatiff und Privilegien annoch weit vorgehet, „so ists doch de cætero anderen gleich .... „

Ebenderselbe II, 169 bei dem J. 1387. „Damaln dan „auch, wie gleichfalß in noch lang folgenden Zeiten, „Aach also floriret, daß sie allerwegen in Kauff- und „Handels-Stätten, wie nicht weniger zu Antorf im „Hauß, da jezund die Herren Patres Societatis Jesu „innen wohnen, ja bis in die Stadt Venedig, ihre „Laden gehabt, Negociationes und Kauffmannschaff„ten getrieben.

In *Joh. Maximil. Raumburgeri*, J. V. D. Francofurti ad Mœnum, Justitia Selecta Gentium Europæarum &c. oder Grund-Feste des Heil. Römischen Reichs und anderer Europäischer Königreichen und Staaten Rechten und Gewohnheiten ꝛc. von 1723, ist folgende Stelle I, 25 merkwürdig: „Auch ist erweißlich, daß die Kaufleute „lang vor Kaiser Friderici II. Zeiten ihr Marckt„Recht gehabt haben, wie dan im Sachsen-Spiegel „pag. 484. zu lesen: „Marckt-Recht ist, daß die „Marckt-Leute unter ihnen selbst gesetzet haben, von „ihrer selbst Willkühr, nach der alten Gewohnheit, „als die von Aach und die von Cölln über Rhein und „andere gute Städt halten, nach Caroli Recht ꝛc. „ „dann zu Aachen ware die Residenz des Kaysers; da„hero nicht zu zweifeln, daß allschon in den ältesten Zei„ten die Kaufmannschaft allda floriret haben werde.„

(12) Bei

(12) Beilage R.

(13) Beilage A.

(14) Marggräflich Brandenburgische Uhrkunden hin und wider.

Die Schifbarmachung und Vereinigung angrenzender kleinerer Flüsse trug viel zur Aufnahme des Handels bei, und die Befreiung von den Landzöllen, welche einsichtsvolle Landesherren ihren Stätten oft angedeihen liesen, waren für diese eine grose Erleichterung. Nur die Monopolien und von hungerigen Nachbarn wilkührlich angelegte Zölle oder Mauten (*) hinderten denselben oft auf mancherlei Art. Zur Sicherheit und Bequemlichkeit der fremden sowohl als auch einheimischen Waaren dieneten die Kauf- oder Niderlagshäuser ungemein, und zu den Berahtschlagungen über das gemeinsame Handelswesen, den innern Wehrt der Münzen ꝛc. ꝛc. waren Börsen angeleget.

(*) Das Wort: Maut wird in den Braunschw. Anzeigen von 1750, Blatſ. 1456, also abgeleitet: „Wem „ bey den Belehnungen die Muthscheine oder Zettel „ bekannt sind, und weis, daß diese eine recognition „ bedeuten, der sollte fast auf die Gedancken kommen, „ ob stammete das Wort, Maut, von muthen her. „ Wenn ich aber bedenke, daß der Maut vornämlich „ von den nassen Sachen, als Wein, Bier u. d. g. „ ehedem entrichtet worden, und aber ex medio aevo „ bekannt ist, daß matum oder madum, an statt madi- „ dum, etwas Nasses, Fliessendes und Erweichendes „ bedeutet: (Siehe *Isidor.* in gloss. und *Vossium* de vi- „ tiis sermonis lat. barbar. p. 499. edit. Amstel.) so „ wollte ich wohl das Wort Maut hiervon ableiten. „ Daß es nachgehends auch von andern Gütern und „ Waaren gebraucht worden, darinn hat es mit vie- „ len andern Worten ein gleiches Schicksal. Wer

„ alte Exempel von Entrichtung des Mauts zu lesen
„ verlanget, kann die schöne Sammlung von Kaysers
„ Friderici III. diplomatibus in *Schilteri* script. rer. Germ.
„ nachschlagen „. Es fragt sich aber: warum dieses Wort, da es von matum oder madidum abstammen sol, nur in Oestreich, Baiern und Schwaben üblich gewesen, und warum in dem Lateinischen Ausdrukke das a mehrenteils weggelassen worden (muta)? Haltaus leitet es in seinem Glossario wahrscheinlicher von müssen, im Niderländischen moeten, necessitari, ab. Frisch hat in seinem brauchbaren Teutsch-Lateinischen Wörterbuche einen andern, nicht minder wahrscheinlichen, Einfal von besagtem Worte.

Bei dem noch unbekanten Postwesen hatte man in einigen Stätten, zur Erleichterung des unentbehrlichen Briefwechsels, Berichtigung dringender Geschäfte, Einziehung nöhtiger Nachrichten in bedenklichen Umständen 2c. 2c., an einem Bottenwesen (*) zu künsteln angefangen, dessen erste Anlage ohne Zweifel in den längst verflossenen Zeiten zu suchen ist.

(*) Ich habe davon weiter nichts als die Beilage L.

Von

Von den Sigeln.

* * *

Die Glaubwürdigkeit der Uhrkunden beruhete hauptsächlich auf den in den älteren Zeiten aufgeklebten, hernach aber angehängten wächsernen Sigeln und goldenen Bullen, was die kaiserliche Gnadenbriefe betrift (*). Jener waren oft so viele, als sich Zeugen unterzeichnet hatten.

(*) Von K. Karl IV finde ich, daß seinen Gnadenbriefen neben den goldenen auch wächserne Sigel angehänget worden. Bulla scheinet überhaupt ein metallenes Sigel angezeigt zu haben.

Das Wachs war nicht von einerlei Farbe. Das rohte wurde sehr hoch geschätzet, und die Befugnis dazu von den Kaisern als ein besonderer Vorzug erteilet. Man bediente sich meistens des grünen oder gelblichen, selten des weisen. Des Metalles, aus welchem das Sigel bestund, wurde in der Uhrkunde jederzeit, zuweilen auch des Wachses, aber nicht des Stempels, der zu wächsernen gebraucht worden, und sehr selten des Bildnisses oder Zeichens in dem Sigel (1) erwähnet. Ehe die erbliche Wappen aufkamen, liesen die Grosen ihr Bildnis in das Sigel eindrükken, oder gebrauchten das Zeichen eines † (2). Die meisten Sigel waren einfach; doch hatte man auch, in geheimern Geschäften, Rüksigel (contrasigilla) eingeführet, die teils kleiner

oder

oder anders gebildet, teils von der nähmlichen Grösse als das Hauptsigel waren (3). Die Päpste hatten ganz runde, kleine, doppelte und bleierne (4), wodurch sie sich von jenen der Kaiser und Stände satsam unterscheideten: die geistliche Fürsten meistens eirunde mit sitzendem Bildnisse, einem krummen Hirtenstabe in der rechten (5) und einem Buche in der linken Hand; die Graven, Ritter und der nidere Adel meistens dreiekkige (6).

(1) Folgende, einer Goslarischen Uhrkunde von 1360 angehängte, Worte sind merkwürdig: *In cujus testimonium sigillum nostrum* scilicet impressionem S. Matthiæ continens *præsentibus est appensum*, apud *Heineccium* Antiqq. Goslar. IV, 352.

(2) Scheid saget Origg. Guelf. II, 318 nota (ff) gründlich: *Sigillum vel proprie vel improprie accipitur.* Improprie *accipitur pro quouis signo, frequentius autem pro signo Crucis, nomini viri vel foeminae Chartam dantis, vel testium quoque praeposito.* Jede Umschrift in den Sigeln fieng sich mit einem † an.

(3) Ein Beispiel eines kleinern Rükfigels ist in der Gründlichen Nachricht von der Vogtey Möllen tab. II anzutreffen. Die Stätte bedienten sich auch zuweilen derselben. Sie sind wahrscheinlich bereits unter den Karolingern üblich gewesen. Wenigstens zeiget eine Stelle in *du Fresne* Glossario unter: Contrasigillum von deren grauem Altertuhme. Vielleicht hat man den unzähligen Betrügereien dadurch vorbeugen wollen. Ob contrasigilla und sigilla repercussa einerlei gewesen, ist mehrmalen gefraget worden, Braunschw. gel. Anzeigen 1747, Blatf. 94.

(4) Die wenige bleierne Bullen, welche von den Otten und K. Konrad II vorkommen, sind eine Ausnahme von der Regel.

(5) Es ist wahrscheinlich, daß die nicht bestätigte Bischöfe weder in Sigeln noch Münzen einen Hirtenstab geführet haben.

(6) Unter denselben findet man runde und dreiekkige zusammengesetzet, oder solche, die ein Dreiek mit den Wappen einschliesen, deren Umschrift in der Rundung herumlauft.

Die Kaiser und Stände bedienten sich zu verschiedenen Gegenständen auch verschiedener Sigel. In den Gerichten waren die sigilla ad causas, contractus, iura montana, zu Gnadensachen 2c. 2c. eingeführt. Die, von ihrer Grösse so genannte, Majestätssigel waren durchgängig rund und eigentlich die grösseren, welche in wichtigen Sachen, sogar von ansehnlichen Stätten, gebraucht wurden (*). Die mit stehenden Bildnissen (sigilla pedestria) kamen selten vor, weil die weltlichen Fürsten und Graven reitend, jene meistens mit einer langen ausgebreiteten Fahne, und diese mit einem blosen Schwerde, abgebildet wurden.

(*) Dem Verfasser des brauchbaren Berichts vom Adel in Teutschland (Frankf. 1720, 4.) ist daher nicht beizustimmen, wenn er vorgiebt: daß die Graven sich keine sigilla maiestatis zugeeignet, sondern selbige nur sigilla auctoritatis genennet haben. Genug, sie hatten die Sache wirklich.

Man pflegte, seit dem 14ten Jahrhunderte, wie auf den Münzen, nicht gern ein Räumgen leer zu lassen, sondern alle mögliche Verzierungen anzubringen, worin man zuweilen glüklich war (1). Die Umschriften, welche auf den Majestätssigeln doppelt auch dreifach waren, wurden oft mit Teutschen Buchstaben ausgedrukt (2). In Nohtfällen drükte man

den

den Daum in das Wachs, weil man ihn für das Bild der Treue und Redlichkeit hielt; ja zuweilen pflegte man, zu mehrerer Bekräftigung, in das Sigelzeichen selbst den Daum zu drükken (3).

(1) Das Baierische Sigel von 1422, *Mon. Boic.* III, tab. IV num. 23 ist eines der ausgeschmüktesten und seltensten, das jemahlen gesehen werden kan. Von dem Spielwerke mit den Auszierungen zeuget das Sigel des Baierischen Graven von Schaunberg vom J. 1375, l. c. tab. V. num. 38. Dasselbe ist gros, rund und in der Umschrift zwischen jedem Worte ein Engel bis an die Brust abgebildet. Die Pferdedekken in den Sigeln reitender Personen wurden sogar mit einzelnen Stükken der Geschlechtswappen angefüllet.

(2) Z. B. in den Baierischen Sigeln am a. O.

(3) Von diesen Daumensigeln, welche hier in einer andern Bedeutung zu nehmen, als sie Ludewig in der Erläuterung der goldenen Bulle I, 197 nimt, sind die Hannoverische gel. Anzeigen 1752, Blats. 598 nüzlich nachzulesen.

Von

Von der Sigelmäsigkeit.

* * *

Auf den grosen Wehrt, in welchem die Sigel stunden, gründete sich die sehr eingeschränkte Befugnis zu sigeln, oder die Sigelmäsigkeit, und der daher entstandene gesezliche Unterschied zwischen Sigelmäsigen und nicht Sigelmäsigen. Nicht der Besiz freier Erbgüter, nicht eine edle Geburt, vielweniger eine oder die andere Würde alleine waren dazu hinlänglich. Man muste ein vorzügliches Glied des Staats sein, oder doch mit diesem in einer nähern Verbindung stehen, als diejenige, welche noch unter der väterlichen Gewalt (membra familiae) waren. Auf die Beschaffenheit des Geschlechts kam auch viel an. Daher waren minderjährige oder nicht regirende Herren, Gemahlinnen und Töchter, deren angebohrnes Recht zu den Wappen gleichsam schlief, Bürger und Bauern ꝛc. ꝛc. nicht sigelmäsig. Sie musten sich also fremder Sigel bedienen, oder andere, z. B. ihre Väter, Gemahle, Brüder ꝛc. ꝛc., um die Besigelung stat ihrer bitten.

Die Wappen oder Schildzeichen waren die Zeugemutter der Sigel, in besonderer Bedeutung genommen. Was konte natürlicher sein, als dasjenige Zeichen in den Sigeln zu gebrauchen, dadurch man sich von andern, in den Geschäften und Auftritten des bürgerlichen Lebens, beständig und einförmig unter-

unterscheidete? Es galt daher bei den Teutschen zeitig der Grundsaz: daß ein jeder **Wappensfähiger** auch sigelsfähig sei (1), welcher jedoch erst auf die Zeiten der erblich gewordenen Schildzeichen angewendet, und nicht allezeit umgekehret werden konte (2), auch seine Einschränkungen litte. Wichtige Verbrechen, dadurch man echt- und rechtlos wurde, zogen auch den Verlust der Sigelmäsigkeit nach sich.

(1) Oetter in der Erläuterung einer merkwürdigen Uhrkunde, Nürnberg betreffend, 1762, 4. hat denselben weiter auszuführen versprochen.

(2) Die Klöster, Offenschreiber (Notarii), Gerichte, Stätte, verschiedene Gemeinden ꝛc. ꝛc., hatten ihre Sigel, deren sie auch nicht entübriget sein konten, sie waren aber deswegen nicht wappensfähig, oder zu Schilde und Helme gebohren. Die Zeichen der Stätte wurden nur uneigentlich, und zwar in etwas spätern Zeiten, Wappen genennet.

Von den Uhrkunden.

* * *

Die Uhrkunden selbst wurden vor Erfindung des Papiers, und hernach meistens in wichtigen Sachen (1), auf Pergament, mit unzähligen Abkürzungen und Auszierungen der Anfangsbuchstaben, nach Art der Mönche, geschrieben, dabei man sich schwarzer, zuweilen auch rohter (2), Dinte bediente. Mit dem Pergamente gieng man sehr sparsam um, daß man sogar ein durchlöchertes Stükgen benuzte, und die Worte um das Loch in der Mitte behutsam abteilte (3).

(1) Der Unterschied inter chartas & diplomata ist zu bemerken. Diese wurden auf Pergament geschrieben, und die Uhrkunden der Kaiser und weltlichen Stände dadurch angezeiget. *Fuerunt autem* Chartæ *Episcoporum, Abbatum, privatorum hominum;* Diplomata *(quæ vulgo* Privilegia*) Imperatorum, Regum, Ducum, Comitum, qui vel fundassent collegia monasteriave, vel fundata ampliori proventu ditassent, Vadianus* in *Goldasti* Scriptt. Alem. III, 34.

(2) u. (3) Von beiden Gattungen habe ich in dem reichsgrävlichen Archive in R * * * Uhrkunden vorgefunden.

Von der Kontrasignatur machte man wenigen Gebrauch. Oft unterzeichnete der kaiserliche Hofkanzler die Ausfertigung ganz allein, mit den gewöhnlichen Worten: Per Dominum Imperatorem N. N.

Cancellarius &c. Bei den in Stempel geschnittenen verzogenen Nahmensbuchstaben (*monogrammatibus*) (1) wurde sie selten weggelassen, oder wenigstens den Worten: actum & datum in fortlaufender Zeile angehängt. Die geistliche Fürsten bemerkten zuweilen das Jahr ihrer Einweihung (2). Man pflegte jederzeit die Jahre und Tage, leztere aber nach den Nahmen der Heiligen, auch oft das Haus oder den Plaz des Ortes zu benennen (3). Oft wurden Beschwörungen und Verwünschungen wider diejenigen, welche den Inhalt übertreten würden, angehängt.

(1) Hierin bestund etwas vorzügliches, daher die Frage: „ob Graven sich deren auch bedienet haben„ eher zu verneinen als zu bejahen ist.

(2) Z. B. Bischof Friedrich von Halberstat im J. 1215, in Polyc. *Leyseri* Hist. geneal. Comitum Wunstorp. p. 29, wo vorkomt: „ *Consecrationis* nostre anno quinto „.

(3) Am andern Orte stehet S. 36: » Acta - - - in *cimi-* » *terio* sancti Georii in Hanovere », und S. 53: » Datum - - ante *portam* latinam ». In (Harenbergs) Monum. ined. I, 130. lieset man: » Acta fue- » runt Colonie in *stupha* dicte domus ad latum riuum ».

Das **Vidimiren** (uisio) geschahe von ansehnlichen Geistlichen (1), aus denen man Gerichtsschreiber (Skraa-Proestere bei den alten Nidersachsen) machte, auch ganzen Amtsstuben, weil die damahlige Notarien von den jezigen weit unterschieden, und eigentlich die Geheimschreiber (Secretarii, Grammatici (2)) waren, die man zu den wichtigsten Hof- und Landesgeschäften zog.

(1) Man findet daher die Worte: Dechant oder Schriber als gleichviel bedeutende neben einander gesetzet.

Klerk, Pape und Offenschreiber 2c. 2c. wurden nicht minder ohne Unterschiede, eines für das andere, gebraucht. Man sehe die Anmerkungen des gelehrten D. Orth über die Frankf. Reformation. In Welschlande hatte es, wie in den meisten Sachen, eine ähnliche Beschaffenheit. In den dasigen Uhrkunden findet man die Worte: » Testes sunt - - - & *Clericus* » meus, qui hanc chartam notavit ».

(2) Die Benennung: Grammaticus war in besagtem Welschlande und Frankreiche gewöhnlicher, als in Teutschlande. Du *Cange* hat in seinem Glossario Stellen davon gesammelt, die vermehret werden könten.

****

Von der Titelatur.

Die Titelatur beruhete teils auf bestimten Grundsätzen, teils nicht, und war überhaupt der damahligen Gedenkensart angemessen. Man gieng nicht so verschwenderisch damit um, wie in unsern Zeiten, obgleich in einigen Fällen es genau genommen wurde. Das Hauptehrenwort verschlang die geringern.

Die Majestät gebührte zwar den Kaisern ganz allein (*), wurde Ihnen aber selten, sondern bald Gnaden, bald Durchleuchtigkeit, Grosmächtigkeit 2c. 2c., oft dieses alles zusammen, gegeben.

(*) Den Königen gestund man von Seiten des Reichs weiter nichts als: königl. Würde zu.

An die Kuhrfürsten und Herzoge schrieb man: durchluchtig oder irluchtiger (illustrissimus für serenissimus), hochgebohrner, an erstere auch nur kuhrfürstliche Gnaden. Mit den übrigen alten Fürstenhäusern wurde es fast eben also gehalten, ausgenommen, daß die Durchleuchtigkeit seltener vorkam. Die geistliche Fürsten bekamen jederzeit, auch von höhern, die zärtliche Benennung: Vater, mit dem Nachsatze: lieber Herr, und von den Kaisern: deine Andacht, so wie die weltliche: deine Liebe. Herr wurde oft in Ern verwandelt, oft beides zusammen gebraucht.

Die Reichsgraven wurden von höhern edle, von geringern und ihren Untertahnen aber wohlgebohrne genennet, und hielten sehr auf das Ehrenwort: Euere Gnaden in Ansehung dieser.

Die Holländer bedienten sich von ihren Graven des Ausdruks: Euere Gräflichkeit, laut einiger Stellen in des von Papedrecht Analectis Belg. medii aeui.

Für die Gemahlinnen des gesamten hohen Adels war von Seiten ihrer Eheherren das Wort: Husfrau oder eheliche Wirtin, von geringern Personen aber, aus Ehrerbietung, Matrona illustris, Gemahel, Weib, und für die fürst- wie auch grävliche unvermählte Töchter das Wort: Jungfer oder Magd bestimmet, Fräulein hingegen noch unbekant.

Das Wort: Lehnmann von einem höhern an einen geringern Mitstand war, auser in Lehnsachen, nicht gewöhnlich (*), oder wurde wenigstens empfindlich aufgenommen.

(**) Ludewig, Pfalzgrav bei Rheine, nennet den Wildgrav Emich, in einer Uhrkunde von 1277, *consanguineum & fidelem*, virum nobilem in append. IV, n. V. ad *Struuianum* Syntagma iuris feudalis, ed. *Senckenb.*

Die minderjährige und nicht regirende Herren wurden nur Jungherren oder Junker, Domicelli (1), die Graven auch Junggraven, genennet. Sobald sie aber eigene unmittelbare Lande sich erwarben, hiesen sie des Reichs Manne, auch wohlgebohrne Manne (2).

(1) Man gibt gemeiniglich vor: daß nur die nicht regirende oder abgefundene Söhne der Fürsten und Graven also genennet worden. Es haben aber einige bereits daran gezweifelt, und zwo, mir unvermuhtet aufstosende, Uhrkunden scheinen diesen Zweifeln ein Gewicht zu geben. In Scheids Nachrichten vom Adel num. CV Mantissae resignirt Dietrich von Goltorne, Ritter, *nobili Viro, domicello Iohanni Comiti in Spegelberghe Curiam & quatuor mansos.* Konte dieses wohl einem nicht regirenden oder minderjährigen Graven geschehen? Wil man auch dafür halten, daß dieser Junggrav mit einigen Ländereien nnter andern abgefunden worden, so bleibt obiger Umstand doch bemerkenswürdig. Walterus, nobilis Domicellus in Roorburgh & Dominus de Vredeburgh verschreibt sich, im J. 1325, gegen den Bischof Ludewig von Münster, daß er diesen in allen seinen Einkünften und Rechten, die er in der Herrschaft Gerbstedt hätte, durch seine Untertahnen nicht beunruhigen lassen wolle, in Hannover. Anzeigen 1754, IV, 374. Auch fehlet es an Beispielen nicht, daß Prinzen Duces &c., gleich den regirenden Herren, sich genennet haben.

(2) *Pistorius* Amoenitt. historico-iurid. VII, 13. der Vorrede.

Aus Gutherzigkeit und einem besondern Vertrauen wurden höhere Stände von geringeren Mitständen, unmittelbaren Aebten, dem nidern Adel ꝛc. ꝛc. mit

dem Ausdrukke: Landesherr (1), Landesvater (2) ꝛc. ꝛc. beehret, woraus jene oder ihre Nachfolger oft eine Landsässerei erzwingen wolten. Dieses war die gefährlichste und häkeligste Seite der gegen mächtigere gebrauchten Titelatur, die viele unangenehme Folgen in spätere Zeiten verbreitet hat.

(1) Wenn dieses Wort zuerst aufgekommen, ist ungewis. Im 13ten Jahrhunderte nenneten sich die Fürsten oft Dominos terrae, und verwechselten Princeps & Dominus, als gleichgültige Worte, mit einander.

(2) In den bekanten neuern Streitigkeiten zwischen Oettingen und dem unmittelbaren Gotteshause Neresheim ist diesem der Ausdruk: Landesvater, mit welchem die Aebte gegen jenes ehedem freigebig gewesen, hoch angerechnet worden. Es hat aber dessen Sachwalter, der gelehrte Burgermeister Dolp in Nördlingen, aus *Wachteri* Glossario, die eigentliche damahlige Bedeutung des Worts gut gezeiget.

Das Hoheitswort: Dei gratia wurde von dem gesamten Herrenadel willkührlich gebraucht oder unterlassen. Die Ritter bedieneten sich dessen, oder eines gleichviel bedeutenden; z. B. diuina permissione, nicht selten, und kam es allem Ansehen nach auf die Notarien an. Die geistliche Fürsten sezten noch hinzu: und des Heiligen Apostolischen Stuhls.

Von Gottes und des Heiligen Apostolischen Stuhls Gnaden, aus Magdeburgischen und Halberstädtischen Diplomatibus gesammelt (von Lenz) 1748, 4.

Die Reichs- und mittelbare Stätte bekamen von höhern: gute oder liebe (*) Freunde, prudentes uiri, von dem Adel und bürgerlichen Personen aber: weise, fürsichtige, ehrbare, günstige, grosgünstige ꝛc.

(*) Der Zusaz: guter und lieber war sehr, auch gegen höhere, im Gebrauche. In Frankreiche nenneten die Könige diejenige von den Stätten, denen sie vorzüglich geneigt waren, bonnes, wie *Brussel* dans l'Examen de l'Usage gèneral des fiefs I, 20 nota (a) bemerkt.

Der nidere Adel muste mit: ehrsam, ehrhaftig, fester Knecht (famulus, armiger, armiger militaris, Knape) ꝛc. ꝛc. zufrieden sein. Er wurde von den Landes- und Lehnherren geduzet (1), welches auch von den Reichsstätten gegen ihre adeliche Söldner geschahe (2). Die Ritter hingegen wurden durchgängig: Herren und gestrenge (strenui), und deren Ehegenossinnen Frauen oder Vern genennet, und nenneten sich selbst jederzeit also. Das Ehrenwort: Baron konte keiner vom nidern Adel sich zueignen.

(1) Ob der nidere Adel, wenigstens die Dienstmanne, von den Landesherren Jungens genennet worden, wie man vorgegeben hat, stehet dahin. Mir ist noch nichts davon vorgekommen, und selbst Scheid hat im a. Werke daran gezweifelt.

(2) Beilage 5.

(3) Die Baronen, Dinasten, edle Herren waren einerlei, und unter den nobilibus, das ist dem hohen Adel, mit begriffen, auch dem Range nach den Graven gleichgesetzet. Ihrer wird in den Verhandlungen der Reichstäge ꝛc. ꝛc. fleisig gedacht. Das Wort Baro selbst, welches verschiedentlich abgeleitet wird, komt unter Karls des 4ten Zeiten am oftesten, seltener aber in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts vor. Scheid hat von diesem Worte viele artige Nachrichten gesammelt. In den Braunschweigischen Anzeigen von 1747, Blatt. 1259, wird das Wort Dinast nicht von dem Griechischen δυναμις, sondern von den Teuschen Worten: die nahesten, „weil diese in statu nobilium die nächsten „membra nach den Graven waren„, artig abgeleitet. Die Dinasten selbst nenneten sich in ihren Schrif-

ken nicht also, sondern nobiles Dominos, edle Herren, Edle. Jene Ableitung bekomt ein Gewicht, wenn man sich erinnert, daß auch von Rittern und Adelichen, welche keine unmittelbare Güter hatten, durch das in angesehenen Reichsstätten angenommene Burgerrecht aber eine Art von Unmittelbarkeit sich erwarben, der Ausdruk: sie hätten sich dem Reiche genähert gebraucht wurde. Freihr. von Senckenberg Sel. iuris & hist. II, 8.

Die Aebtissinnen, Priorinnen und Jungfrauen in den Klöstern bekamen: Dominae, ehrbare geistliche Frauen rc. rc.. Die landsässige Aebte rc. rc. von den Landesherren: liebe demühtige (*).

(*) Z. B. *Monum. Boic.* tomo III hin und wider.

Das, von den Römern entlehnte, Wort: *archi* (*) oder erz wurde sehr gemisbrauchet, so daß es in einigen Fällen keine Bedeutung hatte. Eigentlich solte dadurch ein Vorzug, eine über andere von gleicher Art erhabene Würde bezeichnet werden. Die Erzbischöfe, Erzkanzler rc. rc. wurden also genennet, weil sie andere unter sich hatten. Man heftete aber auch einen andern Begrif an dieses Wort, und drükte eine solche Würde dadurch aus, der zwar keine andere von gleicher Beschaffenheit untergeordnet war, die jedoch mit verschiedenen Vorzügen für andern ihres gleichen prangete. So nenneten sich die Herzoge von Oestreich Erzherzoge.

(*) Die Römer hatten, unter andern, archimimos.

Von

Von den Burgen des Landadels.

* * *

Der Landadel hielt sich gewöhnlich in seinen Burgen (castris) oder befestigten Schlössern auf, aus welchen er sich unter einander, die Nachbarn und sogar Landesherren bekriegte, tapfer raubte und die Schnabhähne darin verbarg. Diese Burgen waren jedoch nicht blos Raubschlösser (*), sondern zugleich Landgüter, dazu Wiesen, Holzungen, Viehtriften, Weinberge und Aekker gehörten, weil sie sowenig als ein Meierhof ohne Länderei bestehen konten. Der Akkerbau machte mithin eine abwechselnde Beschäftigung desselben aus, um nach abgelegten Sporen und Sturmhauben sich zu zerstreuen. Kaufmanschaft war unbekant und für solche Krieg führende Landherren zu nidrig, Gelehrsamkeit aber jenen Zeiten nicht angemessen.

(*) „Ein Schloß oder castrum begreiffet seiner Natur „nach eben wie das Wort Herrschafft, eine vniuersitatem & complexum rerum, prædiorum & iurium in „sich. Und ob zwar bey denen feudis nobilium solches „noch in Zweifel gezogen wird, auch der Herr Kläger sich sehr bemühet zu behaupten, daß im 14ten „seculo noch keine pertinentien bey dem Schlosse Bredenbeck gewesen, so ist doch solches unglaublich, „und eben so wenig zu concipiren, als ein Meyerhof „ohne Feld, Acker und dergleichen. Es ist vielmehr „aus denen teutschen Alterthümern klar, daß derer „Edelleuten ihre Rittersitze, welche absonderlich munita gewesen, ihre vornehmste Einkünfte jederzeit

„ von Holzungen, Wasser, Feldern und dergleichen „ gehabt, und nicht alleine ex raptu gelebet, welches „ unzählige diplomata und Schenkungsbriefe vom 12. „ und folgenden seculis mit mehren darthun „, *Buehmeri* Consult. Vol. I. P. II. p. 280.

In den Burgen suchten die Besitzer sicher zu wohnen; die Befestigung war also etwas wesentliches, und jede Burg ein befestigter Ort, aber nicht umgekehrt (*). Zur Verteidigung der lehnbaren Burgen waren von den Lehnherren Burgmänner (castrenses) angestellet, und die andern hatten sämtlich ihre Tohrwächter. Nebst dem Umfange der Länderei gehörten die Gerichtbarkeit (bannus), wie auch einige regalia minora unter die Zugehörungen, worin es auf die Verfassung des Landes ankam. Diese Gerichtbarkeit selbst konte von den Burgen nicht getrennet werden, weil 1) Leute dazu gehörten, deren Handlungen natürlicher Weise nur von den Besitzern gerichtet werden konten; 2) weil eine Burg, als das vorzüglichste Stük der Güter (caput mansorum), auch Dörfer unter sich begrif, die daher dem Burgdinge unterworfen waren.

(*) Der Fhr. von Knigge schreibet in der guten Abhandlung: de natura & indole castrorum in Germania §. LXIII: *Duplex castri sensus est, latissimus alter, alter vero strictus: in illo: castrum locus quilibet munitus; in hoc, locus tantum munitus cum pertinentiis est. Dari, non inficias imus, castra sine pertinentiis, quo referri debent multa castella, tantum vel ad observationem hostium, vel ad incursiones avertendas hostiles, vel ad rapinas & latrocinia exercenda, vel impedienda, velut die* Warthürme, Borgfreden, Schantzen, *& id genus alia.*

Rittersitze, die nicht befestiget und in Ansehung der Ländereien nicht so wichtig waren, wurden Sattelhöfe (Sedelhöfe) genennet, und dadurch adeliche dienstfreie Güter angezeiget.

Von der Ministerialität des nidern Adels.

* * *

Unter dem nidern Adel, oder den vormahligen Freigebohrnen, waren viele und ganze Geschlechte mit einer engen Dienstbarkeit gegen Fürsten und Stifte behaftet, die deswegen Dienstmanne (ministeriales, seruientes) genenennet wurden. Nach den verschiedenen Landen waren auch ihre Pflichten, Gerechtsame und Einrichtungen verschieden, die man in einigen, z. B. Bamberg, Korvei rc. rc., zu besserer Beobachtung schriftlich verzeichnet hatte; doch kamen sie im Algemeinen durchgänig mit einander überein. Sie hatten auch mit den Lehnmannen, dergleichen sie oft zugleich waren, vieles gemein und musten, sogar ohne dieser Eigenschaft, unter andern Kriegsdienste mit verrichten, obgleich sie und die ihnen verliehene Güter eigentlich nicht nach Lehn- sondern Amtsrechte (iure ministeriali uel curiali) beurteilet wurden, welchen Unterschied man in den Briefen oft genau bemerkete. Ja die Dienstmanne der Stifte hatten ein Erbrecht an den Lehen (*), und wegen ihrer, durch Schenkungen an die Klöster, veräuserten Güter konten sie ohne Lehngüter nicht wohl bestehen.

(*) Strubens Nebenstunden V, 564 in der Zugabe.

Es gab deren eine zwiefache Gattung: 1) Dienstmanne des Reichs und der Fürstentuhme, 2) der Kaiser und Fürsten. Erstere waren geehrte Personen (1), und aus ihnen wurden almählig die vier grosen Hofämter besetzet; leztere hingegen geringer geschäzet, weil sie von den Dienstherren verkaufet, vertauschet und verschenket werden konten, und deswegen unter dem Worte: familia begriffen wurden. Ueberdem war ihre Freiheit im Heirahten, damit sie sich keinen auswärtigen Anhang machen mögten, und die Veräuserung ihrer eigenen Güter eingeschränket (2). Den Dienstherren kamen sie nicht viel von der Seite, gaben in wichtigen Geschäften ihr Gutachten (3), weil die Fürsten in jenen Zeiten mit keinen eigentlichen Hof- Regirungs- und Kanzleirähten versehen waren, und unterzeichneten die Uhrkunden mit. Hierin bestund fast ihr gröster Vorzug. Bei Unterzeichnungen der Uhrkunden wurden sie von andern freien Adelichen genau unterschieden, und diesen jederzeit nachgesetzet, welches sich sogar Graven, die Dienstmanne waren, gefallen lassen musten (4). In den Begräbnissen hatten sie mit den Rittern und andern vom nidern Adel gleiche Vorzüglichkeiten, durften auch, als Halbfreie, Hühte tragen. Die Zeitumstände und anders eingerichtete Kriegs- und Hofstaate der Fürsten (5) machten dieser Dienstbarkeit, welche von einigen Knechtschaft (6) genennet wird, unvermerkt ein Ende.

(1) Die Dienstmanne des Reichs waren Beisitzer oder Zeugen in den Lehngerichten, Kayser Recht XVI kap. (apud *Senckenb.* Corp. iuris Germ. antiqui tomo I).

(2) Von den Fuldischen ist *Schannat* in Client. Fuldensi p. 33 nachzusehen.

(3) Sie wurden daher nebst den Vasallen oft uiri legales, Consiliarii &c. genennet.

(4) In des von Gudenus Cod. dipl. sind Beispiele hievon befindlich. Burgerlichen Personen wurden sie meistens vorgezogen.

(5) Strube im vernichtigten Beweise der Hohenloischen Landeshoheit vor den Zeiten des grosen Interregni, und seinen Nebenstunden IV, 434.

(6) Hierunter ist keine Römische Knechtschaft zu verstehen. Sie haben in soweit Recht, indem die Worte: seruire & ministrare oft als gleichgiltige gebraucht worden. *Ayrmanni* Sylloge Anecd. §. 44 praef. Das, nach eines Dienstmannes Absterben, dem Herrn gebührende Besthaupt (mortuarium) war ein deutliches Merkzeichen davon.

Von der Verfassung der Dörfer, wie auch von den Holzmarken und Weistühmern.

* * *

Die aus einzelnen Höfen leibfreier Besitzer zusammengesezte und dem Landbaue, unter einer dahin abzwekkenden Verfassung, gewidmete Gemeinen oder Dörfer hatten ihre Gemeingüter, sie mogten einer gänzlichen Leibeigenschaft unterworfen sein, oder nicht, die sie auch nicht entbehren konten. In dem waldigen Teutschlande bestunden diese hauptsächlich in Holzun-

Holzungen, ferner in Fischwassern, Wiesen, Viehtriften, Gebäuen z. B. Tanzhäusern, Bakösen 2c. 2c.. Bei der erstaunlichen Menge wurden erstere nicht forstmäsig benutzet, vielweniger wuste man etwas von einer landesherlichen Waldart, bis almählig das Ausstökken zunahm, und man auf Erhaltung des Holzes, folglich auch Bestrafung der Forstverbrechen (Rugen) bedacht sein muste. Verschiedene Holzmarken (Holzerbschaften) waren mehrern angrenzenden Dörfern, geistlichen Stiftungen, Stätten und einzelnen Personen gemein, darüber die Landesherren als Markherren die Oberaufsicht, und als Markgenossen oft ihren Anteil dabei hatten (*). Ihre Oberaufsicht über die Gemeingüter war übrigens kein, in neuern Zeiten ausgeschmüktes, Obereigentuhm (dominium eminens). Solche Gemeingüter konten, zu Bestreitung der gemeinsamen Bedürfnisse, verpfändet und nach Gutbefinden verpachtet werden.

(*) Von den alten Holzmarken und davon abhangenden Holtdingen oder Holzgravschaften (Holzgerichten) im Braunschweigischen sind Strubens Schriften; von den Westfälischen *Lodtmanni* Theses de iure marcali Osnabrugensi, Pipers Markenrecht in Westfalen und andere; von den Wetterauischen Widerholds und Schazmanns Abhandlungen nachzusehen, denen Reinhards iurisdictio Germanorum forestalis beigefüget werden kan. Zu deren Kentnis dienen, wie überhaupt zu einer nähern Einsicht in die Verfassung der Dorfgemeinen, die so genante Weistühmer, oder feierliche und schriftlich aufgesezte Aussprüche der Richter und Schöffen über die Gerechtsame der Landes- und Vogteiherren, die Pflichten der Gemeinen, wie auch das Gerichts- und algemeine Wirtschaftswesen. Sie waren von groser Verbindlichkeit und, bei verändertem Zustande, der Veränderung unterworfen. Sie wurden in der gewöhnlichen Kanzlei- und Gerichtsschreibart aufgesetzet, das ist, jeder Absaz fieng sich mit dem Wörtgen: Item an.

Ob Weistühmer ohne Unterschrift giltig seien, ist in unsern Tagen bei dem Reichskammergerichte gestritten und für deren Giltigkeit gesprochen worden, Fhrn. von Cramer Wezlarische Nebenstunden I, 3.

Aus der Stärke oder Schwäche der Besitzungen entstund unter den Gliedern der Gemeinen selbst, in Rüksicht auf das Ganze, ein groser Unterschied. So hatte z. B. ein Volspänniger grösern Teil an den Nutzungen der Gemeingüter, auch mehreres zu sagen, als ein Halbspänniger, Kötner, Handfröhner, Einlaufiger 2c. 2c. Es wurde auch in Verehlichungen der Töchter Rüksicht auf diesen Unterschied genommen, welches dem Sinne der vaterländischen Gesetze gemäs war. Die Bauerngüter konten um so freier zerstükkelt werden, je weniger die Landesherren solchen schädlichen Gewohnheiten einen Rigel, wie jetzo, vorgeschoben hatten, welches eben so erforderlich und möglich gewesen wäre, als in Ansehung der Erbzinsgüter (*).

(*) Kaiser-Recht II, 117, am a. O. Ich habe, aller angewendeten Mühe ohnerachtet, kein solches Gesez aus dem mitlern Zeitalter ausfinden oder erfragen können, daß also ihr Uhrsprung in das 16te Jahrhundert, und dessen lezte Hälfte, sicher zu setzen ist. Von den Jülich und Bergischen Landen sihe die Beilage M.

Der Zustand der Bauern überhaupt war, nach den verschiedenen Landen, verschieden und teils härter als in unsern Zeiten. Man kehrte zwar die alte Wahrheit: daß die Herren der Untertahnen wegen da sind nicht so oft um, die Fürsten hatten auch in den Steuern und Abgaben gebundene Hände; doch waren, sogar nach den Freilassungen, sehr viele knechtische Dienstleistungen übrig geblieben, welche in den

Landesherren das Andenken der vorherigen Leibeigenschaft täglich erneuern konten, den Zustand der Freigelassenen selbst aber nicht viel erträglicher machten. Die Lieblingsidee einiger neuern Rechtslehrer: rusticus quondam seruus (1) konte für jene allerdings reizend sein, und das quondam schiklich in nuper verwandelt werden. Sonst war, bei der Seltenheit des Geldes, die Verwandelung der Frohndienste in Geld ungewöhnlich (2). Die Jagdfrohnen und das, oft unmenschliche, Verfahren der Jagdherren dabei konten den Bauern nicht anders als beschwerlich sein. Nach den verschiedenen Frohndiensten wurden sie verschiedentlich benennet.

(1) Unter dieser Aufschrift hat Reineccius eine Abhandlung wider D. Hauschild in Dresden herausgegeben, dessen Meinung durch des Kanzlers Böhmer diss. de imperfecta rusticorum libertate unterstüzet wird.

(2) Hier mangelt mir ein hinreichender Beweis.

Die Vorsteher der Dorfgemeinen, welche hinlänglich begütert sein musten, konten die geringern Verbrechen bestrafen, und hatten zugleich das Polizeiwesen in seiner Art zu beobachten. Ueber die Gerechtsame der Gutsherren und das gemeine Beste wurden unter ihrem Vorsitze, nach vorgängiger Ladung, zu den gewöhnlichen Zeiten, auch in dringenden Fällen, Berahtschlagungen (Bauersprache, Bauergespräche), gehalten, nicht minder die Lager- Beet- Zinsbücher 2c. 2c. berichtiget, erneuert oder verändert. Die Sigel der Gemeinen waren etwas seltenes und vorzügliches.

Von den Handwerken wurden nur die ganz unentbehrliche, als Schmiede, Schneider, Bekker 2c. 2c., und

und zwar einzeln, geduldet, mithin war das Ludewigische: opifex in pagis exul kein algemeiner Saz. Ueber die ganz nahen Dörfer wolten die Stätte meistens eine Art von Meilenzwange ausüben, welchen sie auch oft durchsezten.

Die Dörfer hatten, gleich den Stätten, ihre Landwehren, auf welche viel ankam und bis dahin sich ihre Feldmarken erstrekten. Wurden Dörfer von adelichen und andern Besitzern an Klöster veräusert, so behielten sich die Landesherren, nebst dem Widerkaufe, die Landwehren vor (*). Die Dörfer hatten, dem Ansehen nach, nicht so freie Hände damit, als die Stätte. Türne kamen ihnen nicht zu, welche seit den ältesten Zeiten ein vorzügliches Unterscheidungszeichen der Stätte waren, die Kirchen und Landgüter der Ritter ausgenommen.

(*) In der Kurzgefassten zuverläßigen Nachricht von den Holstein-Plönischen Landen (1759, 4.) kommen solche Vorbehaltungen oft vor.

Von der Verfassung der Juden.

* * *

Die Juden waren des Bürgerrechts und Besitzes unbeweglicher Güter (Lehngüter allenthalben ausgenommen) fähig (1), mithin sowohl in ciuitate als auch de ciuitate, nach der Sprache unserer Rechtslehrer, und nur an wenigen Orten der Obrigkeit mit einer Art von Leibeigenschaft verstrikt (2). Dabei blieben sie der Kaiser, als ihrer obersten Schuzherren, Kammerknechte nach wie vor, von deren Wilkühr ihre Aufnahme und Austreibung in den Reichsstätten abhieng. Auser den gewöhnlichen goldenen Opferpfenningen und Kronensteuern (3), welchen alle Juden unterworfen waren, musten die in den Reichsstätten wohnende in die kaiserliche Burgen Holz, um die Reichswälder zu schonen, wie auch Betten liefern (4). Auch eigneten sich die Kaiser die Strafgelder wegen der in Reichsstätten von den Juden begangenen Verbrechen zu (5). Man verstattete ihnen selten ein eigenes Sigel, zu Ausfertigung ihrer Gemeindesachen (6), vielweniger Richter aus ihrem Mittel (7). Man sezte ihnen mehrenteils einen so genanten Judenvogt vor, welche ansehnliche und einträgliche Würde in den bischöflichen Stätten ein Domherr bekleidete. Eigene Schulen und Kirchhöfe waren ihnen durchgängig erlaubt. In Ansehung ihrer Meister (d. i. Baumeister) hatten sie nicht jederzeit freie Hände, sondern musten deren Bestäti-

gung

gung von der Obrigkeit auswirken (8). In öffentlichen Schriften wurden sie bescheiden genennet (9), und musten an einigen Orten in Gerichten doppelte Gebühren erlegen (10). An die Vehmgerichte in Westfalen und Freistühle konten sie, als im Glauben Irrende, nicht eigentlich geladen werden; doch findet man, daß die Freigraven einen Unterschied zwischen dem geheimen und öffentlichen Gerichte zuweilen gemacht, an welches leztere man dieselben hat laden können (11). Im Gewerbe und bürgerlichen Leben wurde ihnen vieles nachgelassen, weil ersteres in vielen Landen hauptsächlich auf ihnen beruhete.

(1) Die Markgraven Otto und Konrad von Brandenburg erklärten, im J. 1297, die Juden in Stendal für wirkliche Bürger, in (Lenz) Marggräfl. Brandenb. Uhrkunden Zahl LXVI.

(2) Z. B. in Frankfurt am Maine und Worms. *Senckenberg* Sel. iuris & hist. tomo VI. Moriz vom Ursprung der Reichsstätte, besonders von Worms.

(3) Die im Kuhrmainzischen angesessene waren davon befreiet, und an die Kuhrfürsten, die als Erzkanzler verschiedene Gerechtsame diesfals hatten, lediglich gewiesen, Gudenus IV, 211 und 212, wo K. Sigmund die von dem damahligen Kuhrfürsten empfangene, von der dasigen Judenschaft erhobene, 500 Goldgülden blos als eine freiwillige Verehrung angesehen hat. Die drei geistliche Kuhrfürsten hatten, als Erzkanzler, jeder in dem angewiesenen Umfange seiner Würde, eine untere Schuzgerechtigkeit über die Juden auszuüben, mit welcher einige Nutzungen verknüpft waren. K. Ludewig bestätigte dem Erzifte Trier, im J. 1332, unter andern dieselbe: *Item confirmamus iura, redditus & proventus archicancellarie predicte, nec non decimam de sturis, exactionibus & obventionibus* Judeorum *&c.* Die brauchbare Uhrkunde hat der verdienstvolle Hr. Weihbischof von Hontheim seiner Hist. Treu. diplomaticae, II, 118 einverleibet.

 (4) Wür-

(4) Würfels Hist. Nachrichten von der Judengemeinde in Nürnberg, unter den Beilagen.

(5) Wegelins Bericht von den Landvogteyen in Schwaben, Beilage 94 = 96, vom J. 1430, wo die Reichsstätte nachgegeben haben.

(6) Diese Sigel werden von Kennern für eine grose Seltenheit gehalten. Ein Abdruk von einem Sigel der Juden in Augsburg, vom J. 129 8, findet sich in Pauls von Stetten a. W. I, 70.

(7) Erzbischof Johann zu Mainz befreiete die Juden in Friedberg, im J. 1412, von dem dasigen geistlichen Gerichte, und sezte ihnen, sechs Jahre lang, den Pfarrer zu besagtem Friedberg in der Burg zum Richter, Gudenus am a. O. Seite 89.

(8) Ob auf ihr alzulautes Singen auch eine Strafe gesezt gewesen, wie von Frankreich *Brussel* dans l'Examen de l'usage general des Fiefs liv. II, ch. XXXIX, p. 603 beuhrkundet, ist mir eben so unbekant, als das Alter des von ihnen entrichteten Würfelzolles.

(9) Würfel am a. O. num. XVI des Anhanges.

(10) Von Bamberg findet sich ein Beispiel in Ludewigs Scriptt. rerum Germ. I, 1183 lit. G.

(11) Staats-Archiv des Cammer-Gerichts III, 115.

****

Von der Staatswirtschaft und dem Polizeiwesen.

* * *

Die Staatswirtschaft der meisten Fürsten war äuserst zerrüttet. An das Aufnehmen des Landbaues, wie auch die Verarbeitung der einheimischen Gewächse wurde wenig gedacht, vielweniger sezte man Belohnungen dazu aus. Ganze Gravschaften, Aemter und Stätte ꝛc. ꝛc. zu verpfänden, war etwas altägliches (*), die Kammergüter aber zu verpachten, auch in Bauerngüter zu verwandeln, nichts ungewöhnliches.

(*) Doch war man sehr behutsam dabei und eifrig bedacht, daß die Güter nicht in die Hände eines höhern oder mächtigern Standes kommen mögten. In vielen Hausgesetzen oder Gedingen geschahe dieses Gegenstandes wegen ausdrükliche Fürsehung. So lieset man z. B. in Pacto unionis & successionis futuræ reservatorio inter Bernhardum & Rudolphum, fratres, Marchiones Badenses, vom J. 1380: *Doch sollen Wir vnnd vnnser Erben, die Pfandschafft nicht thun*, keinem Bischoff. *Schoepflini* Hist. Badens. IV, 517. Mehrenteils wurden die Pfandschaften den Pfandglaubigern, die man auch Vorsteher nennete, in Amtmans Weise und unter Lehnspflicht eingetahn (nach der damahligen Sprache), davon Avemann in seiner Geschlechtshistorie der Burggraven und Graven von Kirchberg viele Beispiele gesammelt hat. Ueberhaupt hatte das odium potentioris verschiedene rechtliche Wirkungen. Man behielt sich auch in den Pfandbriefen ein und anderes

res wichtiges Recht meistens den Kirchensaz (ius patronatus), vor. Nur die von den Kaisern verpfändete Reichsstätte waren am übelsten daran, weil sie aus ihrer Unmittelbarkeit gesezt wurden.

Das Polizeiwesen lag meistens nider. Nur in den Reichs- wie auch einigen mittelbaren Stätten wurde darauf gesehen und, nach der damahligen Gedenkensart, daran gekünstelt. Die Statuten enthielten zugleich die Polizeigesetze, einen oft lächerlichen Mischmasch von allerlei, weil die Gesezgeber in Kleinigkeiten gros, und in grosen Dingen klein sein wolten. Auf die Kleiderordnungen, Handwerksinnungen, Reinigkeit der Gassen 2c. 2c. wurde genau gehalten. Der eingewurzelte Hang zu Schmausereien konte durch keine Verordnungen wegen Ueppigkeit (leges sumtuarias) bezähmet werden, welche der Schwelgerei vielmehr die Tohre öfneten (*).

(*) Einen kleinen Begrif davon kan man sich aus den ältesten Bremischen Statuten von 1303 machen, wo §. XXXIV verordnet wurde: *Nen Man noch Vrowe scal hebben meyr to ener brutlechte in Mannen unde in Vrowen den sestich Schottelen.* Wie üppig und ausschweifend es bei Hochzeiten zugegangen, haben bereits andere bemerket.

Von

Von den Sitten und Dichtern.

* * *

Die Sitten überhaupt waren roh, und die Belustigungen der Grosen wizlos. Kein Racine, Voltaire, Haller, Hagedorn, Kleist, Gellert, Weltweise in Sanssouci, Lichtwer, von Werner, Schütze, bezauberten die Leser mit ihren Gedichten, obgleich alles von Dichtern (*) wimmelte. Man miskennete die ächte Nahrung für den Geist, und suchte mehr den Leib durch rennen, stechen mit Lanzen, tanzen mit Fakkeln, schwelgen ꝛc. ꝛc. zu stärken.

(*) An Dichtern durfte oder konte es nicht fehlen, weil der alte Hang zu seltsamen Heldengedichten und Liedern algemein war. Die Dichter selbst waren meistens angesehene Männer, Rechtsgelehrte und Sittenrichter, auch vorzüglich an den Höfen beliebt. Nach den Gegenständen ihrer Gedichte wurden sie teils Minnesinger (von minne, Liebe), teils Meistersinger (Phonasci) genennet, welche leztere sich mit Heldengedichten befasseten, und darin einen Mischmasch von Anmerkungen aus der Geschicht- und Naturkunde, Sittenlehre, Rechtswissenschaft, den Altertühmern ꝛc. ꝛc. vorbrachten. Polikarp Leyser hat: Historiam poetarum & poematum medii aevi vorlängst herausgegeben, die aber vieler Zusätze bedarf. In Zürich ist vor wenigen Jahren eine grose und zierliche Samlung von Minnesingern durch den Druk bekant gemacht worden.

Zusätze

Zur 15ten Blatseite.

Kapellen) Einige Klöster, waren aus einer besondern Vorzüglichkeit, zugleich königliche Kapelpellen (1), dadurch ihnen viele Wohltahten zuflossen. Dergleichen Kapellen gab es in allen königlichen Tafelprovinzen, und wo nur königl. Burgen oder Pfalzen (palatia) waren, weil eins ohne dem andern nicht füglich benutzet werden konte. Die Frage: „ Ist es ein unverwerflicher Beweis, daß „ daselbst, wo eine kaiserliche Kapelle oder Kirche ge„ wesen, auch eine kaiserliche Burg gewesen seyn „ müsse „ (2), kan allerdings bejahet werden.

(1) » Eidem monasterio tanquam *speciali nostre Capelle* gra» tias fructuosas regni nostri temporibus intendimus im» pertire », sagt K. Rudolf I in einem Gnadenbriefe apud *Heineccium* Antiqq. Goslar. III, 292.

(2) Diese ist in den Braunschw. Anzeigen, 1749, S. 318 aufgeworfen, aber nicht beantwortet worden.

Zur 52ten Blatseite.

Protectoratus) Diese sind eher von den alten Römern als den Fränkischen oder Karolingischen Königen herzuleiten. Was waren die clientelae der Römer

mer anders als Beschützungen und Vertretungen, welche die edelste Geschlechte in Rom für ausländische Könige und Freistaaten, ganze Provinzen und einzelne Personen übernahmen, und damit prangeten. Die Päpste behielten unter ihren Kardinälen diese Einrichtung, unter einer andern Benennung, bei. „ Adeo omnia *curiae pontificialis* ciuilis *Latii* „ instituta sunt. Seculo debentur; non CHRISTO „ & apostolorum symbolis „ , sagt **Ludewig** Iur. feud. pag. 45, nota 64. Ob Böhme in dissertatione: de protectionibus Nationis Germanicae (Lips. 1764) eben diesen Pfad betreten habe, ist mir nicht bekant.

Zur 83ten Blatseite.

Man mus nicht glauben, daß die Stätte blos von freigebohrnen Bürgern bewohnt, folglich die Leibeigenschaft nur den Bauern eigen gewesen. Nein! Die Vermischung von freien und halbfreien Bürgern dauerte lange, bis in das 14te Jahrhundert hinein. Sogar waren einige kleinere Landstätte in einer gänzlichen Leibeigenschaft (1), und konten sich einer Befreiung von Rauch- oder Zinshühnern, Frohndiensten, dem Besthaupte 2c. 2c. nicht eher erfreuen, bis ihnen diese Leistungen von den Landesherren, auch wohl den Kaisern, nahmentlich erlassen und sie, nach damahliger Gewohnheit, einer von den wichtigern Stätten des Landes in der Freiheit und innern Einrichtung gleich gesetzet wurden. Solche Befreiungen waren über den Buchstaben der Gnadenbriefe nicht auszudähnen, vielmehr behielten sich die Landesher-

ren Rauchhühner vor, oder legten den Burgern für die erlassene Verbindlichkeit zu Frohndiensten andere Lasten, als Botschaftlaufen, die Atzung rc. rc. (2), welche sie ohnehin nicht gerne erliesen, auf. Sonst waren die Frohndienste für die Stätte etwas verächtlich.

(1) Des berühmten Rechtslehrers in Jena, Walchs, akademische Streitschrift: de homine proprio ciuitatis experte scheinet mir entgegen zu sein. Da ich selbige nur dem Nahmen nach kenne, so weis ich nicht, ob der Verfasser blos von den neuern Zeiten rede, oder nicht. Ich wil diesen Umstand gern unter die Ausnahmen von der Regel zählen, bis mir ein helleres Licht aufgehet.

(2) Man sehe: *Vszugk etlicher Puncten die Freiheit und Stadordnung zu Morchingen durch weiland die wolgebornen Hern Simon Graven zu Salm &c. a.* 1445. *uffgericht*, apud *Senckenbergium & Koenigsthal* Corp. iuris Germ. antiqui II, 6, num. IV.

Zur 101ten Blatseite.

Achen : : Tuchfabriken) Als H. Otto der Einäugige von Braunschweig, Alters und Schwachheit wegen, im J. 1435 seine Regierung niderlegte, bedunge er für sein Hofgesind eine jährliche Sommerkleidung von Englischem oder Akenschem Tuche aus, in Scheids Nachrichten vom hohen und nidern Adel in Teutschland, S. 132.

Beilagen.

A.

Fragen:

1) Hat Friedberg in medio aeuo einen beträchtlichen Handel gehabt, und in welchen Zweigen?

2) Wa-

Beantwortung:

I.) Die Wollenweberey mag wohl den beträchtlichsten Handel allhier außgemachet haben, indeme noch vom 16.den und dem Anfang des 17.den Seculi, wo doch schon alles in mercklichem Verfall war, ein Buch auf Pergament vorhanden, wo die Zeichen der hiesigen Wollenweber, die sie lösen mußten, eingezeichnet waren. Dieser Zeichen sind über 200. und schließe daher, daß in vorigen Zeiten diese Zunfft noch weit stärcker gewesen seyn müsse, weilen verschiedene msc. historica

damit

Fragen:	Beantwortung:
	damit übereinstimmen, ob diese gleich ihre probationes nicht allemahl beygesetzet haben. Der JahrMärckte waren anfangs 2. jeder 8. Tag lang. K. Ludwig verlängerte a. 1332. die Dauer auf 14. Tag, und Carl IV. jeden auf 3. Wochen, a. 1373. Eine feria 3. post Francisci 1313. gemachte Verordnung habe gefunden, nach welcher kein Hockener, Fürkäuffer von Dienstag Mittag biß Mittwoch Mittag und von Freytag Mittag biß Samstag Mittag bey Straf nichts kauffen durffte.
2) Waren die dasige Juden des Burgerrechts fähig, oder nicht, und hatten sie ihr Gemeindesigel?	II.) Weder von einer Fähigkeit der Juden zum Burgerrecht noch von einem gehabten Gemeinds Sigel findet sich eine Spuhr.
3) Waren alle Zünfte rahtsfähig, oder nicht, und hat es dieserwegen Unruhen verursachet?	III.) Glaube Ja, von Unruhen deßwegen ist nichts bekannt.
4) Waren die Kämmerer in verschiedene Departe-	IV.) Der Nahme Kämmerer ist in hiesigen Urkun-

Fragen:	Beantwortung:
partemens eingeteilet, und hatten sie die Aufsicht über das Archiv?	Urkunden nicht bekannt, das Archiv mag wohl eine schlechte Aufsicht gehabt haben; Karl der IV. gab erst a. 1365. auf absonderliche Bitte Rudolfs von Friedeberg Bischofs zu Verden und Probsts zu Wezlar denen Scheffen der hiesigen Statt das privilegium ein Gerichtsbuch zu halten, ihre gesprochene Urtheile darein zu schreiben.
5) War zu den Kriegssachen ein besonder Departement, und unter welcher Benennung?	V.) Zweifle sehr an einem besondern departement in Kriegs-Sachen, hier ist meines Wissens immer communi nomine agiret worden.
6) War in den ältesten Statuten das Vermögen eines Rahtsglieds und aufzunehmenden Bürgers bestimmet, wie in Statutis Mulhusinis und andern?	VI.) Finde davon nichts, nach einem Statuto d d. Kal. Jan. 1323 waren die præstanda eines recipiendi auf einen Beytrag zur Statt Mauer und zur Kirchen fabric eingeschräncket, und zwar 20. solid. colon. denarl. und resp. 9. solid. colon.

Durch Hrn. Syndikus Weckherlin geneigtest übersendet.

B. Wir

B.

Wir Grave Ludewig von Ottingen, verjehen vnd tůn kunt allen den, die disen brief sehent oder hôrent lesen, das wir, vnd vnser erben, vnd alle vnser nachkomen, gelobt haben, das wir von vnserme hove, der da lit, in der Stat ze hailprůnnen fůrbas jemmer me, so man bette vnd stiure setzet, vnd git, geben sôln ze bette, als vil, darnach, als div bette ist, vnd als die burgár, die denne dar vber genomen werdent, von dem Rate, sezzent, vf ir ait vf den vorgenanten hof, ane gevárde. Wir verjehen ouch me, das wir niemmer me gewerben suln vmbe keine Frihaitt des vorgenanten houes, weder gein Keisern noch gein Kůnigen, noch gein Landvôgten, vnd ware das wir, oder kein vnser erbe, wůrdin eins Kůniges Lantvogt, dennoch sôlten wir vnsern den vorbenemten hof stiurn vnd bette da vō geben, als da vor geschriben stet, ane alle wider rede. Vns suln ouch die burger beholfen sin, vnd schirmen vf das reht, an dem gute, das wir bi In haben, als ander Ir burgár mit worten vnd mit werken gein aller mánegelich, als ir rehten burgár,

burgår, vnd ſvln wir ſie verſprechen vnd ſchirmen In vnſrere gegen vnd anderſwa mit guten trůwen, vnd ſvln ſi ouch ob eſ not geſchiht ĩ vnſer veſtina lazzen, vnd nemen. Vnd daſ wir vnd vnſer erben diſ ſtåte halten, alſ da vor beſchaiden iſt, dar vmbe ſo han wir In diſen brief gegeben beInſigelt vnd geveſtinot mit vnſreme aigenne Inſigel zů einem vrkunde der warheit, Ditre brief wart geben do man zalte von Goteſ gebůrte driuzehen hundert Jar, vnd darnach ĩ dem achteden Jar an dem nåhſten tage nach ſante margareten tage

Die vollkommene Uebereinſtimmung vorſtehender Abſchrifft mit ihrem wahren Original bezeuget Heilbronn den 25. Jun. 1764.

Eberhard Ludwig Becht,
Archivarius der Statt Heilbronn.

C.

Extract Versicherungs-Briefs Graven Ludwigs von Oetingen für die Statt Heilbronn, seinen Hof allda, und dessen Nutzbarkeit 2c. betreffend, d. d. freitag vor sant Michels tag 1320.

Wir Graue Ludewich von Oetingen tůn kvnt vnd veriehen offenlichen allen den die disen brief lesent oder hörent lesen, daz wir mit Chvnrat dem fiur - - dem Burgermeister - dem Rate vnd mit den Burgern gemeinelichen der Stat ze Heilchprvnnen, über ein chomen sin - vmbe vnsern Hof, den wir in der Stat ze Heilchprvnnen haben, also, 2c. 2c.

(alias *Conrad Feurer.*)

Ez ist ovch gedinget daz wir der egenanten stat ze Heilchprvnnen svln geben alliv Jar ze sant Martins messe zehen phvnt Haller ze stiure vnd ze bete voz demselben Houe - vnd sol der Hof fürbaz frei vnd ledich sin anders dinstes, an als verre, ob wir irer Burger einen dar in satzeten der sol mit in stiuren als ein ander Burger. Were aber daz wir einen andern denne irer

Burger

Burger einen dar in satzeten, der en sol sines gutes nihtes stiuren, denne daz er zvo in dar bringet. vnd ovch da behaben wil. Man sol ovch wizzen, daz derselbe Hof sol gantz beliben bi ein ander vnd vnzerbrochen. Wir soln ovch weder Kvnich noch Keiser niht biten vmbe chein ander freisal an der Burger willen. vnd daz daz allez stete vnd vnzerbrochen belibe, des geben wir den vorgenanten Burgern, disen brief, besigelt mit vnserm Insigel daz dar an hanget. Diser brief ist geben, do man zalt von Cristes geburt drivzehen hvndert Jare, vnd da nach in dem zweinzigestem Jare, an dem nehsten freitage vor sant Michels Tach.

Die vollkommene Uebereinstimmung dieses Extracts mit dem wahren Original quoad passus concernentes bezeuget Heibronn den 25. Jun. 1764.

Eberhard Ludwig Becht,
Archivarius der Statt Heilbronn.

D.

Wir, Heinrich Lemlin vnde Adelheit sine Eliche wirtin Burger ze Heiligprunnen vergehen öffenlichen vnde tůn kuont allen den, die diesen Brief sehent oder hörent lesen. daz wir einmůtiglichen vnde mit gesammeter Hant für vns vnd alle vnser Erben haben verkauffet vnde ze kauffen geben recht, vnd redelichen, vnde vrilichen, mit des Rates, vnd der Burger gemeinlichen ze Heiligprunnen gunste vnd guotem willen, vnser keltern, vnd daz selbe kelter Huse in vnserm Hofe, daz da stezzet an der Thutschen herren Hofe ze Heiligprunnen mit so getanem Reht als der Trauffe vellet ale vmme, vnd vmmme, daz selbe kelter-Huse. Den Erbern Lůten dem Commenture, vnd den Bruoder des Thutschen-Huses ze Heiligprunne fürbaz Eygentlichen ze haben, vnd ze niezzen lediglichen vnd vrilichen ane alle Bete vnd stüre glicher wise, als ander ir HofeReite ze Heiligprunnen, vmme füf, vnde fünfzich phunt gůt vnd geber heller, der wir gar gewert sine, vnde sie haben gewant in vͤnsern nütze genzelichen. Wir haben auch für vns vnd vͤnser Erben

vf

vf geben den vorgenanten Erbern lúten - - dem Commenture und den Bruoder des vorgenanten Thûtschen Huses ze Heiligprunnen, die vorgenanten keltern vnd daz kelterhuse mit worten vnd mit Handen als sitlichen vnd gewenlichen ist. vnd verzihen vns, vnd alle vnser Erben aller Hilfe geistliches Gerichtes vnde weltliches damit wir diesen kauffe mehten gehindern oder gecrenken mit keiner Hande wise nu vnd ze allen ziten. Vnde wir - - der Comenture vnd die Bruoder gemeinlichen des vorgenanten Tutschenhuses ze Heiligprunnen. vergehen an diesem Brief, daz wir, so getan Bete, vnd stûre die wir sölten geben von dem vorgenanten kelterhuse, als vor gescriben ist, daz wir lediglichen vnd vrilichen haben kauffet vmme Heinrich Lemlin vnd frowen Adelheide sine Eliche Wirtin ane alle sture vnd Bete mit worte willen vnd gûtē gûnste - - des Rates vnd der Bûrger gemeinlichen ze Heiligprummen, Denselben Erbern Lûten den Burgern gemeinlichen ze Heiligprunnen vnd irre Stat haben wider leget, mit drizzig schillinge Heller geltes vf vnserm Hûse daz der kerdelen seligen was vor der wigmarin vber bi dem brunnen in der Stat ze Heiligprunnen, vor allem gelte ze geben der Stat ze Heilig-

prunne Ewiglichen, vnd Jeriglichen zu sant Martins tag, von den, die daz selbe Huse habent, vnd niezzent, dar vm̃e daz sie iren willen vnd gůnste geben zuo diesem kauffe als vor bescheiden ist. Vnd wir - - Cunrat fure der Schultheizze, der Rate, vnd die Bůrger gemeinlichen ze Heiligprunnen vergehen den vor gescriben kauffe, als er vor gescriben stet geschehen sin mit vnserm gůtem gůnste also - - daz - - der Com̃enture vnd die Bruoder des Tutschen Huses in vnsrere Stat sullen haben fůrbaz die vorgenañte keltern vnd daz kelter Huse, als der Trauffe vellet ane alle geuerde vrilichen ane alle stůre, vnd Bete, als andere ire Hofereite, wo sie vns dieselben Bete vnd stůre habent wider leget gar zitlichen als vor bescheiden ist. Sie sullen auch daz vorgenante Kelter Huse also haben, daz da her vzze kein Tore sol gen noch kein Tůre an die Strazzen in die Stat vngeuerlichen. Dirre dinge aller zuo einem warn gezůgnůsse haben wir Heinrich Lemlin vnd frowe adelheit sine Eliche wirtin disen Brief vesten gebeten mit der Stet Insigel ze Heiligprunne. Vnd daz diesin dinke vnuerbrochen bliben, vnde stete sin, von der Stet wegen ze Heiligprunnen vnd der Burger gemeinlichen derselben Stat, vnd

von

von - - dem Comentůre vnd den Bruodern des Tůtschen Hůses ze Heiligprunnen haben wir, der Schultheizze, der Rate, vnd die Burger ze Heiligprunnen vnsrere Stet Insigel ze Heiligprunne gehenket an diesen Brief. Da zuo wir - - der Comenture Bruoder Ludewigke von Owe vnd die Brueder des vorgenanten Tutschenhuses gemeinlichen henken vͤnser Insigel an disen Brief, der dinge zuo einem warn Vrkunde. Dizze geschach, vnd wart geben dirre Brief do man zalt von Gotes gebuirte driuzehenhundert Jare, vnd in dem achtzehenden Jare, an sant walpurge tag

Die vollkommene Uebereinstimmung vorstehender Abschrifft mit ihrem wahren Original bezeuget Heilbronn den 25. Junius 1764.

Eberhard Ludwig Becht,
Archivarius der Statt Heilbronn.

****

E.

Wir der Schultheizze - die Burgermeister, der Rate, vnde die Burger alle gemeinlichen ze Heiligprunnen von einem teile - Vnde wir diu Ebtissin vnde der Conuente gemeinlichen der Geistelichen farawen sant Claren Ordens in der selben stat ze Heiligprunne von dem andern Teile. Vergehen Öffenlichen, vnde tůn kunt allen den, die diesen Brief sehent, oder hȯrent lesen. Daz wir von beden teilen lieplichen vnde fruntlichen vmme sogetan Missehellinge vnde Criegke als zwischen vns ist gewesen, an Geistelichem gerichte vnde an weltelichem vnde auch ane gerichte vmme die anforderunge, als wir - - die vorgenanten Burger ze Heiligprunnen heten vmme vnser Bete - vnde sture - zu den vorgenanten Geistelichen frawen sant Claren Ordens von irre Hofereite als der Eter ietzunt begriffen hat in vnsrere stat ze Heiligprunnen - also sin verslihtet, verebent, vnde genzelichen berichtet - Daz diuselbe Hofereite der vorgenanten Geistelichen frowen furbaz Ewiglichen sol vrie sine vnd ledig aller stůr dienst und Bete ane widerred vnser vnd aller vnsrere Nachkomen. Vnde auch also bescheidenlichen daz die vorgenanten frawen sullen allez ir korn, vnde irn wine Her in fůren in ire Closter obe sie wellen - in allem dem Rehte als ein andrere vnsere Burger. Sie sullen auch gewalt haben, in irem hofe bi vns ze Heiligprunne ze haben Sehs Rinder zweinzich Schaffe vnde zweinzich Swine obe sie wellen. Vnde fůrbaz me. swer Geistelichs sich zůhet zu den vorgenanten Geistelichen frowen in iren

iren Hofe, vnd ir Closter - Ez sie frowe oder man-der vnser Stat vnde vnser Marke niht Nůzzet ane alle geuerde der sol auch ledig sine vnde vrie Bete vnde sture. Ez ist auch vzzerscheidenlichen me bedinget. Ist daz wir - - diu Ebtissin, vnde der Conuente der vorgenañten frawen sant Claren Ordens iht fůrbaz kauffen me oder gwinnen in der stat ze Heilprunnen vnd in derselben stet Marke Diu gůte sullen wir verkauffen vnd ane werden in der Jares vrist oder sullen Bete und sture davon geben - als andre Burger ze Heiligprunnen ane geuerde. Wir - - diu Ebtissin vnde der Conuente der Geistelichen frawen sant Claren Ordens die vorgenanten vergehen auch me an diesem Brief - daz wir die Ersamen Lůte - - die Burger ze Heiligprunnen gemeinlichen die vorgenanten an der Sture vnde Bete stat - Die wir in selten geben von vnsrere Hofereite der vorgenañten haben bewiset, vnd bewisen an diesem brief zwelf phuntt Heller geltes denselben Burgern ůf den Hůsern an dem Market ze Heiligpruñen dielmans Huse vnde andern Hůsern dabie jerlichen ze geben fůrbaz Ewiglichen zuo sant Martins tag. Also doch daz die Die daz selbe gelte geben Sullen ez der Stat ze Heiligprunnen verbeten vnde verstůren Vnde wo diese gůlte ietzunt bekůmmert ist von vnsern wegen von andern lůten. So sullen die vorgenañten burger ze Heiligprunnen derselben zwelf phunde gůlte warten vff vnser viere Hőfe ze Begkingen vnd daz dazu gehőret vnd da neñen daz selbe gelte. Biz an die zite daz ez ledig wirt uf diesen vorgescriben Hůsern als vor gescriben stet. Vnd so daz ist So sullen sie des selben geltes warten uf den selben Husern als vor gescriben stet. vnd die vorgenanten Hőfe vns ledig sine vnde vrie dirre selben gůlte, Vnde wir die vorgenanten Bůrger ze Heiligprunnen

 globen,

globen, daz wir dieselbe gůlte niht abe tun uf den vorgenanten Hůsern zuo einem waren vnd Offen Vrkunde dirre Richtunge als sie hie gescriben stet. Vnde die vorgenanten frowen vnde irin gůte globen wir ze schirmen so wir beste kůnnen ane alle geuerde. Diese vorgescriben Richtunge globen wir beidsite ane alle geuerde stete zu haben. Vnde zu einer vestikeit vnd warn gezůgnůsse aller dirre Dinge haben wir disen brief beider site geuestent mit vnsern Insiegeln. Dizze geschach vnde wart geben dirre Brief da man zalt von Gotes gebuirte druzehenhundert Jare vnde in dem fůnfzehenden Jare. an dem achteden tage des Ôbersten Tages.

Die vollkommene Uebereinstimmung vorstehender Abschrifft mit dem wahren Original bezeuget Heilbronn den 25. Jun. 1764.

Eberhard Ludwig Becht,
Archivarius der Statt Heilbronn.

F.

Wir die Burgermaister Radte vnd burger gemainlich der stat zu Heylproñ Ryche vnnd arme verjehen vnnd bekennen offenlichen an disem brieff das wir für vns vnd vnnser nachkomen mit gemainem rate mit wolbedachtem mutt vnd wyllen durch sonderlich truw vnd rechte frindschafft die wir haben zu den Erwirdigen geistlichen leutten dem apte vnd dem convent des closters zu schöntalle ordens von Citell In Würtzpurger bistumb gelegen, das selbig closter vnnd alle yr bethaffte güetter die sy hand ligen In vnnser stat vnd marke zu Heylproñen da si von recht oder von gewonhaytt bette oder bodenpfening von geben solten, Sagen wir sy fry ledig vnd quitt vnd all ander dienst dero sy schuldig oder pflichtig wern zu thon vnd zu dienen mit vnserer stat, wie die genant oder geheyßen sein, vnd auch als uil mer das sy von vns vnd zu vns alle yr farend habe frylich vnd lediglichen füren sollen vnd mogen on alle Jrrung vnd wyderred vnserer vorgenañten stat, darzu globen wir sy vnd alle yr gütte die sy hand In vnser vorgenanten statt vnd marck getruilich zu schyrmen als vns selber an alle geuerd vnd darumben so haben sy vns geben sechs hundert guldin gütter vnd gerechter der wir auch gewert und bezalt sind von Innen genzlich vnd gar vnd sy In vnnser stat kundbaren nuzzen gewant haben, mit sollichem geredt vnd gedinge welches tages wir komen wyder zu kauffen die vorgeschryben fryheytt, So sollen vnd müssen die vorgenanten Herrn sy vns geben wyderzukauffen allweg In dem nechsten viertyll Jars

Jars vor sanct Jergen tag auch vmb sechshundert gütter vnd gerechter guldin vnd wen wir sy also geweren vnd bezalen, So ist dise Fryheyt abe vnd sollen dan bey vns sytzen In dem rechten als von ersten Es ist auch beredt, daß uns die obgenanten Herrn nit abzumanen hand, wan wen wir vnd vnser nachkomen die obgenant fryhaytt widerkauffen mögen wan wir wollen in den vorgeschryben rechten on all geuerde vnd des alles zu ainem waren offen vrkunde vnd gezeugnüsse So geben wir für vns vnd vnser nachkomen den vorgenañten Herrn vnd yren nachkomen disen brieff mit vnser stat grossern anhangenden Insigel besigelt der geben ward an dem nechsten Dinstag nach dem wyssen sontag do man zalt von vnnsers Herrn Christi gepurt dryzehenhundert Jare vnd darnach In dem neun vnd neuntzigisten Jare.

Die Uebereinstimmung dieser Abschrifft mit dem transsumto bezeuget Heilbronn den 25. Junius 1764.

Eberhard Ludwig Becht,
Archivarius der Statt Heilbronn.

G. Ein

G.

Ein hochgeschäzter Gönner, der hochgrävl. Hazfeldische Oberamtmann Eisenberg in Paland, schrieb unterm 18ten Jan. 1765 aus Mannheim folgendes: „Die neuesten Briefe aus den Niederlanden haben mir die gewiße Versicherung mitgebracht, daß in allen Haubtstädten des Gulich- und Bergischen Landes, das ist zu Dusseldorf, Lennep, Ratingen und Wipperfurth, dann Gulich, Deuren, Munstereiffel und Euskirchen, die Wein- Bier- und Brandweins-Accis, von den ältesten Zeiten und von dem Augenblick an, da diese Länder, jedes unter einem eigenen und einigen Herrn, in eine Grafschaft zusammen geschmolzen, nicht dem Landesherrn, sondern der Stadt zugehöret habe und, noch biß diese Stunde, zugehöre „.

H. Fra-

3.

Fragen:	Beantwortung:
1) War zu dem Kriegswesen in Nürnberg ein besonderes Departement aufgestellet, und unter welcher Benennung?	R. Nachdeme in denen alten Zeiten kein besonders Departement ad militaria verordnet gewesen, und erst Ao. 1517. Herren Kriegs-Räthe zu einem besonders angerichteten Kriegs-Amt ernennet, vorhero aber dasjenige, was zu militarischen Diensten denen Zeit-Umständen nach erforderlich gewesen, von dem hiesigen Löbl. Land-Pfleg-Amt zugleich mit besorget worden, so erhellet hieraus, daß in Periodo historiæ medii ævi das hiesige Kriegs-Amt gar noch nicht einmal existirt.
2) Wurden die adeliche Söldner, wie anderswo, geduzet?	R. Von Einem hiesig Hochlöbl. Rath sind die im Sold gestandene adeliche Personen geduzet worden. Nürnberg den 14 Oct. 1764.

Durch Hrn. Syndikus Bauernfeind geneigtest übersendet.

I.

Bericht ex Archivo Heilbronnensi die verlangte Beiträge zu einer Kaiser- Königs- und Reichs- Geschichte des mittlern Zeit-Alters betreffend. Heilbronn den 2. Jun. 1764.

Fragen:

1) Wie war das Handlungswesen in Heilbronn beschaffen?

Beantwortung:

Wir haben in dem Heilbroñischen Archiv einige Urkunden, aus welchen sich der florisante Zustand des hiesigen commercii in dem mittlern Zeit Alter abnehmen lässet. Im Jahr 1288. ertheilte Kaiser Rudolph hiesiger Statt ein priuilegium zu einem Jahr Markt auf Michaelis von 3. Wochen, und Ao. 1333. Kaiser Ludwig aus Baiern wieder eines zu einem Jahr Markt von 3. Wochen auf Johannis mit allen Rechten, Freiheiten, Ehren rc. die der Jahrmarkt ze Franchenfurt hat. Im Jahr 1322. stellete

Fragen:	Beantwortung:
	stellete Nürnberg hiesiger Statt eine Urkunde über die mutuelle Zollfreiheit der Bürger von Heilpron in Nürnberg, und der Bürger von Nürnberg in Heilbronn aus, und diese Urkunde beziehet sich auf ein altes Herkommen dieser Zollfreiheit.
	Nota. Diese beede leztere Urkunden sind in dem Reichsstättischen Handbuch sub rubro Heilbronn N. IV. & V. schon publici iuris gemacht worden.
	Per traditionem wissen wir, daß der Ostindische Handel über Venedig vor Erfindung der Fart um Africa herum der Statt Heilbronn ein starkes commerce zuwegen gebracht. Die verschiedene Handlungs-Gewölbe, welche man noch in alten und stattlichen Häusern besonders an dem Markt antrifft, ingleichem die Gewölbe in der untersten Etage des Rathhauses, welche iederzeit zu einem Lager-

Fragen:	Beantwortung:
	Lager-Hauß bestimmt waren, sind auch noch Beweise, daß Heilbronn in ältern Zeiten unter diejenige Stätte gehört habe, in welchen der Handel vorzüglich geblühet.
2) War zu den Kriegssachen ein besonder Departement, und unter welcher Benennung?	Aus den Bestallungs-Briefen der Kriegs-Leute der Statt Heilbronn aus dem 2ten und 3ten decennio des 15den Jahrhunderts erhellet, daß den zween Hrn. Bürgermeistern die Besorgung der Kriegs-Sachen übertragen war. Diese Bestallungs-Briefe sind gegen Burgermeister und Rath ausgestellt. Die Kriegs-Leute aber verpflichten sich darinnen, den Burgermeistern vnd eim yeklichen Hauptman, den sie mir bescheiden, gehorsam zu sin
	Ein Kriegs-Protocoll vom Jahr 1438. meldet uns auch, daß die Musterung und Anschlag der Pferde des Matth. von Aw und Bernhard seines Bruders von Caspar mettel-

Fragen:	Beantwortung:
	telbach, welcher damals Bürgermeister war, und peter Wigmar (welcher vermutlich ebenfalls Bürgermeister gewest ist, und sonst unter dem Namen Peter Feurer, genannt Wittmar, in actis vorkommt) vorgenommen worden.
3) Sind keine ungedrukte Glevenordnungen mehr vorhanden, woraus die damahlige Kriegsverfassung überhaupt ersehen werden kan?	Keine Gleven-Ordnungen sind nicht auf dem hiesigen Archiv. Die älteste Kriegs-Register sind von 1519. und 1532. und bestehen eigentlich nur aus einer Rechnung über den wochentlichen Sold der Kriegs-Leute, aus welcher sich iedoch der völlige Militair-Stand der Statt von dieser Zeit ersehen lässet.
	Aus vorermeldtem Kriegs-Protocoll de 1438 sq., welches über die Fehde Eberhards von Venningen, Erkingers Hofwarth von Kirchen, und noch vieler Edelleute gegen die Statt Heilbronn zusammengetragen ist, und aus andern Kriegs-

Fragen:	Beantwortung:
	Kriegs-Actis aus dem 15den und dem Anfang des 16den Jahrhunderts låsset sich wohl vieles von der Militair-Verfassung der Statt ersehen. Es ist aber dieses alles nicht zulånglich, einen vollståndigen Plan davon zu entwerfen.
	Aus erstgemeldtem Kriegs-Protocoll, und dazu gehörigen Acten de 1438. sq. ingleichem aus verschiedenen Bestallungs-Briefen de 1417. 1421. ꝛc. der Kriegs-Leute ist abzunehmen, daß die Statt ihre eigene Pferde zu den Kriegs-Zügen hatte, daß der Knecht, der sie versehen muste, auf die Bürgermeister in specie, und den Hauptmann verpflichtet worden, daß aber auch einige Kriegsleute der Statt mit ihren Pferden dienen musten, und mit einem grosen gewappneten Knecht, mit einem armbrust wohl geritten

Fragen:	Beantwortung:
	und wohl erzüget, daß die Statt einen (A. 1412.) Armbroster vnd Werkmeister hatte, ihrem Geschüz zu warten, und das zu versorgen, daß mit iedem Kriegsmann sein Sold besonders ausgemacht worden, daß den Kriegsleuten auf ihren Zügen die Zehrung a part bezahlt worden rc. rc.
4) Ist in Ansehung der Zünfte und deren Rahtsfähigkeit nichts von Belange zu bemerken.	Die Raths-Glieder wurden nach der ehmaligen Verfassung zur Helffte aus den Bürgern, d. i. aus guten Familien, und zur Helffte aus der Gemein gewählt. Von diesen hatte aber keine Zunfft ein Vorrecht, sondern wer Bürger war, der ware ceteris paribus Rathsfähig.

Eberhard Ludwig Becht,
Archivarius der Statt Heilbronn.

B.

Clausulae concernentes.

Ich Wilhelm vom Scheidt, genannt Weschpfenning der Rechten Licentiat, fürst, gülichischer Rath, Amtmann zu Sohlingen und Burgh.

Bekennen hiemit öffentlich, daß auf Tag, Zeit, und platz untengeschrieben vor mir nachfolgende Personen nemlich Joannes Neue, Ties Neue, Clemens schwertfeger, und Johann Neue zu Feldt, als Vogt und Rathmänner des schwertfeger Ambachts binnen Sohlingen erschienen seyn, und zu erkennen geben, was massen sie und ihre VorEltern mit einer besondern Bruderschafft und Ambachts gerechtigkeit versehen gewesen, Inhalt hernächst inserirter Copeyen, davon das Original Ihm Sohlinger Brandt neben andern schaden verkommen, und lautet angeregter Copeyen Inhalt von wort zu wort als = =

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Gülich zu dem Bergh Graue zu Ravensberg Herr zu Heinsbergh ꝛc.

Thuen kundt und bekennen öffentlich mit dießem briefe für uns unsere Eruen und Nachkommlingen, dat wir gesehen hauen einen offenen besiegelden Brief von unsen Vor=Vatteren Seliger gedechtnis, den gemeinen Werckleüten, die dar werden geheissen Schwertfeger binnen unserm Lande von dem Bergh gesessen in Sohlingen gegeuen und verlehnt, welcher vorgeschrieuen Brief von wort zu wort herna geschrieuen folget, und laut also:

Wir Adolph von Gottes Gnaden Herzogh zum Bergh und Grave von Ravensberg, und Jolandt von derseluer Gnaden Herzoginn und Grauinne der Landen vorgeschrieuen, bekennen Auermitz gegenwärwärtiger schrifft für allen leüten, die dießen offenen Brief an sollen sehen off hören leßen, daß wir mit willen und van unsen Gnaden gegeuen handt, und geuen mit Macht dießes Briefs, den gemeinen Werckleüten, die dar werden geheischen schwertfeger und Reider in Sohlingen binnen unsem lande, von dem Berg vorgeschrieuen gesessen, ein stede veste und ganze Bruderschafft, welche sie vor langen Jahren gebeden, und geworfen hadden, von Herr Adolff (*) Grave zum Berg dem Gott gnade, der sie erst gefordert und bestettiget hat, mit siegel und brieffen, als darauff worden gemacht und wandt die vestinge Auermitz dat siegel, daß von Nothsachen von dem Principal briefe verlustig worden ist, macht noch möge mehr enhrdte, also verneuen wir den Ehe genanten Werckleüten um Nutz und Urbars willen, die ehegenante Bruderschafft mit allsolchem Vorwarden, als hernach geschrieuen steidt ꝛc. ꝛc. und zu den ewigen Tagen unverbrüchlich gehalten werden

so haben wir Adolff Herzogh zum Berg und Graue zu Ravensberg und Jolandt Herzoginne und Gravinne vorgeschrieuen um sonderlicher Bedt willen dießer schwertfeger unser Unterßasen vorgeschrieuen für uns und unsere rechte Erben unsen siegel hieran thun hangen in gezeügniß der warheit gegeben in dem Jahr da man schriff vier hundert und zwölf Jahr des Neünten tags im Merz.

(*) Dieser Adolff muß ersterem vorgegangen seyn.

Es

Anmerk. Es erhellet daraus, daß diese Handwerker schon im 13ten Sæculo und zuvor den stahl- und Eysenhandel zu Verfertigung der schwerter und Messer müssen getrieben haben.

Ist mir durch einen Brieffreund mitgeteilt worden.

Ebenderselbe äuserte sich, in einer Zuschrift unterm 9 Jan. 1765, über das wahrscheinliche Alter des dortigen Eisenhandels also: „ Indessen kan ich soviel „ vorläufig melden, daß der Eißenhandel im Gulichi- „ schen, der nirgend anders, als auf der Scheiffen- „ hütte in der so genannten Wehrmeisterey, getrieben „ wird und wo es sehr bemittelte Riedmeister (das ist „ der Name der Eißen-Fabricanten) gibt, das mitt- „ lere Zeitalter nicht erreiche. Alle Nachrichten, so „ ich davon in den alten Papieren deßelbigen Districts „ gefunden, geben zu erkennen, daß noch nicht über „ 200 Jahre verfloßen, seit dem man, in derselbi- „ gen Gegend, den Eißen-Stein zu graben angefan- „ gen, und nicht älter mag auch das Dorf Scheif- „ fenhütte selbst, wo ich gar wol bekannt bin, un- „ gefehr seyn. Der Galmay wird in dem Herzog- „ thum Limburg, an der Grenze deß Reichs von „ Aachen und in dem Corneli-Münsterischen gegra- „ ben, daher kan ich ganz zuverläßig melden, daß „ die Kupfer-Fabriquen, schon in dem 14ten Jahrhun- „ dert, in Aachen sehr beträchtlich gewesen. In dem „ Bergischen sind die Eißen-Fabriquen zu Solingen, „ Burg, Hilden und Remscheid, dann auf dem „ Gräflich Nesselrodischen vortreflichen Gut Ehres- „ hofen in großen Flor; wie weit aber ihr Alter „ hinaufreiche, ist mir dermahlen noch nicht be- „ kannt „.

L.

Ich Gorg Huschelin von Pfortzhem bekenne, das ich mit den Ersamen vnd wisen Burgermeistern vnd dem Rate zu Heilpron uberkomen bin, das ich In ditz Jare uf gebung ditz briefs, mit mir selber, einem gutem Pferde vnd mit einem Armprust vnd minem Harnesch wol ertzugt gewarten vnd getrulichen dienen sol uf min selber eigen costen Iren Burgermeistern oder an wen sie Ir sache stellen in der Stat vnd an allen enden gehorsam sin vnd wider aller menglich vnd einen iglichen wenne sie wollen beholffen sin zu Roße vnd zu fuß riten vnd tun on widerrede was sie mich heißen on geuerde. In der tzite sol ich ouch on ires Burgermeisters wißen vnd willen uber nacht vßer irer Stat nit sin vnd dhein min selbs eigen sache in kriegs wise nit haben noch triben sunder ires gescheftz warten. Wohin ouch ich mit Iren Ratzfrunden oder den iren von irem geheiße rite oder gesant wirde, so sollen sie mich vnd min pfert vßwendig Irer Stat dieselben wile vercostigen vnd an dem das man mir mit spise vnd futer thut sol ich mich genugen. Ob auch wer das ich In des mit dem gemein Rate oder der gemein Stat zu Heilpronn, oder mit den Iren dienern oder die In zu uersprechen sten, oder sie mit mir vst zetun hette oder gewonne, darumb sol ich rechtz pflegen vor dem Gericht zu Heilproñ, vnd mich darumb also mit recht genugen. Vmb denselben min dienst vnd fur alle Sache haben sie mir versprochen zu geben Sechs vnd Viertzig guldin vnd sind mir daruber vmb dhein sache verlust, gefengnisse oder nyderlage gar nit schuldig es wer denn ob ich in Irem

dinst

dinst an minem pferde oder harnesche schaden neme, das sol sten an In also was sie mir dafur heißen geben, daran soll ich mich genugen vnd sie daruber nit ferrer furnemen ersuchen noch beteidingen in dhein weg. Vnd wenn ich von den von Heilpron kume, so sol ich in der nehsten Jares friest darnach nit wider sie sin noch tun on alle geuerde. Vnd daz ich diß alles stete vnd fest halten tun vnd uollenfuren wolle, des han ich ein gelerten eyt zu Got vnd den heiligen gesworn an geuerde. Ditz alles zu warer Vrkunde, so hat der fest Jungher Mathis von Awe sin Ingesigel vmb miner bethe, zu gezugniße gehengt an disen brieff der besigelung ich derselb Mathis von Awe mich also erkenne doch mir on schaden Geben uf sant Peters tag Ad vincula Anno dni M°. CCCC°. quadragesimo.

Sigillum
Mattis von
Aw
ex membrana
pendens.

Die Uebereinstimmung vorstehender Copei mit der Urschrifft bezeuget Heilbronn den 25. Jun. 1764.

Eberhard Ludwig Becht,
Archivarius der Statt Heilbronn.

Diese und die vorhergehende Uhrkunden von Heilbron sind mir durch den dasigen Patriot, Hrn. Burgermeister Lt. Orth, und den würdigen Hrn. Archivar Becht hochgeneigt und gütigst mitgeteilet worden. Warum giebt es nicht viele Bechte?

III.

Auszug eines Schreibens aus Düsseldorf vom 7ten März 1765.

„ Ad 2) Wegen Zerstückelungen der Bauerngüter
„ im G. und B. schreibt sich das erste landes-
„ herrl. Gesez von dem Jahr 1554. her und führet
„ die Rubric: von Vertheilung, Verschleißung,
„ ungebührlicher Verbringung und Verwü-
„ stung der Sadel- Schaz- und Dienstgüter,
„ und wie es damit zu halten, so mehr als
„ ein Kind und Erb dazu vorhanden. Man hat
„ es nachmals in die Policey-Ordnung mit eingerückt
„ und ist es allda pag. 56 zu lesen „.

N.

Auf die, von dem JCto Herrn Sorgen, zur Erläuterung der Historie mittlerer Zeiten, vorgelegte Frage: ob sich keine Spuhren von Leggeldern in casum succumbentiae in Appellationen an die Land-Gerichte finden? hat man folgendes zu berichten, nicht ermangeln sollen:

Hiesige illustre Republique hat allezeit, und von unfürdenklichen Zeiten her, ihre eigene und besondere Gerichte gehabt; sie ist auch von denen allerglorreichsten Römischen Kaisern, aus allerhöchst eigener Bewegung ertheilten, ob bene merita mit vielen und stattlichen, und von sämtl. höchsten Churfürsten des Reichs confirmirten Verordnungen und Privilegiis, als Friderici II de 1219, Henrici VII de 1313, Ludovici de 1315, 1331 & 1332, Caroli IV de 1355, Wenceslai de 1392, Sigismundi de 1431, Friderici de 1440 & 1464. allergnädigst beschenkt und dahin versehen worden: „ daß man weder sie, ihre Burgere und „ deren Leute, die sie angehörend, von ihn auf kein „ ander Gericht laden und nirgend beklagen solle, dann „ vor ihren Schultheißen.

Es hat daher keine Appellation von einem hiesigen Gerichte an ein Land-Gericht, und kein Fall wo von diesem Succumbenz-Gelder hätten gefordert werden können, niemalen statt finden, noch sich ereignen können. Den 20. Nov. 1764.

Vorstehende, die 25te Blatseite erläuternde, Beantwortung ist etwas spät durch den Kanal des wohl besagten Herrn Syndikus Bauernfeind eingelaufen, daher sie nicht die gehörige Stelle einnehmen kan.

TABV-

TABVLA VOTIVA.

Arrideat uultu Numen coeleste sereno!
Exoptata meis fortuna laboribus adsit!
Romano Regno dilecto ut cordis ocello
Felici auspicio pronam protendere dextram
Non cesset, foueat summus Moderator olympi!
Cultior hic orbis fama fulgente stupescat,
Et liber historicus latum spatietur in agrum,
Vt sic Historici (minimus, qui hoc nomine monstror)
Frumenta in uiridi stipula lactantia sumant,
Artibus instructi, qui commentaria scribunt,
De fatis Regni Romani serta recuruent.
Cessabunt nunquam gemmis ornare coruscis,
Largas portabunt segetes sine fine perennes:
Ius etenim praesens aeterno nomine (*) *signant.*
Sic Germanorum semper sacra iura uirescant,
Iura haec non cessent dignis celebrare trophaeis.

G.

(*) His uerbis aeternitas illa iuris Germanici, significatus paululum uagi, quam ICti subinde crepant, indigitatur, de qua forsan alibi.

Regi=

Register.

A.

Achtserklärungen, der, starker Gebrauch, 24.
Adels, des nidern, Kriegsdienste in der Stätte Fehden, 95. Ministerialität und deren Beschaffenheit, 121 und f.
Aduocati, sihe unter Vögte.
Altäre, gegen die, grose Verehrung, 19.
Amtmänner, der Verrichtungen und Ansehen, 56.
Archidiakonen, der, groses Ansehen, 16 u. 17.
Ausschus, der Bürgerliche, in den Stätten, und dessen verschiedene Benennungen, 82.

B.

Baronen, der, Benennung, 117.
Bauern, der ehemaliger, Zustand, sihe unter Dörfer.
Bottenwesen, das, in Reichsstätten, 106.
Brisures in den Wappen, 72.
Bullen, der, Vorzüglichkeit und Bedeutung, 107.
Burgen, des Landadels, 119 u. 120.

C.

Commercia, sihe unter Handel.
Contrasigilla, sihe unter Sigel.

D.

Dichter, der, Ansehen, 133.
Dienstmanne, sihe Ministerialität.
Dinasten, des Worts Ableitung und Gebrauch, 117.
Dörfer, der, Verfassung, 123 u. ff.
Domainen, sihe unter Tafelgüter.
Duzen, das, gegen den nidern Adel, 117.

E.

Eleemosynae, deren Bedeutung, 56.
Erstgeburtrecht, das, 61.
Erz, des Worts Bedeutung, 118.

F. Fah-

F.

Fahnen, der, mancherlei Gebrauch und Unterschied von den Wimpeln, 69 u. f.
Finanzen, der Fürsten, und deren Gattungen, 54.

G.

Gemeinschaft, der, Unentbehrlichkeit zur Nachfolge der Seitenverwanden, 58 u. f.
Gerichtswesens Beschaffenheit, 22 u. f.
Gesamte Hand, die, im Lehnwesen, 60.
Geschlechtswappen, der, Verminderung bei abgeteilten Nebenlinien, 72.
Gilden, der Handwerker und Künstler, 92.
Gnadenbriefe, der Kaiser, 46 u. 47.

H.

Handels, des, Beschaffenheit und mancherlei Zweige, 100 u. ff.
Hoffarben und Kleidung der Diener, 74.
Hofpfalzgraven, kaiserliche, 42.
Holzmarken oder Holzerbschaften, der, Menge und Beschaffenheit, 124.
Hospitale in Stätten und deren Benennung, 92.

J.

Juden, der, Zustand und Pflichten gegen die Kaiser, 128 u. ff.
Jungherr oder Junker, ob es blos von nicht regirenden Herren gebraucht worden, 117.
Iurisdictio concurrens, der Kaiser, sihe unter Kaiser.
Ius devolutionis, der Päpste, sihe unter Päpste.

K.

Kämmerer, der, einer der vier Hofbeamten, 79. in den Stätten zugleich Archivare und in verschiedene Departemens eingeteilet, 90.
Kaiser, der, zusammenlaufende Gerichtbarbeit in der Reichsstände Landen, 47.
Kapellen, königliche, 15 u. 134.
Kirche, der Teutschen, Freiheit, 7 u. f.
Klöster, der, Zustand und Nutzen, 21.
Kompromisse, der, Gebrauch, 20.
Kontrasignatur, der, Gebrauch, 113.
Küchenmeister, 79.

L.

Landesteilungen, 61.
Landgraven, der, Würde und Beschaffenheit, 29 u. f.
Landtäge, der, Beschaffenheit und Gegenstände, 4 u. f.
Landvögte, der Kaiser, 31.
Lehnwesens, des, Beschaffenheit, 62. u. ff.

Leibeigener, der, Aufnahme in den Stätten, 84.
Leibeigenschaft, in kleinern Landstätten, 135.
Löwe, der, in den Wappen, 73.

M.

Marschal, dessen Vorzug und Würde, 79.
Maut, des Worts Ableitung, 105.
Mehrheit, der Stimmen bei Reichstägen, sihe unter Reichstäge.
Ministerialität, des nidern Adels, sihe unter Adel.
Monogrammata, 114.
Münzwesens, des, Zustand, 32 u. f.

N.

Notarien, der, Ansehen, 114.

P.

Päpste, der, Verhältnis gegen das Reich, deren ius deuolutionis in Vergebung der Pfründen, 12. u. f.
Pfandschaften, der, von Land und Leuten starker Gebrauch, und dabei genommene Maasregeln, 133.
Plebani, 16.
Polizeiwesens, des, Beschaffenheit, 134.
Priuilegia, kaiserliche, sihe unter Gnadenbriefe.
Protectoratus, und deren Ableitung, 136.
Protectoria, kaiserliche, 46.

Q.

Quatembergerichte, in Pommern, 23.

R.

Reichsapfels, des, Gebrauch, 45.
Reichserzkanzler, 51 u. f.
Reichshovemänner, 41.
Reichstäge, der, Beschaffenheit, 1 u. f.
Reichsverweser, der, Zustand, 48 u. f.
Reichsvizekanzler, 53.
Reseruata, der Kaiser, 42.
Rükſigel, sihe unter Sigel.

S.

Sachwalter, der, Beschaffenheit. 26 u. 27.
Salzhandels, des, Wichtigkeit, 102.
Schützen, der, Ansehen, 97.
Seruitutes iuris publici, 51.
Siechhäuser, in den Stätten, sihe unter Hospitale.
Sigel, der, Wichtigkeit und Verschiedenheit, 107. Daumensigel, 110.
= = der Päpste, von Bleie, 108.
Sigelmäsigkeit, die, 111.
Sitten, der Grosen, 133.
Söldnermeister, die, in Nürnberg, 99.
Staatswirtschaft, der, Beschaffenheit, 133.
Stätte, der, politische und ökonomische Verfassung, 81 u. ff. Kriegswesen, 95 u. ff. Befestigungsart, 99.

Statschreiber, und deren verschiedene Benennungen, 114 u. 115.

T.

Tafelgüter, der Kaiser, 38. u. f.
= = = der Stände, 55.
Titelatur, der Beschaffenheit, 115 u. ff.
Töchter, der fürst- und gräflichen ansehnlicher Brautschaz, 76 u. f.
Tohr, ein öffentliches, in den Stätten Fremden zu überlassen, Gewohnheit, 93.
Truchses, der, einer der vier Hofbeamten, dessen Amt und andere Benennung, 79.

U. V.

Uhrkunden, der, Beschaffenheit, 113.
Vicariatus in Italien, 50.
Vidimiren, das, von wem es geschehen, 114.
Vögte, der, Gerichtbarkeit und Beschaffenheit, 28.
Vormundschaften, über minderjährige Prinzen, sihe unter Landtägen.
Vorzüge, äuserliche, der Kaiser, 45.

W.

Waffen, der Teutschen, verschiedene Gattungen, 97.
Wasserrichter, der Kaiser, 40.
Weihbischöfe, der Amt, 15.
Weistühmer, 124 u. 125.
Wittuhme, 78.
Wollenweber, die, vorzüglich rahtsfähig, 82.

Z.

Zölle, der ungebührlich angelegten, Beschwerlichkeit, 105.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sorge, Friedrich Adolf,

Friedrich Adolf Sorgens Allerlei über das mitlere Zeitalter des Teutschen Reichs Mit Vorrede, Anmerkungen und einigen ungedrukten Beilagen

Frankfurt am Maine 1765

Germ.g. 454
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10017328-8
VD18 1106000